



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz(FStrG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für die grundhafte Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen von Bau-km 0+000 bis 6+320



I. Inhaltsverzeichnis

TITELBLATT.....	1
ÜBERSICHTSKARTE UND LUFTBILD.....	2
I. INHALTSVERZEICHNIS.....	3
II. ABKÜRZUNGEN.....	5
III. ABBILDUNGEN.....	8
IV. TABELLEN-VERZEICHNIS.....	8
V. ANLAGEN.....	8
1 ENTSCHEIDUNG.....	9
1.1 FESTSTELLUNG DES PLANS.....	9
1.2 WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG.....	10
1.2.1 <i>wasserrechtliche widerrufliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG</i>	10
1.2.2 <i>Befreiung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) „Hirschberg- und Kasbruchtal“</i>	11
1.3 NATURSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN.....	11
1.3.1 <i>Befreiungen von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG</i>	11
1.3.2 <i>Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 67 BNatSchG</i>	11
1.3.3 <i>Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG</i>	12
1.4 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN.....	12
1.5 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNG.....	17
1.5.1 <i>BAB A 8 mit Nebenanlagen</i>	17
1.5.2 <i>L 114 mit Rad- und Gehweg</i>	17
1.6 ZUSAGEN DER VORHABENTRÄGERIN.....	18
1.7 NEBENBESTIMMUNGEN.....	19
1.7.1 <i>Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen</i>	19
1.7.2 <i>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen</i>	24
1.7.3 <i>Nebenbestimmungen zum Bodenschutz</i>	29
1.7.4 <i>Sonstige Nebenbestimmungen</i>	30
1.8 ENTSCHEIDUNGSVORBEHALTE.....	31
1.8.1 <i>Entscheidungsvorbehalte Naturschutz</i>	31
1.8.2 <i>Entscheidungsvorbehalte Wasserrecht</i>	31
1.9 ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	32
2 SACHVERHALT.....	32
2.1 VORHABENBESCHREIBUNG.....	32
2.1.1 <i>Straßenbauvorhaben</i>	32
2.1.2 <i>Ingenieurbauwerke</i>	34
2.1.3 <i>Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen</i>	37
2.1.4 <i>Wasserbehandlung / Entwässerung</i>	40
2.1.5 <i>Maßnahmen an vorhandenen Leitungen</i>	41
2.1.6 <i>Rad- und Gehwege / Wirtschaftswege</i>	41
2.1.7 <i>Begleitmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigung</i>	42
2.2 VERLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS.....	43
2.2.1 <i>Anhörungsverfahren/Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 26 (1) Nr. 3 a) UVPG n.F.</i>	43
2.2.2 <i>Erörterungstermin</i>	53
3 ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	53
3.1 VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....	53
3.1.1 <i>Notwendigkeit der Planfeststellung</i>	53
3.1.2 <i>Zuständigkeit</i>	54
3.1.3 <i>Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung</i>	54

3.2	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	55
3.2.1	<i>Untersuchungsraum, Untersuchungszeitraum, Untersuchungsmethoden.....</i>	55
3.2.2	<i>Zusammenfassung der Raumanalyse.....</i>	56
3.2.3	<i>Vorhaben – Varianten.....</i>	60
3.2.4	<i>Umweltauswirkungen des Vorhabens.....</i>	65
3.2.5	<i>UVP –Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung (§§ 24 u. 25 UVPG n.F.).....</i>	70
3.2.6	<i>Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).....</i>	73
3.3	MATERIELL-RECHTLICHE BEWERTUNG.....	78
3.3.1	<i>Planrechtfertigung.....</i>	78
3.3.2	<i>Planungsleitsätze.....</i>	79
3.3.3	<i>Immissionsschutz / Lärmschutz.....</i>	80
3.3.4	<i>Wasserhaushalt, Gewässerschutz.....</i>	84
3.3.5	<i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	86
3.3.6	<i>Bodenschutz.....</i>	104
3.3.7	<i>Sonstige öffentliche Belange.....</i>	107
3.3.8	<i>Private Belange, private Einwendungen.....</i>	115
3.3.9	<i>Gesamtergebnis der Abwägung.....</i>	118
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	119
5	HINWEIS AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG, AUSLEGUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES FESTGESTELLTEN PLANS.....	119

II. Abkürzungen

3s+1	Bauzeitliche Verkehrsführung, 3 Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn unter Benutzung des Standstreifens und 1 Fahrstreifen auf der anderen Richtungsfahrbahn
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
4s+0	Bauzeitliche Verkehrsführung, 4 Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn unter Benutzung des Standstreifens
AK	Autobahnkreuz
Anh.	Anhang
AS	Anschlussstelle
ATB	Alt- und Totholz-Biozönosen
ATB+	Aufwertung von ATB-Flächen mit zusätzlichen Biodiversitätsmaßnahmen
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
ATV-DVWK A157	Bauwerke der Kanalisation
B XY_{neu}	Bundesstraße neugebaute (Teil-)Strecke
BAB	Bundesautobahn
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Bk	Belastungsklasse
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BrKI 45	Brückenklasse 45
BÜK	Bodenübersichtskarte d. Bundesanstalt für Geowissenschaften u. Rohstoffe BGR
BW	Bauwerk
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CEF	continuous ecological functionality measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DIN-Fb101	DIN-Fachbericht 101 Lasten und Einwirkungen auf Brücken einschl. Kombinationsregeln
DN	Nennweite
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVGW	Deutscher Verein des und Wasserfaches e. V.
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
FCS	measures that ensure the favourable conservation status
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)
FOK	Fahrbahnoberkante
FR	Fahrtrichtung
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen-Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. d. Bekanntmachung v. 20.1.2005, BGBl. I S. 201, zul. geänd. durch Art. 1 d. Gesetzes v. 23.12.2016, BGBl. I S. 3354

FStrG	Fernstraßengesetz
FVS	Fernwärmeverbund Saar
GOK	Geländeoberkante
HBS	Handbuch für Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HQ	Hochwasserabfluss
IG	Industriegebiet
IMMESA	Immissionsmessnetz Saar
KVP	Kreisverkehrsplatz
KP	Knotenpunkt
LAGA M20	Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“, Stand September 2005
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDA	Landesdenkmalamt
LEP Umwelt	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004
Lfs	Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen
LOG	Gesetz Nr. 883 Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 2. Juli 1969 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967)
LPP1/LPP 124	Landespolizeipräsidium LPP1 / LPP 124 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
LRT	Lebensraumtyp
L_r	gem. RLS-90: Beurteilungspegel bei Straßenverkehrsgläuschen für Immissionsorte in der Nähe von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen mit Zuschlag für erhöhte Störwirkung ggü. dem Mittelungspegel
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken
MBK	Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes
MIBS	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
MFP	Mitfahrerparkplatz
NK	Netzknoten
NSG	Naturschutzgebiet
OD	Ortsdurchfahrt
OK	Oberkante
ÖBB	ökologische Baubetreuung
ÖFM	Naturland Ökoflächen-Management GmbH
ÖW, ÖWE	Ökowerteinheiten
PlaSiG	Planungssicherstellungsgesetz
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Linienführung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Querschnitte
RaV	Rahmenvereinbarung
RiFa	Richtungsfahrbahn
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWaG	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen

RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RWBA	Richtlinie zur Beschilderung an Autobahnen
SaarBIS	Saarl. Bodeninformationssystem
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SBV	Straßenbauverwaltung
SDSchG	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
SNG	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz
SV	Schwerverkehr
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SWG	Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Febr. 2019 (Amtsbl. I S 324)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zul. geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAE-Maßnahmen	Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
VLärmschR 97	Richtlinie f. d. Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen i. d. Baulast des Bundes)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken
WSG	Wasserschutzgebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz i. d. F. der Bek. v. 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WSZ	Wasserschutzzone
ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

III. Abbildungen

Abb. 1: Übersichtskarte und Luftbild.....	2
Abb. 3: Streckenführung A 8.....	32
Abb. 4: Relief (überhöht) entlang der Ausbaustrecke.....	57
Abb. 5: Benachbarte FFH-Gebiete (Luftbild).....	73

IV. Tabellen-Verzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Unterlagen.....	12
Tabelle 2: Betroffene Brückenbauwerke:.....	35
Tabelle 3: Stützbauwerke:	36
Tabelle 4: Durchlassbauwerke:	36
Tabelle 5: Lärmschutzanlagen	39
Tabelle 6: Wasserbehandlungsanlagen:	40
Tabelle 7: I.R.d. Anhörung beteiligte Behörden und TöB:.....	44
Tabelle 8: Beteiligte Naturschutzverbände/-vereinigungen	47

V. Anlagen

- Anlage 1: Vordruck LUA f. Baubeginnsanzeige (Ziffer 1.7.2 wasserrechtl. Nebenbestimmung Nr. 49)
- Anlage 2: Vordruck LUA f. Antrag auf Abnahme der Baumaßnahme nach § 86 SWG (vgl.Ziffer 1.7.2 wasserrechtl. Nebenbestimmung Nr. 58)

1 Entscheidung

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenbauverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen³ – Vorhabenträgerin – für die **grundhafte Erneuerung der BAB A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen** auf einer Länge von 6,320 Kilometern zwischen Station-km 2,263 (Bau-km 0+000) und Station-km 0,563 (Bau-km 6+320) mit

- a. der Verbreiterung der Fahrbahnen auf mindestens 12 m,
- b. dem Einbau eines Splittmastix-Asphalts oder einer vergleichbaren Deckschicht, die dauerhaft die Lärmimmissionen um 2 dB(A) reduziert,
- c. dem Abbruch und Neubau bzw. Ersatzneubau⁴ der Bauwerke BW 472, 473, 474 (mit Trassenverschiebung nach Norden), 475, 478, 480, 481, 585 (auch als Tierquerungsbauwerk) und 586 (mit den bisherigen Abmessungen und ohne neue Zuwegungen),
- d. der Verlegung einer Teilstrecke der A 8 (im Bereich der Landertalbrücke) von Bau-km 0+368 bis 2+089,
- e. der geringfügigen Verlegung der L 114,
- f. der Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L 114 an der AS Oberstadt,
- g. dem ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW 436, 439 und 587,
- h. dem Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden⁵,
- i. der Erneuerung der Entwässerungskanäle und dem Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen und
- j. den landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof im Landkreis Neunkirchen sowie der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Limbach (Bau- und Ersatzmaßnahmen) im Saarpfalz-Kreis

wird mit den sich aus diesem Beschluss mit den Ziffern 1.2 (Wasserrechtliche Entscheidung, S. 10 ff.), 1.3 (Naturschutzrechtliche Regelungen, S. 11 ff.), 1.4 (Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.-Spalte 4), 1.6 (Zusagen des Vorhabenträgers, S. 18 ff.), 1.7 (Nebenbestimmungen, S. 19 ff.), 1.8 (Entscheidungsvorbehalte, S. 31 ff.), und 1.9 (Entscheidung über Einwendungen, S. 32 ff.) ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

³ Der Antrag wurde gestellt durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen; mit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträgerin in die Rechte und Pflichten des Antragstellers eingetreten.

⁴ s. Tabelle Brückenbauwerke unter Nr. 2.1.2.1, S. 26)

⁵ s. Tabelle Lärmschutzanlagen unter Nr. 2.1.3, S. 28

1.2 Wasserrechtliche Entscheidung

Der Vorhabenträgerin werden aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) nach Maßgabe der Planunterlagen, die der wasserrechtlichen / wasserfachlichen Prüfung zugrunde liegen (vgl. Ziffer 1.4 Spalte 9="W", S. 12 ff.) unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.7.2, S. 24) und Entscheidungsvorbehalte (s. Ziffer 1.8.2, S. 31) die

1.2.1 wasserrechtliche widerrufliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG

erteilt, zur Gründung von vier Ingenieurbauwerken, die im Rahmen der grundhaften Erneuerung des Teilabschnitts der A 8 errichtet werden sollen, Bohrpfähle in den Untergrund einzubringen:

- a. zur Gründung des Ersatzneubaus der AS Wellesweiler (BW 478) bei Bau-km 3+548 insgesamt 50 Bohrpfähle bis in eine Tiefe von 10 m,
- b. zur Gründung des Ersatzneubaus der AS Wellesweiler (BW 478) bei Bau-km 3+548 insgesamt 50 Bohrpfähle bis in eine Tiefe von 10 m,
- c. zur Gründung des Neubaus der Überführung über den Wirtschaftsweg und den Speckenbach (BW 585) bei Bau-km 5+029 insgesamt 107 Bohrpfählen bis in eine Tiefe von 13,50 m
sowie
- d. zur Gründung einer Lärmschutzwand (BW-Nr. 9106) von Bau-km 4+218 bis 5+112 insgesamt 13 Bohrpfähle bis in eine Tiefe von 6,00 m;

1.2.1.2 erteilt, an drei Einleitstellen das anfallende Niederschlagswasser einzuleiten:

- a. an der Einleitstelle 2 (LUA-Nr. 8866/009) auf Gemarkung Kohlhof, Flur 3, Flurstück 37/6 (RW: 2589787, HW: 5466070),
das im Bereich der BAB 8 auf dem Streckenabschnitt Bau-km 1+849,789 bis 4+229,750 anfallende Niederschlagswasser nach Behandlung in einem RiStWag Abscheider, bestehend aus einem gegen den Untergrund abgedichteten Erdbecken mit einer feststehenden Tauchwand zur Zurückhaltung von Schwimmstoffen, bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 1409 l/s über einen Graben in den Erlenbrunnenbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung,
- b. an der Einleitstelle 3 (LUA-Nr. 8866/010) auf Gemarkung Kohlhof, Flur 3, Flurstück 38/10 (RW: 2589749, HW: 5466017),
das im Bereich der Straßenflächen nördlich des Brückenbauwerkes BW 478 der Anschlussstelle Wellesweiler anfallende Niederschlagswasser nach Behandlung in einer Sedimentationsanlage, bestehend aus einem Stahlbetonfertigteilterbehälter mit Lamellenelementen zur Verbesserung der Sedimentationswirkung, bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 170 l/s über ein Rohr DN 500 in den Erlenbrunnenbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung,
- c. an der Einleitstelle 4 (LUA-Nr. 9064/004) auf Gemarkung Limbach, Flur 17, Flurstück 4062 (RW: 2591882, HW: 5464241),
das im Bereich der BAB 8 auf dem Streckenabschnitt Bau-km 4+229,75 bis 6+840,00 anfallende Niederschlagswasser nach Behandlung in einem RiStWag-Abscheider, bestehend aus einem gegen den Untergrund abgedichteten Erdbecken mit einer feststehenden Tauchwand zur Zurückhaltung von Schwimmstoffen, und nach Rückhaltung in einem gegen den Untergrund abgedichteten Regenrück-

haltebecken in Erdbauweise ($V=1.564 \text{ m}^3$), gedrosselt bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 180 l/s über einen Graben in den Mutterbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung.

Die Erlaubnis unter Ziffer 1.2.1.2 schließt gemäß § 16 SWG die nach § 48 SWG erforderlichen Genehmigungen zum Bau der Behandlungsanlagen und des Regenrückhaltebeckens mit ein.

Die Erlaubnis zum Einbringen der Bohrpfähle wird für die Dauer der Bauarbeiten, die Erlaubnis zur Einleitung an den Einleitstellen 2 bis 4 wird unbefristet erteilt. Sie stehen jedoch unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt, wie er sich aus § 18 WHG ergibt (vgl. Ziffer 1.8.2 Entscheidungsvorbehalt 07, S. 31),

1.2.2 **Befreiung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) „Hirschberg- und Kasbruchtal“**

von den Schutzbestimmungen für das beantragte Vorhaben erteilt.

1.3 **Naturschutzrechtliche Regelungen**

Der Vorhabenträgerin werden für den ausgeglichenen Eingriff gem. § 14 BNatSchG, als welcher die geplante Maßnahme zu bewerten ist, nach Maßgabe und unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.7.1, S. 19) und Entscheidungsvorbehalte (Ziffer 1.8.1, S. 31) nach Maßgabe der unter Ziffer 1.4 festgestellte Planunterlagen (S. 12 ff.) in Spalte 9 mit „N“ gekennzeichneten Unterlagen die

1.3.1 **Befreiungen von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen NSG-Verordnungen / LSG-Verordnungen gem. § 67 BNatSchG i.V.m.**

- § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 NSG-VO „Limbacher und Spieser Wald“⁶,
- § 7 der LSG-VO „Kasbruch“⁷
und
- § 9 der LSG-VO „Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kirkel“⁸;

1.3.2 **Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 67 BNatSchG**

für den **dauerhaften** Verlust von Biotopflächen im Bereich der Nass-/Feuchtbrachen am Speckenbach (LP 7: GB-6609-09-1009, 175 m²)

⁶ NSG-VO N 6609-301 vom 17.03.2017, Amtsbl. d. Saarl. Teil I, S. 358-363

⁷ LSG-VO L 4.06.04 vom 30.09.1988, zul. geänd. 24.03.2016, Amtsbl. d. Saarl. Teil I, S. 273 ff.

⁸ LSG VO L 6.04.02 vom 08.05.2000, zul. geänd. am 21.02.2013, Amtsbl. d. Saarl. S 67-75 ff.

1.3.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG
für die vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen am Speckenbach (LP 7: GB-6609-09-1009, 560m² sowie am Mutterbach (LP 8^{Bezeichnung alt} GB-6609-2018/LP 8^{neu} GB-6609-0529-2017: ca. 70 m²)

erteilt.

1.4 Festgestellte Planunterlagen

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten, mit in Spalte 4 mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichneten Unterlagen werden mit den unter Ziffer 1 dieses Bescheides aufgeführten textlichen Änderungen festgestellt:

Tabelle 1: Festgestellte Unterlagen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	Text / Plan	F = fest-gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seltenzahl	St a n d	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; Deckblätter	G e p r ü f t (z.T. m Änd.) N=Naturschutz / W=Wasser r e c h t
Ordner 1	1	Erläuterungsbericht	F ohne S. 2, 58, 60+61 F	Textteil	Vorblatt inh.verz. I-V Seiten 1a – 72 mit den Deckblatt- seiten 2A, 58A, 60A, 61A mit Seiten 34, 40 vom 04.10.2021	27.02.2018 Deckblatt vom 30.08.2019 ⁷ gesndart 04.10.2021 ⁹	VIA Deckbl. Nat.schutz 1	W
	2	Übersichtskarte		1:100.000	Bl. 1	11/2016	VIA	
	3	Übersichtslageplan		1:5.000	Bl. 1	27.02.2018	V	
	4	Übersichtshöhenplan		1:5.000/ 1:500	Bl. 11	27.02.2018	V	
	5	Lageplan	F ohne Bl. 5/2 F	1:1.000	Bl. 5/1, 5/3- 5/9 Deckblatt- plan Bl. 5/2	27.02.2018 Deckblatt vom 30.08.2019 ¹⁰	V Deckbl. Nat.schutz 1	
Ordner 2	6	Höhenplan		1:1.000/ 1:100	Bl. 6/1-6/8	27.02.2018	V	
	6.1	Höhenplan, Achse 50 Rampe NK-Oberstadt – SLS		1:1.000/ 1:100	Bl. 6.1/1- 6.1/5	27.02.2018	V	
	6.2	Höhenplan Achse 8 Verlegung L 114 Kasbruchtal		1:1.000/ 1:100	Bl. 6.2/1- 6.2/3	27.02.2018	V	
	6.4	Höhenplan Achse 20 Parkplatz		1:1.000/ 1:100	Bl. 6.4/1	27.02.2018	V	
	6.5	Höhenplan Achse 31 Rampe L 287 – ZW		1:1.000/ 1:100	Bl. 6.5/1- 6.5/3	27.02.2018	V	
	6.6	Höhenplan Achse 36 Rampe L 114 Kohlhof – SLS		1:500/ 1:50	Bl. 6.6/1- 6.6/4	27.02.2018	V	
	6.7	Höhenplan Achse 72 Wirtschaftsweg		1:1.000/ 1:100	Bl. 6.7/1- 6.7/2	27.02.2018	V	

⁹⁹ überarbeitet durch Autobahn GmbH am 04.10.2021 wg. Einlassung von TöB (Leitungen) und Änderung der Angaben zur Beschilderung des Rastplatzes (s. Schriftst.Nrn. 2021/021144 und 2021/018514 d. eSGV-Vorgangs).

¹⁰ Änderungen/Ergänzungen/Korrekturen wurden am 01.08.2019 eingearbeitet, vom VT unterzeichnet am 30.08.2019

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	Text / Plan	F = fest- gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seitenzahl	Stand	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; Deckblätter	G e p r ü f t (z.T. m Änd.) N=Naturschutz / W = Wasser r e c h t
Ordner 3	10 10.1	Grunderwerbsplan	F F	1:1.000	Bl. 10.1/1, 10.1/3- 10.1/11 Bl. 10.1/2A	27.02.2018 Deckblatt vom 30.08.2019 ⁷	V Deckbl. Nat.schutz 1	
	10.2	Grunderwerbsverzeichnis	F F	Tabelle	Vorblatt Seiten 1-14, 17-41 Deckblatt Vorblatt + S. 15A+16A	27.02.2018 Deckblatt vom 30.08.2019 ⁷	V Deckbl. Nat.schutz 1	
	11	Regelungsverzeichnis		Tabelle	Vorblatt Seiten 1-63, 65-71, 73, 75-76 Deckblatt Vorblatt Verzeichnis S. 64A, 72A, 74A, 77A+78A Seiten 42A- 57A (Hd. Nrn. 501- 546)	27.02.2018 Deckblatt vom 30.08.2019 ⁷ Maßn. en vorh. Leistungen überar- beitet 04.10.2021 ¹¹	V Deckbl. Nat.schutz 1	
	14 14.1	Ermittlung der Belastungsklasse		Textteil	Vorblatt je 1 Seite Achse 1 u. Achse 8	27.02.2018/ 04.04.2017/ 19.04.2017	V	
	14.2	Straßenquerschnitt		1:50, 1:25, 1:100	Bl. 14.2/1- 14.2/8	27.02.2018	V	
	14.3	Charakt. Querprofile		1:100	Bl. 14.3/1- 14.3/16	27.02.2018	V	
Ordner 4	15 15.1	Bauwerksskizzen BW 472	informell	1:200, 1:100, 1:50, 1:25	Bl. 15.1/1 – 15.1/3	Jan. 2015	V	
	15.2	Bauwerksskizzen BW 473	informell	1:250, 1:200, 1:50, 1:25, 1:10, 1:5	Bl. 15.2/1- 15.2/4	Okt. 2015	V	
	15.3	Bauwerksskizzen BW 474	informell	1:500, 1:250, 1:100	Bl. 15.3/1- 15.3/3 und Bl. 15.3/5	11.04.2017	V	
	15.4	Bauwerksskizzen BW 475	informell	1:50	Bl. 15.4/4 +15.4/5	28.06.2017	V	
Ordner 5	15 15.5	Bauwerksskizzen BW 478	informell	1:100, 1:50, 1:25	Bl. 15.5/3, 15.5/4 + 15.5/9 – 15.5/11	10/2014	V	
	15.6	Bauwerksskizzen BW 480	informell	1:200, 1:100, 1:50, 1:25	Bl. 15.6/3, 15.6/5 + 15.6/6	08/2016	V	
Ordner 6	15 15.7	Bauwerksskizzen BW 481	informell	1:200, 1:100, 1:50, 1:25	Bl. 15.7/3 - 15.7/6 + 15.7/8 – 15.7/10	05.2015	V	
	15.8	Bauwerksskizzen BW 586	informell	1:50	Bl. 15.8/ 586/0/01	01.2018	V	

¹¹ überarbeitet von Vorhabenträgerin wg. Einlassungen von TöB – Leitungsträgern (vgl. Schriftst.Nr. 2021/018513 und 2021/021144 d. eSGV-Vorgangs)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	T e x t / P l a n	F = fest- gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seitenzahl	S t a n d	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; Deckblätter	G e p r ü f t (z.T. m Änd.) N=Naturschutz / W=Wasser r e c h t
	15.9	Bauwerksskizzen BW 585	informell	1:200, 1:100; 1:50, 1:25	Bl. 15.9/ 585/2/01 + 585/2/03 + 585/2/04	10/2015	V	
Ordner 7	16	Sonstige Pläne: Detailplan Notrufsäule Zugang längs Detailplan Notrufsäule Zugang quer Querprofil Tierquerungshilfe		1:100, 1:50	Bl. 16/1 – 16/3	27.02.2018	V	
	17	Immissionstechnische Untersuchungen		Textteil	Vorblatt Seiten 1 - 14	27.02.2018	V	
	17.1	Übersichtslageplan Lärmimmission		1:5.000	Bl. 17.1/1 – 17.1/2	27.02.2018	V	
	17.2	Pegeltabelle Immissionsorte Bestandprognosefall 2030/Prognoseplanfall 2030		Tabellen	S. 1 – 37/37	19.04.2017	V	
	17.3	Pegeltabelle Immissionsorte Prognoseplanfall 2030 mit Ersatzneubau Lärmschutzwände		Tabellen	S. 1 – 29/29	19.04.2017	V	
	17.4	Pegeltabelle Emission Parkplatz		Tabellen	S. 1/0, 2/0 + 1 – 3/3	19.04.2017	V	
	ohne	Luftschadstoffgutachten (nach Auslegung der Planunterlagen nachgefordert)	informell			Dez. 2017	//	//
Ordner 8	8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen		1:1.000	Bl. 8/1 – 8/9	27.02.2018	V	W
	18 18.1	Wassertechnische Untersuchungen Übersichtslageplan der Entwässerung		1:5.000	Bl. 18.1/1	27.02.2018	V	W
	18.2	Erläuterungsbericht der Entwässerung		Textteil	Vorblatt Inhaltsverzeichnis S. 2 – 42	27.02.2018	V	W
	18.3	Übersichtshöhenplan der Entwässerung		1:10.000, 1:1.000	18.3/1	27.02.2018	V	W
	18.4	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen		Tabellen	Vorblatt 19 Blätter	27.02.2018	V	W
	18.5	Lageplan der Einzugsgebiete		1:10.000	Bl. 18.5/1	27.02.2018	V	W
	18.6	Lagepläne, Detail- u. Schnittzeichnungen der Einleitstellen		1:1.000, 1:100	Bl. 18.6/1.1 + 18.6/1.2, 18.6/2.1 – 18.6/2.3, 18.6/3.1 + 18.6/3.2	27.02.2018	V	W
	18.6-2	4 Einleitanträge	informell	Formulare	1 mal 2 und 3 mal 6 Blatt	27.02.2018	V	W
ohne	Auszüg Liegenschaftskataster Einleitstellen	Kein Bestandteil der Auslegungsunterlagen, liegen der wasserrechtl. Prüfung zugrunde.					//	W
ohne	Deckblatt „Wasser“ 1: Hydrogeologische Charakterisierung des Plangebietes unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes (Datum Gutachten 08.04.2021) mit Anlage 1	informell	Text und Plan 1:10.000	2 Vorblätter Seiten 1-48 Anl. 1-Vorbl. 1 Plan	31.05.2021 (Unterschilt VT)	Deckbl. Wasser 1	W	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	T e x t / P l a n	F = fest- gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seitenzahl	S t a n d	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; W= Wasser Deckblätter	G e p r ü f t (z.T. m Änd.) N=Naturschutz / W= Wasser r e c h t
	ohne	Deckblatt „Wasser“ 2: Vorbeugende Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnung der KEW AG in den WSG „Hirschberg- u. Kasbruchtal“ sowie Mutterbachtal (Datum Gutachten 08.04.2021) mit Anlage 1	informell	Text und Plan 1:10.000	2 Vorblätter Seiten 1-19 Anl. 1-Vorbl. 1 Plan	31.05.2021 (Unterschrift VT)	Deckbl. Wasser 2	W
Ordner 9	9	Landschaftspflegerische Maßnahmen						
	9.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	F	Textteil	2 Vorblätter S. 2 – 150 mit den Deckblatt- seiten s. Fußnote ¹²	27.02.2018 DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 01.08.2019) 13	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
	9.0	Ergänzende Biotopstrukturerfassung 2021 mit Anlage	F	Textteil	Vorblatt m. S. 2-6 Anl.-Vor- blatt m. Anl.S1-30	Deckblatt vom 26.05.2021 (erstellt 25.05.2021)	Deckbl. Nat.schutz 2	//
		mit Anhang 1: Pflanzenlisten der erfassten Biotope	F	Textteil	56 Blatt (ohne Sei- tenzahlen)	27.02.2018	V	N
		mit Anhang 2: Befreiungsanträge n. LSG-VO i.V. m. § 67 BNatSchG	F	Textteil	6 Blatt (ohne Sei- tenzahlen)	27.02.2018	V	N
		mit Anhang 3: Ausnahmeanträge gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	F	Textteil	4 Blatt (ohne Sei- tenzahlen)	27.02.2018	V	N
		mit Anhang 4: Abschichtungstabellen	F	Tabellen	11 Blatt (ohne Sei- tenzahlen)	27.02.2018	V	N
	9.1	Übersichtslageplan zum LBP	F	1:10.000	Bl. 9.1 A	DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 08/2019)	Deckbl. Nat.schutz 1	N
	9.2	Bestands- und Konfliktpläne	F F	1:1.000	Bl. 9.2/ 1, 9.2/3- 9.2/5,9.2/8 + 9.2/9 9.2/6A u. 9.2/7A	27.02.2018 DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 08/2019)	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
	9.3	Maßnahmenübersichtsplan	F	1:10.000	Bl. 9.3A	DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 08/2019)	Deckbl. Nat.schutz 1	N

¹² 64 Deckblattseiten U 9.0: 2a, 3a, 4a, 15a, 18a, 26a, 27a, 37a, 38a, 39a, 42a, 72a, 77a, 78a+b, 79a, 80a, 81a, 82a, 83a+b+c, 84a+b+c, 85a, 88a, 89a+b, 102a+b, 103a, 119a, 120a, 121a, 122a, 123a, 124a, 125a, 126a, 130a, 131a, 132a, 133a, 134a, 135a, 136a, 138a, 139a, 140a, 141a und Deckblattseiten Anhang 2: Vorblatt, 1a, 3a, 4a, 5a+b+c+d+e; Deckblattseiten Anhang 3: 1a+b, 2a, 3a (jeweils anstelle der entspr. Seitenzahlen ohne Zusatz „a“)

¹³ Änderungen/Ergänzungen/Korrekturen wurden in 08/2019 eingearbeitet, vom VT unterzeichnet am 30.08.2019

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	Text / Plan	F = fest- gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seitenzahl	S t a n d	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; Deckblätter	G e p r ü f t (z.T. m. Änd.) N=Naturschutz / W=Wasser r e c h t
	9.4	Maßnahmenpläne	F F	1:1.000	Bl. 9.4/1, 9.4/3-9.4/5, 9.4/8+9.4/9 9.4./2A, 9.4/6A+9.4/7 A	27.02.2018 DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 08/2019)	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
	9.5	Maßnahmenblätter	F F	Textteil	Vorblatt+ S. 2-33 mit den Deckblatt- seiten 8a, 9a, 15a, 19a, 26a, 32a, 33a+34	27.02.2018 DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 01.08.2019)	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
	9.6	LBP-Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Anm.: „Bilanzierung“)	F F	Tabellen	Vorblatt+ S. 1+2 mit den Deckblatt- seiten 3a, 4a, 5a	27.02.2018 DECKBLATT vom 30.08.19 (erstellt 01.08.2019)	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
Ordner 10	19	Umweltfachliche Untersuchungen mit • einer ergänzenden Unterlage zum Erhalt d. BW 586 • der Auflistung der Änderungen und Anmerkungen in U 9 und 19, infolge des Erhalts des BW 586 der Genehmigung des LUA für ÖFM v. 9.1.2008 bzgl. Ökokonto- Regelung „Thalmühle bei Saarbrü- cken Bischmisheim“ • der Vereinbarung zw. Lfs und ÖFM GmbH bzgl. ÖKM „Thalmühle“ v. 09.08.1999	F F informell informell	Textteil	<u>13 Seiten:</u> - 1 Seite - 2 Seiten - 4 Seiten - 6 Seiten	27.02.2018 27.02.2018 09.12.2008 09.08.1999	V	N
	19.1	Umweltfachliche Untersuchungen: Un- terlagen gem. § 6 UVPG (a.F.) mit	informell	Textteil	Vorblatt S. 2-4, 6-11, 13-23, 25, 28, 30, 35- 38, 40, 44+45, 47- 54 Deckbl.-Vor- blatt Seiten 5a, 12a, 24a, 26a, 27a, 29a, 31a- 34a, 39a, 41a-43a, 46a	27.02.2018/ 14.08.2017 Deckblatt vom 30.08.2019 ⁷	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
		Plan Mensch/Nutzungsansprüche		1:5.000	Bl. 19.1/1			N
		Plan Biotope/Schutzgebiete		1:5.000	Bl. 19.1/2			N
		Plan Flora/Fauna		1:5.000	Bl. 19.1/3			N
		Plan Boden/Wasser		1:5.000	Bl. 19.1/4			N
		Plan Klima/Luft		1:5.000	Bl. 19.1/5	27.02.2018	V	N
		Plan Landschaftsbild		1:5.000	Bl. 19.1/6			N
		Plan Raumwiderstand/Konfliktschwer- punkte		1:5000	Bl. 19.1/7			N
		Plan Variantenvergleich		1:2.000	Bl. 19.1/8			N

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Unterlage Nr.	Text / Plan	F = fest- gestellt	Maßstab	Blatt-Nr. / Seitenzahl	Stand	Bestandteil Vollversion / Auslegung=V; Auszug=A; W= Wasser Deckblätter	Geprüft (z.T. m. Änd.) N=Naturschutz / W= Wasser re ch l
	19.2	Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung (saP)	informell	Textteil	2 Vorblätter S. 1-4, 7+8, 12-26, 28- 30, 32-78 Deckbl.-Vor- blatt Seiten 5a, 6a, 6b, 9a, 10a, 11a, 27a, 31a+31b	27.02.2018 (Unterschrift VT) 05/2013 (erstellt); ergänzt u. ge- ändert 10/2016 Deckblatt vom 30.08.2019 (erstellt 17.01.2019)	V Deckbl. Nat.schutz 1	N
	19.3	FFH-Verträglichkeitsstudie 6609-301-Limbacher u. Spieser Wald	informell	Textteil	2 Vorblätter S. 1 – 36	27.02.2018	V	N
		Pläne FFH-Verträglichkeitsstudie 6690-301 (Limbacher + Spieser Wald)			1:25.000, 1:1.000	Bl. 19.3/1 – 19.3/3	27.02.2018	V
	19.4	FFH-Verträglichkeitsstudie 6609-302 Kasbruch	informell	Textteil	2 Vorblätter S. 12 – 27	27.02.2018	V	N
		Pläne FFH-Verträglichkeitsstudie 6609-302 (NSG Kasbruch)			1:25.000, 1:1.000	Bl. 19.4/1 – 19.4/3	27.02.2018	V
	19.5	Fledermausgutachten Auswirkungen der Sanierung der Landertalbrücke	informell	Textteil	2 Vorblätter S. 1 – 29	27.02.2018/ Febr. 2013	V	N
		Kontrolle der Landertalbrücke auf Fleder- mausquartiere – Ergänzung zum Fachbeitrag			S. 1 – 7	27.02.2018/ Juli 2013	V	N
	19.6	Gutachten Xylobionte (Holztransfer und Holzlagerplätze als Ausgleichs- maßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft)	informell	Textteil	2 Vorblätter S. 1 – 13	27.02.2018/ 27.04.2016	V	N
		Beschreibung der Habitateigenschaf- ten	informell	Tabelle	S. 1- 5	Deckblatt vom 30.08.2019 (erstellt 08.07.2019)	Deckbl. Nat.schutz 1	N
	19.6A	Lageplan zur Erfassung von Habitaten xylobionter Insekten	informell	1:500	Bl. 19.6A	06/2019	Deckbl. Nat.schutz 1	N
	19.6B	Maßnahmenplan V 6.2, E 2.3 und E 2.6		1:1.000	Bl 19.6B	07/2019	Deckbl. Nat.schutz 1	
	19.7	Vereinbarung Lfs/OFM GmbH unterz. am 19.07./20.08.2019 betr. Erstauffors- tungsfläche zum Ausgleich Waldflä- chenverlust mit Antrag d. ÖFM m. 2 Luftbildern+2 Kartenausschnitten d. EAF-Flächen und Genehmigungsbe- scheidung MUV/Forstbehörde	informell	8 S. Text, 2 Luftbil- der, 2 Kar- tenaus- schnitte	12 Seiten-	20.08.2019 / 30.09.2020 / 25.11.2020	Deckbl. Nat.schutz 1	//

1.5 Straßenrechtliche Verfügung

1.5.1 BAB A 8 mit Nebenanlagen

Das grunderneuerte Teilstück der Autobahn mit den neuen Bauwerken BW 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 585 und 586 sowie seinen Nebenanlagen gilt mit der Verkehrsfreigabe gewidmet.

1.5.2 L 114 mit Rad- und Gehweg

Das verlegte Teilstück der L 114 samt neuem Teilstück von Rad- und Gehweg gilt mit ihrer Verkehrsfreigabe als gewidmet.

1.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

01. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.7.1) im weiteren Planverfahren (Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnis, Bauüberwachung) einzuhalten (Schr. vom 05.10.2020, Schriftst.Nr. 2020/022878 d. eSGV-Vorgangs).
02. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.7.2) vollumfänglich im weiteren Planverfahren (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung) zu berücksichtigen und einzuhalten (E-Mail vom 17.11.2021, Schriftst.Nr. 2021/020965 d. eSGV-Vorgangs).
03. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (s. Ziffer 1.7.3) vollumfänglich im weiteren Planverfahren (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung) zu berücksichtigen und einzuhalten (E-Mail vom 17.11.2021, Schriftst.Nr. 2021/020965 d. eSGV-Vorgangs).
04. Die Vorhabenträgerin sagt unter Verweis auf die Genehmigung des MUV vom 25.11.2020, Az D/4 2401-0010#0021 und einen diesbezüglichen Ausführungsvertrag mit der ÖFM GmbH vom 19.07.20.08.2019 zu, den Verlust an Waldfläche von 1,84 ha, der durch die Maßnahme entsteht, durch eine Erstaufforstung nach Maßgabe des vorgenannten Genehmigungsbescheides auf einer entsprechend großen Teilfläche in der Gemarkung Wolfersweiler, Flur 19, Flurstücke 99 und 103/1 sowie in der Gemarkung Niederkirchen, Flur 06, Flurstück 68 durch die ÖFM GmbH auszugleichen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.7.4 Sonstige Nebenbestimmungen Nr. 116, 117).
05. Die Vorhabenträgerin sagt zu, das **LVGL**, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, AFIS (s. LVGL-Stellungnahme v. 27.07.2018, Schriftst.Nr. 2018012667 d. eSGV-Vorgangs), rechtzeitig vor Beginn von (Bau-)Arbeiten, die den Höhenfestpunkt 6609-9-00668 gefährden könnten, zu informieren zwecks vorheriger Verlegung des Festpunktes.
06. Die Vorhabenträgerin sagt dem EVS zu, die Vorschriften der Abfallwirtschafts-satzung des EVS sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
07. Die Vorhabenträgerin sagt zu, der **Bitte der Straßenverkehrsbehördes des Saarpfalz-Kreises** nach frühzeitiger Ankündigung der jeweiligen Bauabschnitte nachzukommen.
08. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Gashochdruckleitung der **Fa. CREOS GmbH** zu beachten und Arbeiten im Leitungsbereich mindestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten der FA. Creos anzuzeigen bei
 Creos Deutschland GmbH
 Technisches Büro
 Am Zunderbaum 9
 66424 Homburg.
09. Die Vorhabenträgerin sagt zu – sollten wider Erwarten **Kampfmittel** während der Baumaßnahmen oder im Zuge von Voruntersuchungen gefunden werden, ein Kampfmittelbeseitigungs-Unternehmen mit der Sondierung des betreffenden Bereiches und ggf. der Beseitigung der Kampfmittel zu beauftragen.
10. Die Vorhabenträgerin sagt der **Deutschen Telekom Technik GmbH** zu, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Rahmen der Bauvorbereitung und des Baus vorzunehmen und sie frühzeitig in den weiteren Planungsprozess einzubinden. Des Weiteren wird zugesagt, den Zugang zu den Leitungen und Einrichtungen der Telekom – mit Ausnahme unumgänglicher, baubedingter Einschränkungen – zu gewährleisten.

11. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Fertigstellung der Bauentwurfsunterlagen, spätestens vor Beginn der Baumaßnahme nochmals eine aktuelle Planauskunft über das Online-Portal der **Pfalzwerke Netz AG** einzuholen.
12. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Hinblick auf die 110kV-Bahnstromleitung der **DB Energie GmbH** zw. Bau-km 0+000 bis 0+300 die geforderten Abstandshöhen in Lage und Höhe zur bestehenden Leitung im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten.
Aufschüttungen bzw. Abtragungen werden im Abstand zu den Fundamenten der Maste 6371, 6372 u. 6373 nicht erforderlich.
Die Zufahrt zu den Maststandorten und die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten werden – bis auf baubedingt unumgängliche Einschränkungen – gewährleistet.
Es wird zugesagt, alle weiteren Auflagen aus der Stellungnahme der DB Energie GmbH (vgl. Schriftst.Nr. 2018/017077 d. eSGV-Vorgangs) zu berücksichtigen und die Hinweise des Merkblatts für Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Leitungen zu berücksichtigen und zu erfüllen.
13. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Fall von Störungen im Verkehrsablauf, die durch die Bauarbeiten entstehen, insbesondere bei Bauarbeiten die L 114 betreffend, die betr. Verkehrsunternehmen frühzeitig zu informieren.
14. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der weiteren Planung und bei der Bauausführung die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS einzuhalten und Baubeginn und Bauende mitzuteilen (Kontaktdaten s. Stellungnahme des BAfiUDBw v. 06.09.2018, Schriftst.Nr. 2018/014565 d. eSGV-Vorgangs).
15. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Ausschreibung der Bauleistungen in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung Maßnahmen zur Verminderung der Lärm- und Staubemissionen aufzunehmen und im Bauvertrag zu berücksichtigen.

1.7 Nebenbestimmungen

1.7.1 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

(zu Ziffer 1.3 dieses Beschlusses)

01. Vor dem Rodungsbeginn muss der Nachweis über die Funktionalität (gutachterliche Abschätzung der Eignung) der CEF-Maßnahmen E2.1 und E2.5 "Ersatzquartiere" bzgl. der Nutzung bzw. Eignung als Ersatz-Struktur für Fledermäuse erbracht sein.
Die Dokumentation und die gutachterliche Einschätzung sind der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB 3.1) unaufgefordert zur Prüfung und Freigabe vor Beginn der Rodungsmaßnahmen vorzulegen.
02. Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses müssen für die Maßnahme "E2.3" folgende Nachweise gem. § 17 (4) BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB 3.1) vorgelegt werden:
 - 2.1. Für die zur Kompensation heran gezogene Ersatzmaßnahme (Teilflächen des Grundstücks: Gemarkung Neunkirchen, Flur 26, Flurstück 4/6) im zukünftigen Eigentum des Straßenbaulastträgers, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, ist eine dingliche Sicherung zugunsten des Naturschutzes / Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen (mind. Nachweis über die Bestellung der dinglichen Sicherung beim Notar).

- 2.2. Nach Eintragung der Grunddienstbarkeit ist der aktuelle Grundbuchauszug den Naturschutzbehörden unaufgefordert vorzulegen.
03. Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist für die Maßnahme "E2.6" eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der Vorhabenträgerin einschließlich der erforderlichen Details und Zeitachse zur Umsetzung gem. § 17 (4) BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB 3.1) vorzulegen.
 04. Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin für die Ökokontomaßnahme "Thalmühle bei Saarbrücken - Bischmisheim" die Eintragung der Grunddienstbarkeit zu veranlassen und den aktuellen Grundbuchauszug als Nachweis gem. § 17 (4) BNatSchG beim LUA / FB 3.1 (Genehmigungsbehörde für Ökokontomaßnahmen) vorzulegen.
 05. Zum Nachweis der tatsächlich erworbenen ÖW aus der Ökokontomaßnahme "Thalmühle bei Saarbrücken - Bischmisheim" hat die Vorhabenträgerin spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Beschlusses eine aktualisierte, hinreichend genaue Kompensationsvereinbarung vorzulegen.
 06. Die Baumaßnahme ist gem. den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (Landschaftspflege) sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen.
 07. Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der landschaftspflegerischen Unterlagen bzw. der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
 08. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zum landschaftspflegerischen Begleitplan ist dem Landesamt für Umweltschutz (LUA) vor Ausschreibung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Folgende Inhalte sind neben den grundsätzlichen Anforderungen einzubinden und mit der Naturschutzbehörde und dem LUA rechtzeitig abzustimmen:
 - 8.1. Vorlage eines artenschutzrechtlichen Bauzeitenplans" einschließlich Konkretisierung von Rodungszeiten für ggf. einzelne Abschnitte unter Beachtung der erforderlichen Kontrollen / Prüfungen (vorab und während der Umsetzung);
 - 8.2. Konkretisierung und Verortung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzaun, Einzelbaumschutz, Trassierband) sowie Artenschutzmaßnahmen;
 - 8.3. die Quartierverluste für Fledermäuse an Brückenbauwerken, insbesondere an der Landertalbrücke, sind zu prüfen und über entsprechende verschiedene Quartierkästen (Spalten-, Flach- und Rundkästen außerhalb des Bauwerks an mehreren Standorten) und/oder Beton-Vorbauten (Konkretisierung E2.4) auszugleichen;
 - 8.4. Überprüfung der ergänzenden Bepflanzung mit Schilf am RÜ an der „Kasbruchtalbrücke" zur Verminderung bauzeitlicher und ggf. anlagenbedingter (Beschattung) Beeinträchtigungen von Jagdräumen am RRB Landertalbrücke (vgl. Fledermaus-Gutachten- E3);
 - 8.5. die Wiederherstellung der Grünländer durch Heumulchverfahren oder Mahdgutübertragung (vgl. Maßnahmenblätter) o.ä. ist zu konkretisieren; alternativ ist die Verwendung von adäquatem Regiosaatgut zu prüfen.

- 8.6. die Anlage bzw. Anpassung einer Wildschutzzäunung beidseits der Autobahn ist unter Berücksichtigung der Betongleitwände und der Durchlässe bzw. Bauwerke zu überprüfen und zu konkretisieren;
 - 8.7. Überprüfung der Verwendung bzw. Wiedereinbau von Irritationsschutzwänden an Brückenbauwerken als „Überflughilfe“;
 - 8.8. Detaillierung der Pflanzschemata mit Bepflanzungsmaßnahmen, Artenauswahl, Qualität (genaue Flächenabgrenzung und Anzahl) sowie eines Leistungsverzeichnisses;
 - 8.9. die Änderungen bzw. Ergänzungen aus den Planfeststellungsunterlagen einschließlich Deckblattunterlagen und den übrigen Nebenbestimmungen sind entsprechend zu übernehmen;
 - 8.10. Die einzelnen Teile der LAP können auch in Abhängigkeit von der Durchführung als Teil-Baufreigaben (z.B. LAP zur Bauausführung und zur Bepflanzung) vorgelegt werden.
09. Der Bauherr hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung - ÖBB mit Unterstützung eines Tierökologen) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen und dass die Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.
 10. Bei der Rodung der Altholzflächen und der Verfrachtung von Totholz bzw. Gehölzabschnitten an der Landertalbrücke ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten ein nachweislich qualifizierter Dendroentomologe einzubinden und zu benennen. Die Benennung und der Nachweis über die fachliche Qualifikation sind der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Rodungsbeginn vorzulegen.
 11. Mindestens eine Saison vor Baubeginn sind die angrenzenden Gehölze bzw. Gebüsch-Strukturen auf mögliche Haselmaus-Vorkommen zu kontrollieren.
 12. Die Ergebnisse der Kontrolle sind der Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen.
 13. Bei einem Nachweis, bzw. sofern ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (u.a. zeitversetztes Rückschneiden und Roden von Gehölzen, ggf. Umsiedlung oder Ersatzflächen usw.) im Rahmen der Ausführungsplanung (v.a. Rodungsmaßnahmen) zu planen und mit der Naturschutzbehörde und dem LUA abzustimmen.
Die Ergebnisse der Kontrolle(n) sind der Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen.
 14. Vor Durchführung der erforderlichen Rodungsarbeiten sind die potentiellen Höhlen ab Oktober auf Besatz zu prüfen. Sofern nicht besetzt, sind sie zu verschließen. Bei einem Besatz sind die Höhlen offen zu lassen und eine Rodung dieser Bäume ist erst bei strengem Frost, im Regelfall ab Januar, durchzuführen (vgl. M1 im Fledermausgutachten). Von einer Umsiedlung der Tiere ist abzusehen (Anpassung / Änderung der Maßnahmen V6.1 und V3). Die Ergebnisse der Höhlen- und Besatzkontrollen sind der Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen.
 15. Die erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind, unter Berücksichtigung möglicher Tagesquartiere (Fledermäuse), frühestens ab 1. November bis 28./29. Februar - bei vorkommenden Höhlen ab Januar - durchzuführen.
 16. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das vorkommende liegende Totholz (überwiegend bereits gut mit holzzersetzenden Pilzen besetzt und mit hohem bzw. sehr hohem Artenschutzpotential zum Abräumen vorgesehen) unter Betei-

- ligung des Dendroentomologen darauf zu prüfen, ob weitere Anteile bzw. Teilstücke in den angrenzenden Bereich verbracht werden können. Die Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.
17. Die Umsetzung der "Totholz-Maßnahmen" (Fällung, Verfrachtung von Stämmen u. Stubben v.a. für Hirschkäfer, Anlage von Totholzinseln etc.) ist zu dokumentieren (einschl. Fotodokumentation) und der Naturschutzbehörde über das LUA zeitnah vorzulegen.
 18. Durch die Rodungsmaßnahmen freigestellte Buchen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schilfmatten o.ä.) vor Sonnenbrand zu schützen.
 19. Um die Kastenreviere der Maßnahmen E2.1 und E2.5 herum ist eine Pufferzone von ca. 50 Metern mit dem SaarForst Landesbetrieb zu vereinbaren, in der keine Fällungen von Gehölzen durchgeführt werden (vgl. Fledermausgutachten).
 20. Vor Abriss der Landertalbrücke sind geeignete Brückenbauteile, z. B. Widerlager und Spalten, auf Einflugbereiche und Quartiermöglichkeiten (u.a. Wochenstube, Paarungs- oder Tagesquartiere, Winterquartiere, etc.) zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der der Naturschutzbehörde über das LUA vorzulegen. Sofern Quartiermöglichkeiten vorhanden sind, sind geeignete Maßnahmen unter Beteiligung eines Fledermausgutachters mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (z.B. Verschluss von Einflugbereichen, Spalten etc.) und in die Ausführungsplanung aufzunehmen.
 21. Bei der Baueinweisung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen den Bau ausführenden Firmen erläutert und übergeben werden.
 22. Der Beginn der Maßnahmenumsetzung (u.a. vorbereitende Rodungen, Artenschutzmaßnahmen, etc.) sowie der tatsächliche Baubeginn (Baufirma) sind der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA (FB 3.1) schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
 23. Die eingeplanten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zwingend zu beachten und einzuhalten.
 24. Zum Schutz und zur Erhaltung der angrenzenden Biotope sind während der Bauarbeiten die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die RAS-LP4 und die ZTV-Baumpflege zu beachten und einzuhalten. Die einschlägigen Landschaftsbaunormen sind einzuhalten.
 25. Die angrenzenden Flächen des NATURA 2000-Gebiets "Limbacher und Spieser Wald", des Altholzbestandes an der Landertalbrücke sowie geschützte Biotope sind an der Baufeldgrenze zwingend mit einem ortsfesten Bauzaun (oder Vergleichbarem) vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen. Das übrige Baufeld ist über die gesamte Bauzeit hinweg eindeutig abzugrenzen und gut sichtbar zu markieren.
 26. Zur Sicherstellung, dass keine Material- bzw. Sedimenteinträge o.ä. in die angrenzenden Gewässer - Kasbruchgraben, Erlenbrunnenbach, Kohlbruchgraben, Speckenbach und Mutterbach - gelangen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Gewässereinhausung o.ä.) vorzusehen und umzusetzen. Vor einer Einleitung von Baugrubenwässern in ein Gewässer ist ein Absetzbecken oder eine Filterung (z.B. Filteranlage, Strohbällen oder Schilfmatten) vorzuschalten.
 27. Die Schutzmaßnahmen und ggf. erforderlichen Schadensbehandlungen sind bereits in die Ausführungsplanung zu übernehmen und bei der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.

28. Der Oberboden ist, insbesondere bei geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG und Lebensraumtypen gem. FFH-RL, nach Biotoptypen getrennt abzutragen und zu lagern. Unter die Oberbodenmieten ist ein Vlies zu verlegen.
29. Die übrigen Bodenhorizonte sind nach Schichten getrennt abzutragen, zu lagern und schichtgerecht wieder einzubauen.
30. Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten.
31. Unter die temporären Bauzufahrten und Lagerflächen ist ein Trennvlies (mit mind. Robustheitsklasse GRK 4) zum Schutz des anstehenden Bodens zu verlegen. Sobald die temporären Bauzufahrten und Lagerflächen nicht mehr benötigt werden, sind diese umgehend restlos zurück zu bauen, entstandene Bodenverdichtungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Geländeniveau ist wiederherzustellen.
32. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen bzw. der Verwertung zuzuführen. Geländeauffüllungen sind über die Planung hinaus nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln und keineswegs im Baufeld einzuplanieren.
33. Die temporär genutzten Erd- und Wiesenwege sind gem. ihrem ursprünglichen Zustand als unbefestigte Erd- und Wiesenwege wiederherzustellen. Sofern eine Aufschotterung oder sonstige Befestigung erfolgen soll, ist dies in der Nachbilanzierung zu berücksichtigen.
34. Die Rückbaufläche der ehemaligen Dammfläche südlich des Bauwerks BW 586 ist ca. 0,20 - 0,30 Meter tiefer zu legen (Kompensation i.V.m. § 30 BNatSchG).
35. Betroffene Flächen der "Renaturierung - Erlenbrunner Bach" (LP 5) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gem. Maßnahmenplan zur Renaturierung wiederzustellen.
36. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
37. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA ein Ortstermin zur Zwischenbegehung zu vereinbaren.
38. Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der ersten nach Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem LUA anzuzeigen.
39. Die Kompensationsmaßnahmen sind in der planerisch festgelegten Funktion zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
40. Spätestens drei Jahre nach Wiederherstellung des Baufeldes bzw. nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die Baufeldflächen bzgl. ihres Planungsziels zu überprüfen. Bei Abweichungen ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA eine Nachbilanzierung vorzunehmen.
41. Binnen dreier Jahre nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist eine entsprechende Abnahme bei der Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.
42. Die CEF- und die Ersatzmaßnahmen E2.1 und E2.5 "Schaffung von Quartieren für baumbewohnende Fledermausarten" ist vorlaufend bis Baubeginn und mindestens fünf Jahre nach Rodung der Gehölze durch ein jährliches Monitoring (Monitoring I). zu kontrollieren.....
Dabei sind die Quartierkästen mind. einmal bzw. ggf. zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu warten. Die Ergebnisse des Monitorings sind bis zum Ende des Kontrolljahres der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB Naturschutz) vorzulegen.

43. Die Ersatzmaßnahme E2.4 "Schaffung von Ersatzquartieren am Brückenbauwerk BW 474_{NEU} für gebäudebewohnende Fledermausarten" ist mindestens fünf Jahre nach Umsetzung der Baumaßnahmen und Einrichten der neuen Quartiere durch ein jährliches Monitoring (Monitoring II) zu kontrollieren. Dabei sind die Quartierkästen mind. einmal bzw. ggf. zweimal jährlich durch geeignetes Fachpersonal zu warten. Die Ergebnisse des Monitorings sind bis Ende des Kontrolljahres der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB Naturschutz) vorzulegen.
44. Die FCS-Ersatzmaßnahme E2.6 ist in das Forsteinrichtungswerk des SaarForst Landesbetriebs einschließlich der erforderlichen Umsetzung und dauerhaften Sicherstellung zu übernehmen.
Nach Aktualisierung ist ein entsprechender Auszug des Forsteinrichtungswerks der Naturschutzbehörde vorzulegen.
45. Die Vorhabenträgerin hat durch Grunderwerb oder vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können und die Entwicklung in der planerisch festgelegten Funktion gesichert ist.
46. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführende - Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur im unumgänglichen Maß und möglichst in der Vegetationsruhe (Oktober bis. Februar) durchzuführen. Ein größerer Rodungsumfang ist mit der Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen und es sind ggf. Ersatzpflanzungen durchzuführen.
47. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind für den Fall der Übertragung der betroffenen Grundstücke durch die Vorhabenträgerin auf einen Dritten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass gegebenenfalls sichergestellt ist, dass der Rechtsnachfolger die vorgenannten Nebenbestimmungen einzuhalten hat.

1.7.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

(zu Ziffer 1.2 dieses Beschlusses)

Allgemeiner Teil

48. Die Bauausführung hat nach den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zu erfolgen (vgl. Ziffer 1.4 Spalte 9="W", S. 12 ff.).
49. Beginn und Ende der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sowie den nachfolgend aufgeführten Stellen zwei Wochen vorher bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen:
 - Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen, Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen
 - KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen, Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen.
50. Alle Bohr- und Gründungsarbeiten sowie alle Deckschichtenabträge von mehr als 1 m hat die Vorhabenträgerin dem LUA und der KEW AG mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
51. In Schutzzone II darf der Deckschichtenabtrag 1,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche ohne nähere Prüfung (gutachterliche hydrogeologische Stellungnahme) nicht überschreiten.
52. Vor Beginn der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin dem LUA eine(n) verantwortliche(n) Bauleiter(in) zu benennen.

53. Die Vorhabenträgerin hat dem LUA mindestens vier Wochen vor Baubeginn eine Ausführungsplanung zur fachtechnischen Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.
54. Der Ausführungsplanung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Hydraulische Nachweise über die schadlose Ableitung der Einleitmenge B5 Nr. 20 am Regenrückhaltebecken Erlenbrunnenbach, d.h. Leistungsfähigkeit Mönch / Überlauf
 - Detailpläne Behandlungsanlage B5 Nr. 20 und B6 mit Darstellung des Einleitbereichs ins Gewässer
 - Detailpläne Neubau BW 480 und BW 585.
55. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters der KEW AG über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird, und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
56. In Abstimmung mit der KEW AG hat die Vorhabenträgerin durch einen Fachgutachter ein baustellenspezifischer Alarmplan für den Bereich Grundwasserschutz erstellen zu lassen. Hier soll berücksichtigt werden, dass die bauausführende Firma eine 24-Stunden-Erreichbarkeit hat, um bei Störungen außerhalb der Arbeitszeiten angemessen reagieren zu können. Das vor Ort eingesetzte Personal ist in diesen Alarmplan einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren, die Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.
57. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) zu beachten.
58. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin beim LUA die Abnahme nach § 86 SWG schriftlich zu beantragen.

Baustelleneinrichtung

59. Die für die Baustelleneinrichtung vorgesehenen Standorte sowie die Ausführung der Baustelleneinrichtungen hat die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Bauleiter und einem Vertreter der KEW AG sowie des LUA abzustimmen.
60. Alle Flächen für Baustelleneinrichtungen sind in wasserundurchlässiger Bauweise als Beton- oder Asphaltdecken nach ZTV-Beton StB bzw. ZTV-Asphalt StB, mit Aufkantung (Hochbord) auszuführen. Die Flächen sind an einen ausreichend dimensionierten Feststoff- und Leichtflüssigkeitsabscheider anzuschließen.
61. Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen außerhalb der Schutzzone II vorgenommen werden. Ist eine Betankung auf wasserundurchlässig befestigten Flächen nicht möglich, sind Betankungen auf mobilen Abfüllplätzen mit Aufkantungen oder auf in ihrer Funktion vergleichbaren Anlagen durchzuführen.
62. Es sind Hilfsmaterialien und Gefäße zur Rückhaltung und Aufnahme von Schadstoffen (Auffangwannen, Abdeckplanen, Bindemittel, Tauchwände, mobile Ölsperren usw.) sowie wasserdichte, verschließbare Container zur Zwischenlagerung von Abfällen oder kontaminierten Reststoffen vorzuhalten.

Bauausführung

63. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können. Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
64. Bodeneingriffe hat die Vorhabenträgerin auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
65. Baugrubenwände sind zum Schutz vor Verunreinigungen abzudecken.
66. Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, hat die Vorhabenträgerin das LUA unverzüglich zu informieren und die Arbeiten bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise sofort einzustellen.
67. Bohrlöcher sind während längerer Betriebspausen zum Schutz vor Verunreinigungen abzudecken.
68. Flächen für Baustelleneinrichtungen, Zuwegungen und Baugruben hat die Vorhabenträgerin auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
69. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und Arbeitsgeräten dürfen nur außerhalb der Schutzzone II durchgeführt werden.
70. Während längerer Arbeitsunterbrechungen (z. B. über Nacht) sind Baumaschinen und Arbeitsgeräte von der Baustelle zu entfernen und auf wasserundurchlässig befestigten Flächen abzustellen.
71. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen ist durch die Vorhabenträgerin / die bauausführende Firma unverzüglich das LUA (Tel.: 0681/8500-0), die nächste Polizeidienststelle sowie die KEW AG zu informieren.
72. Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, die keiner Verwendung zugeführt werden können, sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
73. Sofern bei den Erdarbeiten belastete Massen vorgefunden werden, die nach LAGA M20 nicht wieder eingebaut werden können, hat die Vorhabenträgerin diese ordnungsgemäß zu entsorgen.
74. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse Z 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand September 2005)¹⁴ entspricht.
75. Die Arbeitsräume sind mit geeignetem Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen.
76. Für Bodenverbesserungsmaßnahmen sind nur hydraulische Bindemittel zulässig, die nach Arbeitsblatt DVGW W 347¹⁵ für den Einsatz im Bereich der Trinkwassergewinnung bzw. innerhalb von Wasserschutzgebieten zugelassen sind. Vor Beginn der Bodenverbesserungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin dem

¹⁴ siehe: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/kl_lagam20_muv.html

¹⁵ Technische Regeln d. Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

LUA die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Kalk-Zement-Suspension zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

77. Der Einbau der hydraulischen Bindemittel ist nur oberhalb des Grundwasserspiegels zulässig.
78. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass Bodenverbesserungsmaßnahmen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen (Trockenwetter) durchgeführt werden.
79. Für Betone, Betonbauteile sowie für die Herstellung von Bohrpfählen sind chromatreduzierte Mörtel und Zemente zu verwenden.
80. Es sind ausschließlich Dichtmittel mit gültiger Zulassung für Wasserschutzgebiete zu verwenden.
81. Bei Grundwasseranfall hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anlegen eines Erdbeckens, Aufstellen eines Absetzcontainers, breitflächiges Ableiten über die belebte Bodenzone) sicherzustellen, dass der Vorfluter keine nachteiligen Auswirkungen erfährt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Anlagen der Wasserhaltung zu beseitigen oder in sonstiger Weise funktionsunfähig zu machen.

Pfahlgründungen

82. Bohr- und Verpressarbeiten dürfen nur durch ein als Fachfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 (Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau) zertifiziertes Bohrunternehmen durchgeführt werden.
83. Anfallendes Bohrgut hat die Vorhabenträgerin schadlos zu entsorgen.
84. Bei Bohr- und Verpressarbeiten sind nur zertifizierte, für Wasserschutzgebiete zugelassene Materialien und Additive zu verwenden.
85. Das unmittelbare Umfeld von Bohrungen ist von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten
86. Alle Gründungsarbeiten sind kontinuierlich durch einen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und zu protokollieren. Der Fachgutachter hat die eingebrachten Betonmengen für jeden Bohrpfahl zu protokollieren. Überschreiten die tatsächlich eingebrachten Mengen die rechnerischen Werte um mehr als 20 %, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend dem LUA zu melden und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.
87. Während der Ausführung von Pfahlgründungs- und Verpressarbeiten sind die unmittelbar angrenzenden Brunnen (Brunnen K7, K8, H6, H7, M6) abzuschalten.
88. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten hat die Vorhabenträgerin durch den Fachgutachter eine Dokumentation anzufertigen zu lassen.

Einleitungen

89. Bau und Betrieb der Entwässerungs- und Behandlungsanlagen hat nach den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellen Fassung zu erfolgen. Alle Anlagen sind mit einer geeigneten Bodenabdichtung herzustellen, so dass ein Versickern der abfließenden und gesammelten Abwässer sicher ausgeschlossen werden kann.
90. Für den Bau der Abwasserleitungen und -kanäle hat die Vorhabenträgerin die Richtlinien des DWA¹⁶-Arbeitsblattes A142 zu beachten. Alle Rohrleitungen sind

¹⁶ DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

einer Sicht- und Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt sowohl für die geplanten als auch für die bestehenden Rohrleitungen im Ausbaubereich. Beschädigungen, sind zeitnah zu sanieren. Die Sicht- und Dichtheitsprüfungen sind entsprechende DWA A142 in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

91. Das auf den Verkehrs- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
92. Vor Aushändigung des Abnahmescheins dürfen die Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden.
93. Schäden am Gewässerbett des Erlenbrunnenbachs und des Mutterbachs, die als Folge der Einleitungen entstehen, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem LUA unverzüglich zu beseitigen.
94. Die Abwasseranlagen sind so zu warten, dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist.

Überwachung

95. Alle Tiefbauarbeiten sind arbeitstäglich durch einen Hydrogeologen fachgutachterlich zu überwachen und zu protokollieren.
96. Offenliegende Baugrubensohlen sind durch einen Hydrogeologen täglich auf eventuell vorhandene Klüfte zu untersuchen. Offenliegende Klüfte sind ggf. abzudichten. Die Untersuchungen sind entsprechend zu dokumentieren.
97. Die Bohr-, Aushub- und Bauarbeiten sind durch einen von der Vorhabenträgerin zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Für den Grundwasserschutz relevante Sachverhalte sind durch den Hydrogeologen unverzüglich dem LUA und der KEW AG mitzuteilen.
98. Die gleichzeitige Ausführung von Tiefbau- und Bohrarbeiten in mehr als einem der nachfolgenden Zustrombereiche ist nicht zulässig. Die Aufnahme von Tiefbau- und Bohrarbeiten in einem weiteren Arbeitsschwerpunkt darf erst nach Fertigstellung der Arbeiten im vorherigen Arbeitsschwerpunkt erfolgen.
 - Zustrombereich Kasbruchtal: Bauwerke BW 436, BW 472, BW 473, BW 474 und angrenzende Gewerke (Arbeitsschwerpunkt AS NK-Oberstadt),
 - Zustrombereich Hirschbergtal: Bauwerke BW 478 und angrenzende Gewerke (Arbeitsschwerpunkt AS NK-Wellesweiler),
99. - Zustrombereich Mutterbachtal: Bauwerke BW 480, BW 481, BW 586 und angrenzende Gewerke (Arbeitsschwerpunkt AS NK-Kohlhof).
100. Vor Baubeginn und nach Abschluss der Arbeiten in einem Arbeitsschwerpunkt hat die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung der Rohwasserqualität an den nachfolgenden Brunnen durchzuführen. Der Parameterumfang ist vorab mit dem LUA und der KEW AG abzustimmen.
 - Arbeitsschwerpunkt AS NK-Oberstadt: Brunnen K6, K7, K8;
 - Arbeitsschwerpunkt AS NK-Wellesweiler: Brunnen H5, H6, H7;
 - Arbeitsschwerpunkt AS NK-Kohlhof: M1, M5, M6.
101. Während der Bauphase in den einzelnen Arbeitsschwerpunkten sind an den nachfolgenden Brunnen kontinuierliche Trübungsmessungen sowie arbeitstägliche Messungen von Vor-Ort-Parametern (pH, el. LF, T) durchzuführen:
 - Arbeitsschwerpunkt AS NK-Oberstadt: Brunnen K6, K7, K8;
 - Arbeitsschwerpunkt AS NK-Wellesweiler: Brunnen H5, H6, H7

- Arbeitsschwerpunkt AS NK-Kohlhof: MI, MS, M6.

102. Während der Baumaßnahme sind an den angrenzenden Brunnen der KEW AG wöchentlich Indikatorparameter (Sulfat, KW-Index, TOC, coliforme Keime, Koloniezahl) zu messen.
103. Sollten sich während der Bauphase Auffälligkeiten ergeben (Anschlägen von Trübungsmeldern, erhöhte und bedenkliche Befunde im Rohwasser), hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Brunnen sofort abgeschaltet werden. Das weitere Vorgehen ist mit dem LUA und der KEW AG abzustimmen.

1.7.3 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

104. Beim Aus- und Einbau von Bodenmassen incl. Wiederaufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat die Vorhabenträgerin die technischen Anforderungen der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.
105. Die Vorhabenträgerin hat Ober- und Unterboden getrennt auszubauen und zu lagern. Der Wiedereinbau des getrennt in Mieten gelagerten Bodens hat gemäß der ursprünglichen Schichtung und unter Vermeidung von Vermischungen zu erfolgen. Beim Abtrag von Oberboden für die Wiederverwertung vor Ort ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt des Bodens zu beachten (DIN 19731).
106. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass Bodenmieten innerhalb des Baufeldes, aber abseits des Baustellenbetriebes angelegt und in geeigneter Weise (z.B. durch Trassierband) vor dem Befahren geschützt werden. Bodenmieten dürfen nicht auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Eine Vermischung mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden. Bodenmieten sind nur in trockenem Zustand zu schütten.
107. Oberbodenmieten dürfen eine max. Höhe von 2 m nicht überschreiten.
108. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2 Monaten muss die Vorhabenträgerin Bodenmieten mit tiefwurzelnden und wasserzehrenden Pflanzen begrünen.
109. Bodenarbeiten hat die Vorhabenträgerin technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei längeren Niederschlagsperioden sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen. Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden bei Wiederaufnahme der Umlagerung ausreichend abgetrocknet sein. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit bodenschonende Laufwerke mit geringem Kontaktflächendruck (Kettenlaufwerke > 750 mm oder Radfahrwerke mit Niederdruckreifen) einzusetzen. Oberboden ist in einem einzigen Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung aufzubringen.
110. Böden auf Baustelleneinrichtungsflächen mit temporär oder dauerhaft geringer Tragfähigkeit hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) vor Verdichtung zu schützen.
111. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass das Befahren ungeschützter Böden außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen vermieden wird.
112. Überschüssige Bodenmassen hat die Vorhabenträgerin fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Für den Oberbodenüberschuss gelten die Ausführungen des LBP (U 9.0 Nr. 6.2, Maßnahme V1, vgl. U 11 – Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 601).

- 113. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht auf Einschnitts- oder Aufschüttungsböschungen sind physikalische Beeinträchtigungen des Bodens infolge Erosion oder Rutschung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 114. Bei einer Verwertung ortsfremder Bodenmassen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat die Vorhabenträgerin unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden, dessen Textur nach Möglichkeit dem natürlich anstehenden Substrat entspricht. Das verwendete Material hat die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV bzw. die örtlichen geogenen oder anthropogenen Hintergrundwerte einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung darf die hergestellte durchwurzelbare Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV nicht überschreiten.

1.7.4 Sonstige Nebenbestimmungen

- 115. Die unter Ziffer 1.6 Nr. 03 zugesagte Erstaufforstung zum Ausgleich der durch die Maßnahme permanent verlorene Waldfläche von 1,84 ha ist bis zum Ende der Baumaßnahme abzuschließen. Sofern die Baumaßnahme erst nach dem Jahr 2025 abgeschlossen wird, ist die ausgleichende Erstaufforstung trotzdem spätestens bis zum 31.12.2025 abzuschließen.
- 116. Der Pflanzplan für die Erstaufforstungsfläche ist mit dem MUV, Ref. D/4 – Forstbehörde abzustimmen.
- 117. Die Ausführung und der Abschluss der Erstaufforstungs-Maßnahme sind dem MUV, Ref. D/4 - Forstbehörde - unverzüglich nach deren Abschluss in geeigneter Form mitzuteilen und nachzuweisen (z.B. durch Fotodokumentation, Abnahmevermerk, Vorort-Termin...).
- 118. Soweit der VT beabsichtigt, die EAF-Maßnahme als Ersatzmaßnahme anerkennen zu lassen, ist der Pflanzplan für die Fläche mit der ONB und dem LUA, FB 3.1 abzustimmen.
- 119. Der langfristige Erhalt der Erstaufforstungsfläche als solcher ist durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch sicherzustellen; hierüber ist innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft des Beschlusses gegenüber der Forstbehörde beim MUV, Ref. D/4 der Nachweis zu erbringen (durch Grundbuchauszug und / oder notarielle Beurkundung).
- 120. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, im Bereich des Schutzstreifens der Leitungen der Fa. Creos GmbH keine Bauwerke zu errichten, Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch die Fa. Creos GmbH auszuführen, die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitung vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen, die Mindestüberdeckung der Leitungen von 0,60 m zu gewährleisten, Erdarbeiten im Abstand von weniger als 0,50 m nur von Hand durchzuführen und Schutzabstände von Schutzplankenpfosten wg. der Einrammtiefe zuvor mit der Creos GmbH abzustimmen.
- 121. Die Vorhabenträgerin hat die durch die Baumaßnahme betr. Verkehrsunternehmen bei der Aufstellung von bauzeitlichen Fahrplänen zu unterstützen.
- 122. Die Vorhabenträgerin nutzt spätestens vor Baubeginn die Zentrale Planauskunft der Fernwärme-Verbund Saar GmbH und der STEAG New Energies GmbH.
- 123. Die Vorhabenträgerin hat durch jede geeignete Maßnahme dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund der Planung vorgesehene Lärmminimierung dauerhaft Bestand hat, wie z.B. durch regelmäßige Messungen, Wartung der Lärmschutzanlagen und Erneuerung der lärmindernden Fahrbahndeckschicht.

- 124. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Brückenbauwerke weiterhin die Forderungen an eine Militärstraße – MLC 50/50-100 gem. STANAG 2021 erfüllen.
- 125. Die Vorhabenträgerin hat zu beachten, dass die Durchfahrtshöhe von Bauwerken, die über eine Militärstraße führen, darf 4,50 m nicht unterschritten werden darf.
- 126. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei der Bauausführung die Maßnahmen zur Verminderung der Lärm- und Staubemissionen (vgl. Ziffer 3.3.3b, S. 81) von den bauausführenden Firmen eingehalten werden.

1.8 Entscheidungsvorbehalte

1.8.1 Entscheidungsvorbehalte Naturschutz

- 01. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder die Schutzgebiete gem. BNatSchG oder die geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG betreffend oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders / streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 02. Sofern Leitungsverlegungen außerhalb des Baufeldes erforderlich werden oder die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen der Straßenplanung betreffen, sind diese Verlegungen vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend genehmigungsrechtlich zu behandeln.
- 03. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Ausführung der Baumaßnahmen oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
- 04. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der Nachbilanzierung oder der Monitoring-Ergebnisse erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
- 05. Sofern sich während des Betriebes der Straße ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber der bisherigen Annahme des Gutachters ergibt, sind durch den Vorhabenträger im Nachgang geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tierarten zu ergreifen.

1.8.2 Entscheidungsvorbehalte Wasserrecht

- 06. Die unter Ziffer 1.2.1, S. 10 erteilte Erlaubnis kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 07. Die Erlaubnis zum Einbringen der Bohrpfähle sowie die Erlaubnis zur Einleitung stehen unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt nach § 18 WHG.

1.9 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise (z.B. Vereinbarungen oder Verträge) erledigt haben.

- **Hinweis:**
Bezüglich eventueller Ausgleichsansprüche für Vermögensnachteile wird auf das gesondert durchzuführende Entschädigungsverfahren verwiesen, d.h. aus den Baumaßnahmen sich ergebende eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Divergenzen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (s. hierzu Ziffer 3.3.8 S. 115).

2 Sachverhalt

2.1 Vorhabenbeschreibung

2.1.1 Straßenbauvorhaben

Die Planung umfasst den grundhaft erneuernden Ausbau der A 8 zwischen der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt und dem Autobahnkreuz Neunkirchen auf insgesamt 6,320 Kilometern Strecke.

Bei der grundhaften Sanierung des A 8-Teilstückes handelt sich um eine Erhaltungsmaßnahme durch die Bundesrepublik Deutschland als Trägerin der Baulast und Vorhabenträgerin. Mit der Sanierung einhergehend plant die Vorhabenträgerin bauliche Maßnahmen, die nachfolgend unter Ziffer 2.1 detailliert beschrieben werden und die der Planfeststellung bedürfen wie z.B. der Neubau bzw. Ersatz von Brückenbauwerken, die Verlegung einer Teilstrecke im Bereich der neu zu errichtenden Landertalbrücke, die Errichtung von verbesserten, höheren Lärmschutzwänden zum Ersatz der alten Lärmschutzeinrichtungen, die Teilverlegung einer Landstraße unter einer neu errichteten Brücke, die Herstellung von Entwässerungsanlagen u.a. (s. Ziffern 2.1.2 ff., S. 34 ff.).



Die Bundesautobahn A 8 ist eine großräumige Fernautobahn, die eine der wichtigsten Ost-West-Transversale in Mitteleuropa darstellt. Sie führt in drei Teilstücken von der luxemburgischen Grenze bei Perl über Stuttgart, Ulm, Augsburg, und München nach Bad Reichenhall an die Grenze zu Österreich.

Sie verbindet so – unterbrochen zwischen Pirmasens und Karlsruhe und im Münchner Raum über den Autobahnring A99 - außer Luxemburg und Salzburg innerhalb Deutschlands die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

Abb. 3: Streckenführung A 8

und Bayern und mit Stuttgart und der Metropole München bedeutende Oberzentren (s. Abb. 3: Streckenführung A 8¹⁷) verkehrlich miteinander.

Im Saarland kanalisiert sie den über die A 1 und A 6 einfließenden Verkehr und führt den überregionalen Durchgangsverkehr nördlich um die hoch belastete Saarschiene A 620 und die Landeshauptstadt Saarbrücken herum.

Der Planungsbereich ist im Verlauf der A 8 zu verorten zwischen dem Autobahndreieck Friedrichsthal, an dem die A 623 von Saarbrücken kommend auf die durchgehende A 8 trifft, und dem Autobahnkreuz Neunkirchen, wo die A 8 die A 6 kreuzt.

Die besondere Verkehrsbedeutung dieses Bereiches zeigt sich in der hohen Verkehrsbelastung mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von maximal 50.000 Fahrzeugen mit einem hohen Anteil Schwerlastverkehr von 12,1 % (Verkehrszählung 2015).

Die Ausbaustrecke umfasst 6,320 Autobahn-km und beginnt am östlichen Ende des Talbauwerkes Neunkirchen (BW 471) über die L 113 mit Bau-km 0+000 (Station-km 2,263 zwischen den Netzknoten NK 6608 101 und 6609 095 der A 8).

Er endet zwischen dem Autobahnkreuz Neunkirchen (NK 6609 082) und der Anschlussstelle Limbach (NK 6609 081) mit Bau-km 6+320 (Station-km 0,563).

Die Planung sieht den vierspurigen Ausbau der A 8 von jetzt 8-11,70 m Breite/ Richtungsfahrbahn auf mindestens 12,00 m Fahrbahnbreite (12,50 in Ein- und Ausfahrtsbereichen) vor. Dabei wird die Linienführung in Höhe und Lage größtenteils beibehalten. Lediglich von Bau-km 0+369 bis 1+850 muss die A 8 zur Herstellung der Bauwerke BW 473 und BW 474 (s. Ziffer 2.1.2 - Ingenieurbauwerke, S. 34 ff.) nach Norden verschwenkt werden.

Die Baumaßnahme wird unter fließendem Verkehr in Abschnitten realisiert.

Wegen deren baulichen Zustandes (Details s. U 1, Nr. 1.2 d. Planunterlagen, vgl. auch Ziffer 2.1.2.1, S. 34) genügt die Tragfähigkeit der bestehenden Bauwerke nicht mehr der künftigen Verkehrsbelastung¹⁸. Zudem ist die Belastbarkeit der Bauwerke den größeren Fahrbahnbreiten nicht gewachsen. Infolgedessen sind im Zuge der Maßnahme neun Bauwerke abzureißen und neu zu errichten, deren Erneuerung auch unabhängig von der Fahrbahnsanierung erforderlich geworden wäre.

Aufgrund der Erneuerung der Landertalbrücke (BW 474) ist die Trassenverschiebung einer Teilstrecke erforderlich und durch die Erneuerung des Bauwerkes BW 473, das die A 8 über die Landstraße L 114 führt, wird eine geringfügige Verlegung der L 114 im Bauwerksbereich notwendig (näheres s. z.B. Festgestellte Planunterlage U 1 (Erläuterungsbericht, Nrn. 1.2 und 4.3), und U 5/2 (Lageplan 1:1.000), vgl. Ziffer 1.4)).

Die Fahrbahnbefestigung erfolgt für die A 8 mit einem Oberbau der Belastungsklasse Bk100 nach RStO 2012 in einer Gesamtstärke von 70 cm. Dadurch wird der Oberbau



¹⁷ Link zur Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode> (Freeware, Lizenzabdruck Schriftstück Nr. 2018/20258 d. eSGV-Vorgangs)

¹⁸ Die in U 1 und U 17 aufgeführten Verkehrszahlen basieren auf Bundesverkehrszählungen. Diese werden alle 5 Jahre von der Bundesanstalt für Straßenwesen BAST beauftragt, ausgewertet und im BAST-Bericht V 327 dokumentiert. Die Ergebnisse für den zur Erneuerung vorgesehenen Autobahnabschnitt sind Teil d. eSGV-Vorgangs unter gleichem Aktenzeichen: Verkehrsmengenkarte 2015 d. Saarlandes (Schriftst. Nr. 2021/018523) und Auswertung der einzelnen Zahlstellen (Schriftst. Nr. 2021/018524).

des erneuerten Abschnitts der Autobahn frostsicher ausgestaltet, der Belastung durch den Schwerlastverkehr gewachsen sein und den Anforderungen als Militärstraße genügen.

Als Fahrbahnbelag sieht die Planung auf der gesamten Ausbaustrecke der A 8 die Verwendung als Deckschicht einen Asphalt vor, der aufgrund seiner Oberfläche die Lärmemissionen (vgl. Vorgaben des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums Nr. 14/1991) um 2 dB(A) dauerhaft reduziert (s. Unterlage 1 Nr. 4.8 und Unterlage 11 lfd. Nr. 101 der festgestellten Planunterlagen, vgl. Ziffer 1.4, S. 12 ff.).

Für die Verlegungsstrecke der L 114, Geh- und Radwege, befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege sind abweichende Oberbaustärken / Befestigungen vorgesehen. Einzelheiten zur Fahrbahnbefestigung sind der Unterlage 1 Nr. 4.4.2 sowie der Unterlage 14.1 des Feststellungsentwurfs der Planunterlagen zu entnehmen.

Bezüglich der Straßenausstattung sieht die Planung für den Bereich der A 8, der im Zuge der zur Feststellung beantragten Maßnahme grunderneuert werden soll, eine Grundausstattung aus Markierung und Beschilderung vor. Beim geplanten Ausbau wird wegen der überwiegenden Lage in Wasserschutzzone II die RiStWag berücksichtigt werden, u.a. durch den Einbau von Fahrzeugrückhalteeinrichtungen, die in Zone II als Schutzwände geplant sind, die gleichzeitig als Spritzwasserschutz dienen.

Für den Mittelstreifen sieht die Planung wegen der Verkehrsmenge, die der Streckenabschnitt zu bewältigen hat, eine Betonschutzwand vor.

Alle Wegweiser werden samt Fundamenten und Masten erneuert und deren Abstände -soweit möglich- an die geltende Richtlinie zur Beschilderung an Autobahnen (RWBA) angepasst.

2.1.2 Ingenieurbauwerke

2.1.2.1 Brückenbauwerke

Im Zuge der grundhaften Erneuerung der A 8 sind zwischen der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt und dem Autobahnkreuz Neunkirchen siebzehn Brückenbauwerke auf unterschiedliche Weise betroffen. Verschiedene Brückenbauwerke -wie z.B. die Landertalbrücke (s.u.), waren von der Vorhabenträgerin aufgrund des baulichen Zustandes und ihrer nicht mehr ausreichenden Tragfähigkeit für die künftigen Verkehrsbelastungen unabhängig vom Fahrbahnausbau zur Erneuerung vorgesehen.

Alle Bauwerke, deren Baulastträger die Autobahn GmbH ist, werden von ihr regelmäßig auf die Kriterien Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit¹⁹ geprüft und nach 6 Zustandsnoten kategorisiert, die den Erhaltungszustand eines Ingenieurbauwerkes charakterisieren.

Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken und Ingenieurbauwerke ist die DIN 1076, nach der alle Ingenieurbauwerke regelmäßig einmal jährlich¹⁹ auf offensichtliche Mängel oder Schäden hin zu besichtigen sind.

Die wesentlichen Regelungen zur Bauwerkserhaltung, zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, zu den Bauwerksdaten und zur Bauwerksprüfung sind in den „Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten (RI-ERH-ING)“ enthalten. Teil des Regelwerks sind u.a. die „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076

¹⁹ Dokumentation 2013 des BMBVS: Bauwerksprüfung nach DIN 1076

(RI-EBW-PRÜF)“, der „Leitfaden Objektbezogene Schadensanalyse (OSA)“, die „Richtlinien zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/ Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ)“.

Die schon 1966 erbaute Landertalbrücke beispielsweise hat laut Zustandsbericht²⁰ / Prüfung von 2021 die Zustandsnote 3,3. Diese Brücke weist an vielen Stellen des Bauwerks (Überbau, Unterbau, Widerlager, Fahrbahnübergang u. Ausstattung) erhebliche Baumängel auf. Dieser Erhaltungszustand zusammen mit der durch die Planung vorgesehenen Trassenverschiebung der Hauptachse im Bereich der Landertalbrücke und der Zwänge der Verkehrsführung während der Bauzeit und im Hinblick auf die künftige Verkehrsbelastung²¹ ist die Erhaltung des bestehenden Bauwerks nicht möglich (vgl. Schriftst. Nr. 2021/018516 d. eSGV-Vorgangs).

Für welche Brückenbauwerke die Planung einen ersatzlosen Abbruch, Ersatzneubau oder Neubau vorsieht, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Betroffene Brückenbauwerke:

Bauwerk Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	am BW erforderliche Arbeiten
471	Talbrücke Neunkirchen	0-189	Anpassung Anschluss
436	Rad- und Gehwegunterführung	0+257	Abbruch, ersatzlos
439	Rad- und Gehwegunterführung	0+270	Abbruch, ersatzlos
472	Unterführung des Autobahnzubringers zur AS NK-Oberstadt	0+306	Abbruch+Ersatzneubau
473	Unterführung der L 114	0+768	Abbruch+Ersatzneubau
474	Landertalbrücke	1+400	Abbruch+Ersatzneubau mit Trassenverschiebung nach Norden
475	Unterführung der Furpacher Straße	2+475	Abbruch+Ersatzneubau
476	Überführung der Sebachstraße	3+256	unverändert
478	Unterführung der Rampe AS Wellesweiler	3+548	Abbruch+Ersatzneubau
479	Überführung der Niederbexbacher Straße	3+942	unverändert
480	Klimabrücke	4+143	Abbruch+Ersatzneubau
481	Unterführung L 114 bei AS NK-Kohlhof	4+270	Abbruch+Ersatzneubau
586	Unterführung Feldwirtschaftsweg „Zur Harrau“	4+673	Neubau
585	Überführung Wirtschaftsweg und Speckenbach	5+029	Neubau
587	Unterführung Wirtschaftsweg	5+129	Abriss
1186	Überführung der A 6 am AK Neunkirchen	5+758	Änderung Schutzeinrichtung
588	Überführung Feldwirtschaftsweg	6+002	Änderung Schutzeinrichtung

²⁰ Der Zustandsbericht „Landertalbrücke“ ist als Schriftstück-Nr. 2021/018516 Bestandteil d. eSGV-Vorgangs.

²¹ Die in U 1 und U 17 aufgeführten Verkehrszahlen basieren auf Bundesverkehrszählungen. s. auch Fußnote 18, S. 34.

Zur Herstellung von verschiedenen Bauwerken (z.B. Brücken-BW 472, 473, 474 u.a. – s. Tabelle in Unterlage 1 Nr. 4.11) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Tiefgründungen erforderlich (vgl. Ziffer 1.2.1.1 –, S. 10 ff.).

Nähere Angaben zu den geplanten Abmessungen der Brückenbauwerke sowie und Abbruch- und Neubauarbeiten sind der Unterlage 1, Nr. 4.7, Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis der festgestellten Planunterlagen, lfd. Nrn. 201 ff. zu entnehmen (vgl. Ziffer 1.4, S. 12 ff.). Unterlage 15 in Ordner 4-6 des Feststellungsentwurfs enthält nachrichtlich Bauwerksskizzen der neu zu errichtenden Brückenbauwerke.

2.1.2.2 Stützbauwerke

Die Planung sieht die Herstellung folgender Stützbauwerke vor:

Tabelle 3: Stützbauwerke:

Lfd. Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km
1	Abweisende Stützwand BW 476 an Richtungsfahrbahn Zweibrücken	3+256
2	Abweisende Stützwand BW 476 an Richtungsfahrbahn an Richtungsfahrbahn Luxemburg	3+256
3	Abweisende Stützwand BW 1186 an Richtungsfahrbahn Zweibrücken	5+758
4	Abweisende Stützwand BW 1186 an Richtungsfahrbahn Luxemburg	5+758

Weitergehende Angaben zu u.a. den Abmessungen der geplanten Stützbauwerken sind der Unterlage 1, Nr. 4.7 und Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis der festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (vgl. Ziffer 1.4, S. 12 ff.).

2.1.2.3 Durchlassbauwerke

Von der Planung sind vier Durchlassbauwerke betroffen, die entweder unverändert bleiben, entfallen oder erstmals hergestellt werden.

Tabelle 4: Durchlassbauwerke:

Lfd. Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km
1	DN 1000: Verlängerung	0+870
2	DN 600: unverändert	2+955
3	Tierquerungshilfe / Kleintierdurchlass: Neubau	4+568
4	Durchlass des Speckenbaches DN 1000 entfällt, wird durch die Offenlegung des Speckenbaches unter BW 585 ersetzt	5+045

Weitergehende Angaben zu u.a. den Abmessungen der geplanten Stützbauwerken sind der Unterlage 1, Nr. 4.7 und Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis der festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (vgl. Ziffer 1.4, S. 12 ff.).

2.1.3 Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat zum Thema Lärmschutz Untersuchungen vornehmen lassen und mit den Planunterlagen vorgelegt (s. Unterlage 17 der Feststellungsunterlagen).

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Planunterlagen, für die sie die Feststellung beantragt hat, teilweise freiwillige Verbesserungen an den bestehenden Lärmschutzwänden eingeplant (s. unten Tabelle 5, vgl. U 1 - Erläuterungsbericht Ziffer 4.8 (S. 38 ff.) und zugesagt, diese umzusetzen und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Die nach Durchführung der Baumaßnahmen wiederherzustellenden Bereiche dieser Lärmschutzwände wurden in der Planung nach den, bei der erstmaligen Herstellung zu Grunde gelegten, Richtlinien der Lärmsanierung erneut bemessen, allerdings nach den zwischenzeitlich um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten der Lärmsanierung. Für die Bemessung der Wandhöhe sind daher die Grenzwerte der Lärmpegel am Immissionsort von 57/67 dB(A) nachts/tags zu Grunde gelegt worden, anstatt der damals gültigen 60/70 dB(A) nachts/tags. Dies bedeutet eine freiwillige Verbesserung des Lärmschutzes gegenüber einer Wiederherstellung in gleicher Höhe.

Betroffen von den Verbesserungen ist der Lärmschutz im Bereich Furpach und Ludwigsthal. Im Bereich Rauschenweg wurde nach der Herstellung der vorhandenen Lärmschutzanlagen weitere Wohnbebauung erstellt. Um die zwischenzeitlich abgesenkten Grenzwerte 57/67 dB(A) nachts/tags der Lärmimmissionen an den bestehenden sowie insbesondere an den in unmittelbarer Nähe der Autobahn neu erstellten Gebäuden einhalten zu können, sind die zu erneuernden Wandbereiche in einer größeren Wandhöhe als im Bestand vorgesehen. Im Bereich Rauschenweg wird in der Planung der zu erneuernde Bereich der Lärmschutzwand über die eigentlich zu erneuernden Bereiche verlängert. Davon profitiert auch und insbesondere die bereits bei der Ersterrichtung bestehende Wohnbebauung durch weiter abgesenkte Lärmimmissionen.

Um die geplante Höhe - und somit die Wirksamkeit - der im Bereich Furpach und Ludwigsthal zu erneuernden Teilbereiche der Lärmschutzwände nachzuweisen, wurden in der Untersuchung Pegeltabellen (Unterlage 17.3) erstellt, die die Lärmimmissionen an den Gebäuden angeben, die durch den zu untersuchenden Verkehrsweg verursacht werden. Dies wurde für den Prognoseplanfall 2030 (Erfolgreicher Ausbau mit Verkehrsmengen 2030) jeweils mit Berücksichtigung der geplanten Höhen der zu erneuernden Lärmschutzeinrichtungen durchgeführt, um die angestrebte Einhaltung der Lärmsanierungsgrenzwerte 57/67 dB(A) nachts/tags nachzuweisen. Die Werte wurden für die nächstgelegenen Bereiche ermittelt, für die nach Auswertung der Isofonen eine Belastung in der Nähe des Grenzwertes zu erwarten ist.

Die wiederherzustellenden Lärmschutzwände sind größtenteils beidseitig hochabsorbierend vorgesehen, bzw. auf BW 475 absorbierend, um Mehrfachreflektionen durch die angrenzenden Gebäude zu vermeiden.

Im Bereich Kreuzbergring in Furpach konnten im 3. OG der der Autobahn zugewandten Schmalseiten der Gebäude Kreuzbergring 2 und 12, sowie im 2. und 3. OG von Nr. 17 die angestrebten Immissionsgrenzwerte nachts nicht eingehalten werden. Dies trifft genauso auf die Nord- und Westseite des 2. und 3. OG des Gebäudes „Zum Kuhfeld 8“ zu.

Für die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an diesen Gebäuden, die trotz der gegenüber den bestehenden Lärmschutzwänden höheren Ausführung der geplanten Lärmschutzwände auftritt, hat das Lärmgutachten mehrere Ursachen angeführt: Die der damaligen Bemessung (für die erstmalige Herstellung der Lärmschutzwände) zugrunde gelegten Verkehrszahlen waren zu diesem Zeitpunkt niedriger, und somit war auch die Lärmemission der Autobahn geringer. Zum Zeitpunkt der Bemessung galten außerdem um 3 dB(A) höhere Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen. Dadurch ergeben sich, obwohl die Lärmbelastung an den genannten Immissionsort mit den Erhöhungen der zu erneuernden Lärmschutzwände um 1 bis 3 dB(A) niedriger sein wird als mit den bestehenden Lärmschutzwänden, Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte.

Bis auf diese wenigen oben genannten Ausnahmen hat die Vorhabenträgerin in dem Lärmgutachten (Unterlage 17, Textteil Seite 14) aber durch ihre immissionstechnischen Berechnungen und Untersuchungen nachgewiesen, dass die geplante Höhe der wiederherzustellenden Lärmschutzwände ausreicht, um die (freiwillig) angestrebten Grenzwerte von 57/67 dB(A) nachts/tags an den Immissionsorten einzuhalten. Da es sich um freiwillige Maßnahmen handelt, besteht für den Vorhabenträger auch keine weitergehende Verpflichtung für weiteren Lärmschutz. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn ein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge bestünde (s.u.).

Prüfung eines Anspruchs auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge):

Zur Prüfung, ob durch den geplanten grundhaften Ausbau ein Anspruch auf einen - zusätzlich zu den bereits bestehenden und in der Maßnahme eingeplanten, teilweise erhöhten Lärmschutzanlagen (siehe oben) - im Rahmen der Lärmvorsorge ausgelöst wird, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob die Kriterien der „Wesentlichen Änderung“ (vgl. § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV) erfüllt sind, da nur dann durch die Maßnahme ein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz in Betracht kommt (Erläuterungsbericht S. 56).

Dazu wurden in der Untersuchung Pegeltabellen (Unterlage 17 Textteil, S. 1-102 und Unterlage 17.2) erstellt, die die durch den zu untersuchenden Verkehrsweg verursachte Lärmimmission an den Gebäuden angeben. Dies wurde für den Prognosebestandsfall 2030 (Bestehende Autobahn mit Verkehrsmenge 2030) und den Prognoseplanfall 2030 (Erfolgtter Ausbau mit Verkehrsmengen 2030) jeweils mit Berücksichtigung der bestehenden bzw. erneuerten Lärmschutzeinrichtungen durchgeführt, um die Auswirkungen des Ausbaues aufzeigen zu können.

Aus den Spalten 8 und 9 im Vergleich mit 10 und 11 in der Unterlage 17.2 ist ersichtlich, dass an keinem Immissionsort eine vorhabenbedingte Lärmsteigerung gegenüber dem Prognosebestandsfall von mindestens 3 dB(A), eine Erhöhung auf mindesten 70/60 dB(A) tags/nachts oder eine weitere Erhöhung von vorher mind. 70/60 dB(A) tags/nachts durch den Ausbau verursacht wird. Selbst an den Gebäuden Niederbexbacher Straße 38 und 40 in Kohlhof, die direkt an die Autobahn grenzen, wird das Kriterium der weiteren Erhöhung nicht erfüllt. Damit hat die Vorhabenträgerin nachge-

wiesen, dass keines der Kriterien der „Wesentlichen Änderung“ gegeben ist, so dass kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge besteht.

Im Einzelnen sind in nachstehender Tabelle aufgeführte Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen:

Bauwerk Nr.	Bezeichnung/ Beschreibung	Bau-km	Länge [m]	Mittl. Höhe [m]
9076	Lärmschutzwand RiFa Zweibrücken	1+525 - 2+146	690,00	3,00
	teilweiser Ersatzneubau	1+630,5 - 1+709	168,50	5,00
	teilweiser Ersatzneubau	1+789 - 2+154	350,00	5,50
	hochabsorbierend/reflektierend			
	Lärmschutzwand RiFa Zweibrücken unverändert, beidseitiger Anschluss der neu herzustellenden Lärmschutzwände	2+134 - 2+353	219,00	4,50
9077	Lärmschutzwand RiFa Zweibrücken	2+338 - 3+234	903,48	3,73
	teilweiser Ersatzneubau	teilweiser Ersatzneubau		
	beidseitig hochabsorbierend	2+338 - 2+458	120	5,00
	Ersatzneubau Bereich BW475	beidseitig absorbierend	2+458 - 2+488	30,00
	teilweiser Ersatzneubau			
	beidseitig hochabsorbierend	2+488 - 3+118	630,00	5,50
9078	Lärmschutzwand RiFa Zweibrücken unverändert	3+249 - 3+474	224,00	4,26
9033	Lärmschutzwand RiFa Zweibrücken Wiederherstellung Bereich BW 450	3+948 - 4+220	292,00	3,05
9079	Lärmschutzwand RiFa Luxembourg	2+259 - 2+677	422,20	3,06
	Ersatzneubau	beidseitig hochabsorbierend		3,50
	Bereich BW 475 2+459 - 2+510 beidseitig absorbierend			
Neubau 9123	Lärmschutzwand RiFa Luxembourg	2+664,5 - 2+923	256,00	2,00
	Erhöhung durch zusätzl. Lärmschutzwand auf Wall beidseitig hochabsorbierend	2+677 - 2+912	259,00	2,50 (+ 1,50m über Fahr- bahnrand)
9080	Lärmschutzwand RiFa Luxembourg Ersatzneubau	2+912 - 3+116	206,00	1,99 3,50
9034	Lärmschutzwand RiFa Luxembourg Wiederherstellung Bereich BW 480	3+951 - 4+218	330,00	3,05
0100	Lärmschutzwand RiFa Luxembourg Wiederherstellung Bereich BW 481, 586, 587 und 585	4+218 - 5+112	937,30	4,36

Tabelle 5: Lärmschutzanlagen (Quelle U 1, S. 39 der Planunterlagen)

2.1.4 Wasserbehandlung / Entwässerung

Die Sanierungsmaßnahme berührt die Wasserschutzzonen II und III verschiedener Wasserschutzgebiete (z.B. WSG Hirschberg-Kasbruchtal, WSG Mutterbachtal). Bereits mit der Planung wurden Schutz-Anforderungen für Baumaßnahmen in den verschiedenen Schutzzonen unter Berücksichtigung des natürlichen Schutzpotenzials durch Grundwasserüberdeckung entsprechend berücksichtigt (z.B. Ausbaustandards nach RiStWaG, ZTV-Asphalt/Beton-StB). Mit der wasserrechtlichen Entscheidung bzw. den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen, die sich aus der wasserfachlichen Prüfung ergaben (Ziffer 0, S. 10 und Ziffer 0, S. 24), werden umfängliche Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.

a. Entwässerung während der Bauzeit

Während der Baumaßnahme, die unter fließendem Verkehr abschnittsweise und versetzt zwischen beiden Richtungsfahrbahnen realisiert wird, sind in Anbetracht einer zweispurigen Verkehrsführung / Richtungsfahrbahn die Platzverhältnisse für eine Mittelstreifenentwässerung stark eingeschränkt. Bei einer Verkehrsführung mit 3+1 Fahrspuren reicht der Arbeitsraum unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Vorgaben und einer geeigneten Baugrubensicherung aus. Die Straßenoberflächenwässer aus bereits ausgebauten Abschnitten werden während der Bauzeit über die neue Streckenentwässerung dem jeweiligen Regenrückhaltebecken, in noch nicht erneuerten Abschnitten dem vorhandenen System zugeführt.

b. Entwässerungskonzept nach Erneuerungsmaßnahme

Die Planung sieht den Abtransport der Straßenoberflächenwässer aus vier Einzugsgebieten, in die sich die Baustrecke unterteilen lässt, über zwei vorhandene, eine im Zuge der Maßnahme zu sanierende und eine neu zu bauende Wasserbehandlungsanlage(n) (s. Tabelle unter c) in vier unterschiedliche Einleitstellen und ein namenloses Gewässer III. Ordnung vor. Dabei soll das auf der Straßenoberfläche anfallende Wasser in dichten Rohrsystemen gesammelt und den entsprechenden Behandlungsanlagen zugeführt werden.

c. Wasserbehandlungsanlagen

Tabelle 6: Wasserbehandlungsanlagen:

Behandlungsanlage	Bau-km	Typ	Bemerkung
B2	0+797,000	Regenwasserbehandlungsanlage mit integr. Rückhaltebecken	vorhanden
B4	1+423,000	Retentionsbodenfilteranlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider	vorhanden
B5 Nr. 20	3+456,000	RiStWag- Abscheider mit Regenrückhaltebecken	Sanierung der Behandlungsanlage
B6	6+213,000	RiStWag- Abscheider mit Regenrückhaltebecken	Neubau

d. Tiefgründungen

Im Zuge der Herstellung von vier der neuen Ingenieurbauwerke –betroffen sind die Brückenbauwerke BW 473, BW 478 und BW 585 sowie die Lärmschutzwand BW 9106- sind genehmigungsbedürftige Tiefgründungen für die Bohrpfähle erforderlich (s. Unterlage 1 Nr. 4.1.1: Tabelle mit Ingenieurbauwerken und den dafür vorgesehenen Gründungsmaßnahmen, vgl. auch Ziffer 1.2.1.1, S. 10.

Die Einzelheiten zur geplanten Entwässerung / Wasserbehandlung im Maßnahmenbereich sind im Einzelnen der Unterlage 1, Nrn. 4.1.1 und 4.12 und der Unterlage 18 des Feststellungsentwurfs (s. Ziffer 1.4 – Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.) unter Berücksichtigung der Änderungen, wie sie sich aus der wasserfachlichen Prüfung ergeben, zu entnehmen.

2.1.5 Maßnahmen an vorhandenen Leitungen

Es sind diverse Leitungen sind vorhanden, die für die Dauer oder im Zuge der Baumaßnahme gesichert, angepasst oder verlegt werden müssen, und bezüglich derer zum Teil besondere Anforderungen zu beachten sind.

Für Verlegungen von Leitungen im Bereich der Ersatzneubauten werden beim Erstellen der Bauwerksentwürfe Abstimmungen mit den Leitungsträgern vorgenommen und privatrechtliche Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich der Kosten getroffen. Weitere Angaben sind der Tabelle in Unterlage 1, Nr. 4.10, Unterlage 11, lfd. Nr. 501 ff. sowie Ziffer 3.3.7, S. 107 ff. zu entnehmen.

2.1.6 Rad- und Gehwege / Wirtschaftswege

Änderungen an Radwegen werden durch die Maßnahme im Bereich der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt und im Bereich der Verlegungsstrecke der L 114 erforderlich.

Es sind im Streckenverlauf des Maßnahmenbereichs eine Mehrzahl von Wirtschaftswegen (unbefestigt und befestigt) unterschiedlich von den Baumaßnahmen betroffen.

a. Rad- und Gehweg im Bereich der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt

Im Bereich der Anschlussstelle Neunkirchen Oberstadt wird die bisherige Unterführung des Rad- und Gehweges unter der A 8 (Bauwerk BW 436) aus Gründen der Statik verfüllt. Der R&G-Weg wird verlegt durch Neuherstellen auf ca. 340 m parallel zur Autobahn und unter dem vorhandenen Bauwerk 471 am östlichen Widerlager mit unterführt und an den südlich der A 8 liegenden Wirtschaftsweg wieder angeschlossen. Dadurch und mit dem Verfüllen des BW 436 wird die zugehörige bisherige Überführung des R&G-Weges über die Auffahrtsrampe zur Richtungsfahrbahn Luxembourg der A 8 (Bauwerk BW 439) überflüssig und abgerissen.

b. Rad- und Gehweg an der L 114

Im Zuge der Verlegung der L 114 (vgl. Ziffer 2.1.1, S. 32 ff.) wird parallel zur L 114, von der Fahrbahn getrennt durch einen 1,75 m breiten Sicherheitsstreifen, der Rad- und Gehweg in der bestehenden Breite von 2,25 m zzgl. 0,50 m Bankett wieder hergestellt.

c. Wirtschaftswege

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorhandene Wirtschaftswege oder Zufahrten teils verlegt oder angepasst; teilweise werden vorhandene Wirtschaftswege

bauzeitig als Baustellenzufahrten hergestellt und anschließend größtenteils wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

U.a. wird eine Baustellenzufahrt neu hergestellt (s. U 11, lfd. Nr. 119), an anderer Stelle wird ein Grasweg zum Schotterweg mit Spurplatten als Betriebszufahrt zum neuen Regenrückhaltebecken ausgebaut (s. U 11, lfd. Nr. 123).

Einzelheiten zu den geplanten, mit der Baumaßnahme einhergehenden bauzeitlichen oder bleibenden Änderungen oder Anpassungen und den anschließenden Rück- oder Ausbauzuständen der unterschiedlichen Wege im Maßnahmenbereich gehen aus Unterlage 11, lfd. Nrn. 102 bis 202 (Regelungsverzeichnis) hervor (vgl. Ziffer 1.4-Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.).

2.1.7 Begleitmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigung

Zur Verringerung der maßnahmenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin auch in Anbetracht des Umfangs der Baumaßnahme zahlreiche Begleitmaßnahmen mit der Planung vorgesehen. Die Details der Maßnahmen sind dem Regelungsverzeichnis (Feststellungsentwurf U 11-Regelungsverzeichnis, lfd. 601 ff.) und den Maßnahmenblättern (Feststellungsentwurf, U 9.3, 9.4, 9.5) zu entnehmen. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Erfordernisse der Sanierung zu unvermeidbaren Eingriffen – z.T. in Schutzgebieten- führen. Die bereits geplanten VAE-Maßnahmen i.d.F. des Deckblatts Naturschutz 1 von August 2019 werden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.7.1 und Ziffer 1.7.2 präzisiert bzw. ergänzt. Zudem sind in Ziffer 1.8 Entscheidungsvorbehalte geregelt für den Fall, dass sich bei Ausführung der Baumaßnahmen zusätzliche Maßnahmen / Regelungen als erforderlich zeigen.

In der Planung sind vorgesehen:

2.1.7.1 Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen

- Gem. U 11 sind 35 Vermeidungs-/ Verminderungs-/ Schutzmaßnahmen wie z.B. zum Baum- bzw. Gehölzschutz, Bodenschutz, zur zeitl. Einschränkung von Rodungen, Verlagerung von Totholz, Verhinderung von Autobahnüberflügen durch Fledermäuse vorgesehen (vgl. U 11, lfd. Nrn. 601-634 und Nr. 685).

2.1.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

- Es sind im Regelungsverzeichnis 37 Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt wie z.B. die Schließung angeschnittener Gehölzbestände und Entwicklung als Waldrand zum angrenzenden Waldbestand, die Pflanzung bestimmter geeigneter Gehölze oder Einzelbäume, die Wiederherstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und beanspruchten Biotope oder die Wiederherstellung beanspruchter Bankettrassen (U 11, lfd. Nrn. 635-671).

2.1.7.3 Ersatzmaßnahmen

- Die Planung sieht 9 Ersatzmaßnahmen vor, z.B. die Ausgestaltung eines Tierdurchlasses BW 585 mit der Neuanlage eines Abschnitts des Speckenbachs, 3 CEF²² Maßnahmen wie die Schaffung von Ersatz-Fledermausquartieren vor der Beginn der

²² continuous ecological functionality-measures (Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)

Baumaßnahme und zwei FCS²³-Maßnahmen wie der Ausschluss eines Waldareals aus der Bewirtschaftung (U 11, lfd. Nrn. 672-677, 681, 683 und 686).

2.1.7.4 Gestaltungsmaßnahmen

- Darüber hinaus sieht die Planung 5 Gestaltungsmaßnahmen vor wie z.B. die Ansaat von Böschungen oder die Sicherung eines RBB-Überlaufes mittels Steinschüttung (U 11, lfd. Nrn. 678-680, 682, 684).

2.1.7.5 Ökokontomaßnahmen

- Danach verbleibt nach jetzigem Kenntnisstand ein Kompensationsdefizit, das im Maßnahmenbereich weder vermieden noch in räumlich / zeitlicher Nähe zur Maßnahme ausgeglichen werden kann, von 647.027 Ökowerteinheiten (ÖWE)²⁴, das durch Abbuchung von ÖWE in entsprechender Höhe von der Ökokontomaßnahme „Thalmühle bei SB-Bischmisheim“ gedeckt werden soll (vgl. U 9.5-Maßnahmeblatt E1). Die Ökokontomaßnahme ist vom LUA genehmigt, das erforderliche Abbuchungsvolumen wurde dort bereits vorgemerkt.

2.2 Verlauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 4. April 2018 hat der Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin, der LfS des Saarlandes, unter Vorlage des Feststellungsentwurfes der Planunterlagen die Einleitung und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die beschlussgegenständliche Maßnahme beantragt. Nach Vervollständigung der Planunterlagen am 04.07.2018 und 06.07.2018 hat die Planfeststellungsbehörde die Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung der Planunterlagen in den Kommunen, deren Gebiet von der Maßnahme betroffen ist, eingeleitet. Ab dem 01.01.2021 trat die Außenstelle Neunkirchen der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen gem. § 3 I FStrBAG in die Rechte und Pflichten als Vorhabenträgerin der geplanten Maßnahme ein, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.

2.2.1 Anhörungsverfahren/Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 26 (1) Nr. 3 a) UVPG n.F.

a. Auslegung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen haben in der Zeit von Montag, dem 6. August 2018 bis einschließlich Mittwoch, dem 5. September 2018 bei der Gemeinde Kirkel und der Kreisstadt Neunkirchen zur allgemeinen Ansicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde unter Angabe der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen durch Erscheinen der amtlichen Bekanntmachung vom 13.07.2018 im Amtsblatt des Saarlandes Teil II Nr. 29 vom 26. Juli 2018 und deren ortsübliche Veröffentlichung in den beiden betroffenen Kommunen (Kirkeler Nachrichten Nr. 28 vom 13. Juli 2018, Wo-

²³ measures that ensure the favourable conservation status (Maßnahmen zugunsten des Erhaltungszustand auf Populationsebene zur Begründung von Ausnahmen, um negative Auswirkungen zu umgehen)

²⁴ Details zur ÖWE-Bilanzierung s. Nrn. 3.2.4.9 und 3.3.5.5 des Beschlusses und U 9.0, S. 89 bzw. 89a ff. des Feststellungsentwurfes i.d.F. des Deckblatts Naturschutz 1 von August 2019

chenspiegel Neunkirchen Nr. 30 vom 25. Juli 2018) gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG sowie §§ 18, 19 UVPG in der ab 29. Juli 2017 gültigen Fassung beteiligt und unterrichtet.

Gleichzeitig wurden der Inhalt der Bekanntmachung und der ausgelegten Planunterlagen der Öffentlichkeit für die Dauer des Verfahrens im Internet über das zentrale UVP-Portal des Saarlandes (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht.

b. Anhörung der zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öff. Belange:

Mit Schreiben vom 16.07.2018 wurden die Planunterlagen den zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übersandt; den beteiligten Stellen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zu 15.10.2018 zur vorliegenden Planung zu äußern.

Die beteiligten Stellen sind nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 7: I.R.d. Anhörung beteiligte Behörden und TöB:

<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Kirkel Der Bürgermeister Hauptstraße 10 66459 Kirkel
<ul style="list-style-type: none"> • Kreisstadt Neunkirchen Der Oberbürgermeister Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abt. D, Ref. D/5 Oberste Straßenbaubehörde Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D Naturschutz, Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. E Technischer Umweltschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abt. E Wirtschafts- und Strukturpolitik Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken

<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. B, Ref. B/2 Landwirtschaftliche Erzeugung/Agrarmärkte Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Inneres und Sport Abt. OBB1 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Landesentwicklung und Bauaufsicht Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Inneres und Sport Abt. D Polizeiangelegenheiten u. Bevölkerungsschutz Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Inneres und Sport Abt. B, Ref. B4 Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Genehmigungslotse Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Landespolizeipräsidium Direktion 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 11 66450 Bexbach
<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Neunkirchen Der Landrat Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler
<ul style="list-style-type: none"> • SaarForst Landesbetrieb Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken

<ul style="list-style-type: none"> • Saarpfalz-Kreis Der Landrat Am Forum 1 66424 Homburg
<ul style="list-style-type: none"> • Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4 66440 Blieskastel
<ul style="list-style-type: none"> • Oberbergamt des Saarlandes (OBA) Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler
<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkskammer des Saarlandes abH Hohenzollernstraße 47 66117 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Industrie und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG (KEW) Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Telekom Technik GmbH, TINL Südwest, PTI 11, Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern
<ul style="list-style-type: none"> • Creos Deutschland GmbH Hauptverwaltung Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
<ul style="list-style-type: none"> • Inexio Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis
<ul style="list-style-type: none"> • Energis GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindewerke Kirkel GmbH Hauptstraße 10b 66459 Kirkel
<ul style="list-style-type: none"> • EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175 54292 Trier
<ul style="list-style-type: none"> • StEAG New energies GmbH St.Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken

<ul style="list-style-type: none"> • RWE Deutschland AG Kruppstraße 5 45128 Essen
<ul style="list-style-type: none"> • Pfalzwerke AG Jägerhausstraße 73 66424 Homburg
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn Energie GmbH Lebacher Straße 8-10 66113 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Südwest Immobilienmanagement Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe
<ul style="list-style-type: none"> • Neunkircher Verkehrs-AG (NVG) Wellesweiler Straße 146 66538 Neunkirchen
<ul style="list-style-type: none"> • VGS - Verkehrsmanagement Gesellschaft Saar mbH Am Hauptbahnhof 6 66111 Saarbrücken

Gleichzeitig wurden die im Saarland anerkannten Naturschutzvereinigungen über den Antrag des LfS und die Auslegung der Planunterlagen informiert; Pläne und Bekanntmachung waren dem Informationsschreiben beigelegt:

Tabelle 8: Beteiligte Naturschutzverbände/-vereinigungen

<ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Saarland e.V. Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e.V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach - Niedersaubach
<ul style="list-style-type: none"> • Saarwald-Verein e.V. Landratsamt Haus Sturm Professor-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V. c/o Herrn von Bünau Antoniusstraße 18 66882 Lebach-Niedersaubach (mittlerweile als LV andere Anschrift)
<ul style="list-style-type: none"> • Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle Hüttersdorferstraße 29 66839 Schmelz

Im Laufe des Verfahrens trat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen des Bundes in alle Rechten und Pflichten als Vorhabenträgerin ein.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin oder ihrem Rechtsvorgänger je zwei Ergänzungspapiere zu wasserfachlichen wie zum naturschutzfachlichen Teil der Planunterlagen vorgelegt:

- Deckblatt 1 „Naturschutz“ vom 30.08.2019 mit Änderungen zu den Unterlagen Nr. 1, 5, 9, 10, 11, 19 des Feststellungsentwurfs;
- Deckblatt 2 „Naturschutz“ vom 25./26.05.2021: ergänzende Biotopstrukturfassung 2021 zur Aktualisierung der naturschutzfachlichen Unterlagen;
- Deckblatt 1 „Wasser“: Gutachten vom 15.01.2020 „Hydrogeologische Charakterisierung des Planungsgebietes unter Besonderer Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes und
- Deckblatt 2 „Wasser“: ergänzendes Gutachten vom 08.04.2021 in der Fassung vom 12.07.2021 „Vorbeugende Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnung der KEW AG in den Wasserschutzgebieten „Hirschberg- und Kasbruchtal“ sowie „Mutterbachtal“.

Die beiden Deckblätter „Naturschutz“ (vgl. Ziffer 1.4, S. 12) wurden außer den betroffenen Naturschutzbehörden auch den im Saarland anerkannten Naturschutzvereinigungen zugeleitet.

Die beiden Deckblätter „Wasser“ wurden außer den betroffenen Wasser-Fach- und Naturschutzbehörden sowohl den anerkannten Naturschutzvereinigungen als auch dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zugeleitet. Das aufgrund des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens überarbeitete Ergänzungspapier in der Fassung vom 12.07.2021 wurde den Wasser-Fach-Behörden sowie dem Wasserversorgungsunternehmen übermittelt.

Es sind nach den ergänzenden Unterlagen weder zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen (§ 22(2) UVPG) noch werden Aufgabenbereiche anderer Behörden als den hierzu beteiligten, einer Vereinigung oder Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt (§ 73(8) VwVfG).

Von den im Rahmen der Anhörung angeschriebenen Stellen haben gegenüber der Planfeststellungsbehörde

- ihr Einvernehmen erteilt:
 - das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. D/1 als oberste Naturschutzbehörde (Schr. v. 10.12.2019, Az.: MUV-D/1-1.679/18 Se, Schriftstück Nr. 2019/019260 d. eSGV-Vorgangs),
 - das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. E/4 als oberste Wasserbehörde (Schr. v. 26.10.2021, Az.: E/4-21.11.05-310/2018-Zi, Schriftst. Nr. 2021/019885 d. eSGV-Vorgangs);

- 12 Stellen sich nicht geäußert:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. B, Ref. B/2 Landwirtschaftliche Erzeugung/Agrarmärkte Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken
Handwerkskammer des Saarlandes abH Hohenzollernstraße 47 66117 Saarbrücken
Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4 66440 Blieskastel
Industrie und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken
Inexio Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis
Gemeindewerke Kirkel GmbH Hauptstraße 10b 66459 Kirkel
RWE Deutschland AG Kruppstraße 5 45128 Essen
Neunkircher VerkehrsAG (NVG) Wellesweiler Straße 146 66538 Neunkirchen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Saarland e.V. Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V. c/o Herrn von Büнау Antoniusstraße 18 66882 Lebach-Niedersaubach
Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle Hüttersdorferstraße 29 66839 Schmelz

- 8 Stellen keine Bedenken vorgebracht / Zustimmung geäußert / keine Hinweise oder Einwände vorgebracht:

Gemeinde Kirkel Der Bürgermeister Hauptstraße 10 66459 Kirkel
Kreisstadt Neunkirchen Der Oberbürgermeister Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abt. D, Ref. D/5 Oberste Straßenbaubehörde Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abt. E Wirtschafts- und Strukturpolitik Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
Ministerium für Inneres und Sport Abt. D Polizeiangelegenheiten u. Bevölkerungsschutz Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
SaarForst Landesbetrieb Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken
Oberbergamt des Saarlandes (OBA) Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler
Saarwald-Verein e.V. Landratsamt Haus Sturm Professor-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis ²⁵

²⁵ mittlerweile Im Ehrengrund 7, 66333 Völklingen

- 17 Stellen Bedenken angemeldet, Anforderungen formuliert oder Hinweise und Anregungen gegeben (s. Ziffer 3, Ziffern 3.3.6 bis 3.3.7.16, S. 104 ff.):

Ministerium für Inneres und Sport Abt. OBB1 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Landesentwicklung und Bauaufsicht Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
Ministerium für Inneres und Sport Abt. B, Ref. B4 Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e.V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach - Niedersaubach
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Genehmigungslotse Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
Landespolizeipräsidium Direktion 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken
Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 11 ²⁶ 66450 Bexbach
Saarpfalz-Kreis Der Landrat Am Forum 1 66424 Homburg
Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG (KEW) Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen

²⁶ mittlerweile In der Kolling 310, 66450 Bexbach

Deutsche Telekom Technik GmbH, TINL Südwest, PTI 11, Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern
Creos Deutschland GmbH Hauptverwaltung Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken
StEAG New energies GmbH St.Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken
Pfalzwerke AG Jägerhausstraße 73 66424 Homburg
Deutsche Bahn Energie GmbH Lebacher Straße 8-10 66113 Saarbrücken
Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Südwest Immobilienmanagement Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe
Zweckverband Personennahverkehr (ZPS) – Geschäftsstelle – Am Hauptbahnhof 6-12 66111 Saarbrücken als Rechtsnachfolger der VGS - Verkehrsmanagementgesellschaft Saar mbH

und

- 3 Stellen Fehlanzeige erstattet, weil der eigene Aufgabenbereich durch die Planung zum Zeitpunkt der Anhörung nicht berührt gesehen wird:

Landkreis Neunkirchen Der Landrat Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler
Energis GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken

Vodafone Kabel Deutschland
 Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
 Verteilnetzplanung
 Zurmaiener Straße 175
 54292 Trier

Es sind 3 Einwendungsschreiben von insgesamt 4 Einwender*innen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Hinweis: Die Einwendungen werden verschlüsselt behandelt, d.h. die Namen der Einwender*innen werden durch Schlüsselnummern EW001 bis EW004 ersetzt. Diese Schlüsselnummern werden den Einwender*innen zeitgleich mit der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bzw. zeitgleich mit der Bekanntmachung über die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen schriftlich mitgeteilt.

Alle Einwendungsschreiben sind formgerecht bei der Gemeinde Kirkel eingegangen, eines davon nach Ablauf der Einwendungsfrist.

Später im Beschluss werden die Einwendungen unter der Ziffer 3.3.8-Private Belange, private Einwendungen, S. 115 ff. behandelt.

2.2.2 Erörterungstermin

Pandemiebedingt wurde statt eines Erörterungstermins den jeweiligen Einwendern und Einwenderinnen mit Zustellung schriftlich eine Einzelerörterung angeboten (s. Schreiben vom 27.02.2020 mit Zustellungsurkunden, Schriftst.Nrn. 2020/003994 und 2020/005146 bis 005149 d. eSGV-Vorgangs). Diese haben von dem Angebot keinen Gebrauch gemacht. Die Vorhabenträgerin hat zu den Einwendungen schriftlich Stellung genommen. Einzelheiten zur Behandlung der Belange der Einwender und Einwenderinnen sind der Ziffer 3.3.8, S. 115 ff. des Beschlusses zu entnehmen.

Mit den beteiligten Naturschutz- und Wasser-Behörden wurde das erforderliche Einvernehmen / Benehmen hergestellt, die sonstigen Belange von Behörden und sonstigen TöB sowie Verbänden werden berücksichtigt. Von daher besteht insoweit kein Bedarf für eine Erörterung.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher in Ausübung ihres Ermessens gem. § 17a Nr. 1 FStrG zu dem Ergebnis gelangt, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Die Vorschrift des FStrG steht nicht im Widerspruch zum UVPG, da europarechtlich für das UVPG-Verfahren zwar die Beteiligung der Öffentlichkeit, nicht aber die Durchführung eines Erörterungstermins vorgeschrieben ist.

3 Entscheidungsgründe

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Mit der vorliegenden Planung wird die Bundesautobahn A 8 geändert durch eine Verbreiterung auf der gesamten Ausbaustrecke sowie den Abbruch, Ersatzneubau und Neubau von Brückenbauwerken.

Die Änderung von Bundesfernstraßen unterliegt wie ihr Neubau dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 FStrG.

3.1.2 **Zuständigkeit**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ist die für die Durchführung der Anhörung und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständig gem. §§ 17²⁷, 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG sowie der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 1. März 2018, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Januar 2019 (*Amtsbl. des Saarlandes I S. 39*).

3.1.3 **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung**

Die Rechtsgrundlagen für dieses Planfeststellungsverfahren sind § 17 FStrG²⁷ i. V. m. §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Sie stellt demnach eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme dar, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden.

Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für den Erlass der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Entscheidungen (s. Ziffer 1.2, S. 10 ff. und Ziffer 1.3, S. 11 ff.).

Bedingte, vorbehaltene oder befristende Zustimmungen Betroffener sind nicht möglich. Die solchen Zustimmungen zugrunde liegenden Bedingungen, Vorbehalte oder Befristungen werden in der Gesamtabwägung zur Entscheidung berücksichtigt und gegebenenfalls im Rahmen der Nebenbestimmungen auferlegt (vgl. Ziffern 1.7.1-Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, S. 19, 1.7.2-Wasserrechtliche Nebenbestimmungen, S. 24, 1.7.3-Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, S. 29, 1.7.4-Sonstige Nebenbestimmungen, S. 30 sowie 1.8.1-Entscheidungsvorbehalte Naturschutz, S. 31 und 1.8.2-Entscheidungsvorbehalte Wasserrecht, S. 31).

²⁷ § 17 FStrG i.d. vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung (vgl. § 24 Abs. 13 FStrG i.d. am 13.03.2020 geltenden Fassung (durch Artikel 2 d. Gesetzes vom 03.03.2020 BGBl. I S. 433))

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

(Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG in der Fassung vom 20.7.2017²⁸)

Die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung wurde mit den übrigen Planunterlagen als Unterlage 19 (Unterlage gem. § 6 UVPG a.F.), die zudem Niederschlag und Ergänzung in Unterlage 9 (Erläuterungsbericht zum LBP samt Anlagen) Niederschlag gefunden hat, zusammen mit den übrigen Feststellungsunterlagen zum Vorhaben öffentlich ausgelegt (s. Ziffer 2.2, S. 43). Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der Unterlagen 9 und 19 des Feststellungsentwurfs, der behördlichen Stellungnahmen gem. § 17 Abs. 2 UVPG sowie unter Berücksichtigung der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und eigener Ermittlungen.

3.2.1 Untersuchungsraum, Untersuchungszeitraum, Untersuchungsmethoden

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um den Ausbau einer vorhandenen, aktuell bereits stark befahrenen Autobahn, bei dem nur für den Neubau der Landertalbrücke ein in die Raumtiefe wirkender Eingriff entsteht, weil in diesem Bereich die neue Trasse um maximal 25 m im Scheitelpunkt von der bestehenden Fahrbahn abrückt. Trassenalternativen im eigentlichen Sinn existieren nicht (vgl. Ziffer 3.2.3 – Varianten, S. 60 ff.), lediglich Teilabschnittsvarianten, die keine Ausdehnung des Untersuchungsraums erfordern. Der Untersuchungsraum wurde daher entsprechend eng auf 200 m beidseits der Bestandstrasse im Planungsbereich festgelegt.

Eine Bestandserfassung von Biotoptypen und speziell der Avifauna und Amphibien entlang der gesamten Trasse erfolgte in den Jahren 2011 / 2012 jeweils in den Monaten März bis Mai. Andere Artengruppen wurden über Querschnittsbeobachtungen registriert.

Im Bereich der Landertalbrücke wurden i. R. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, vgl. Unterlagen 19.2 und 19.5 des Feststellungsentwurfs) zusätzliche faunistische Erfassungen im Zeitraum Mai-Juli zu den Artengruppen der Vögel, Amphibien und Fledermäuse vorgenommen. Ebenfalls wurde für diesen Bereich eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen xylobiontischer Arten (vgl. Unterlage 19.6 vorgenommen, dies erfolgte im Jahr 2016.

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten Verifizierungsbegehungen in sensiblen Bereichen der Trassenführung, z.B. wo FFH-Flächen angrenzen, in Offenlandbereichen, bei potenziellen Amphibien-Laichgewässern, u.a. unter Verwendung von Klangattrappen wertgebender Vogelarten (vor allem im FFH-Gebiet Limbacher und Spieser Wald).

Die genauen Angaben zu Datum / Zeiträumen, in denen Erfassungen / Verifizierungen erfolgten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dokumentiert (Nr. 1.2 der Unterlage 9.0, s. Ziffer 1.4 - Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.).

Im Jahr 2021 wurde auf Anregung des NABU-Landesverbandes Saarland eine ergänzende Biotopstrukturerfassung durchgeführt.

²⁸ UVPG i.d.F. v. 20.07.2017, neugef. durch Bekanntmachung v. 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540)

Zudem wurden dem LBP zusätzlich weitere Datenquellen zugrunde gelegt wie z.B. das LANIS – Landesinformationssystem Rheinland-Pfalz, das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Saarland, das Geoportal Saarland u.a.

Ergänzende Grundlage dieser UVP sind trotz dieser Einschätzung neben den umweltschutz-behördlichen Stellungnahmen und den o.g. Bestandteilen der Planunterlagen ein überarbeiteter LBP (Unterlage 9) und überarbeitete Unterlagen gem. § 6 UVPG, beides datierend vom August 2019, sowie ein Ergänzungspapier vom 25.05.2021, das die ergänzende **Biotopstrukturerfassung 2021** zur Aktualisierung der dem LBP zugrundeliegenden umweltfachlichen Untersuchungen beinhaltet (=Deckblatt Naturschutz 2, vgl. Ziffer 1.4-Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.). Dies erfolgte auf Anregung des NABU-LV Saarland e.V. (FAX-Schreiben vom 05.03.2021, Schriftst.Nr. 2021/004879 d. eSGV-Vorgangs). Die Biotopstrukturerfassung 2021 wurde zur Erfassung eventueller planungsrelevanter Änderungen der Habitatstrukturen und der Artenzusammensetzung innerhalb des Eingriffs-/Erhebungsraumes seit der letzten Aktualisierung durchgeführt. Zum Ergebnis der Biotopstrukturerfassung erhielten neben den Naturschutzbehörden die anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. Ziffer 2.2.1a, S. 43). Die Biotopstrukturerfassung hatte zum Ergebnis, dass die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Wirkungen und abgeleiteten Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach wie vor gültig sind und keiner neuerlichen Ergänzung bedürfen.

3.2.2 Zusammenfassung der Raumanalyse

3.2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturraums der St. Ingberter Senke mit den Untereinheiten Kirkeler Schwelle und Homburger Becken in den Sandgebieten des Saar-Nahe-Berglandes im Mitteleuropäischen Mittelgebirge und Stufenland.

Ein Großteil der Senke liegt auf Buntsandstein, landschaftsprägender Bestandteil ist ein weitgehend geschlossener, bodensaurer Rotbuchenwald, der zur Blies hin - erst spärlicher werdend- in Auenwälder, Feuchtbrachen und Nassgrünländer (Bliesau) übergeht. Die ebeneren Niederungen der Gewässer werden als Ackerflächen genutzt, die Waldflächen ebenfalls bewirtschaftet.

In der St. Ingberter Senke finden sich wertvolle Biotope in einem ansonsten dicht besiedelten, prosperierenden Kultur- und Wirtschaftsraum.

3.2.2.2 Relief, Geologie und Boden

Die Ausbaustrecke weist von Beginn bis Ende, unterbrochen vom Auf- und Abstieg des Limbacher Waldes und den Einschnitten des Kasbruchgrabens im Landertal und des Erlenbrunnenbaches im Pfaffental, ein Gefälle der Höhenlage von 295 bis

235 m ü. NN auf (durchschnittl. 3,7-3,1 %) bis zu der Aufweitung, durch die der Mutterbach fließt.

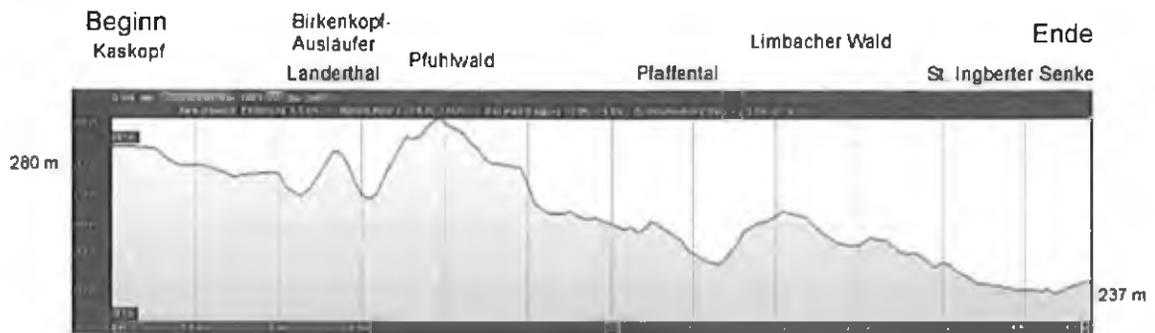


Abb. 4: Relief (überhöht) entlang der Ausbaustrecke²⁹

Das Bodenbild des Plangebiets ist entsprechend seiner Lage im Mittleren Buntsandstein vergleichsweise einfach strukturiert. Die Bereiche des Buntsandsteins sind mit Braunerden und podsoligen Braunerden überdeckt.

In den durchweg engen Talbereichen finden sich Gleye und Kolluvisol-Gleye aus lehmig-sandigen Abschwemm Massen, die auch Geröllmassen aus Hangschutt führen können.

Das Ertragspotenzial der Böden im Maßnahmenbereich ist im SaarBIS für die nicht waldwirtschaftlich oder durch Wohnbebauung genutzten Flächen ermittelt: für den Abschnitt von Ausbaubeginn bis Furpach als gering, ab Kohlhof bis Ausbauende als mittel. Lediglich im Bereich des Tennisplatzes Furpach ragt kleinflächig hochwertiger Ertragsboden in den Untersuchungsraum.

3.2.2.3 Wasserhaushalt

Im Betrachtungsraum liegen fünf kleine Fließgewässer, die alle mehr oder weniger senkrecht zur A 8 fließen bzw. diese unterqueren und zur Blies hin entwässern (s. Unterlage 9.0 des Feststellungsentwurfs, Tabelle auf S. 9).

Als Stillgewässer (ohne Regenrückhaltebecken) findet sich im Untersuchungsraum lediglich ein durch Niederschlagswasser gespeister, flacher Tümpel im Bereich der ehemaligen Tongrube bei Bau-km 0+200, dessen Größe ausreicht, um ganzjährig –zumindest teilweise- Wasser zu führen. Er stellt das einzige Amphibienlaichgewässer im Untersuchungsraum dar. Der Tümpel wird vom Ausbauvorhaben nicht berührt.

Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse außerhalb der Talsohlen im Allgemeinen mit 2 m Boden überdeckt.

3.2.2.4 Vegetation

a. potenziell natürliche Vegetation

Auf anstehendem Buntsandstein wäre die Gesellschaft des Hainsimsen-Buchenwalds (Luzulo-Fagetum) in den Ausprägungen auf schluffig-sandigem und staufeuchtem Boden zu erwarten. Heute nimmt diese natürliche Gesellschaft noch einen Großteil des Waldbestands im Umfeld ein.

In den durchweg schmalen Bachtälern (i.e.S. nur im Kasbruch zutreffend) entspricht der azonale Erlen-Eschenwald (Alno-Padion und Alnion incanae) der natürlichen Vegetation.

²⁹ aus Unterlage 9.0 der festgestellten Planunterlagen – Landschaftspflegerischer Begleitplan/Textteil, Abb. 1 S. 8

b. reale Vegetation / Biotoptypen

Die Bestandskartierung erfolgte in der Vegetationsperiode 2011/2012 und wurde im Verlauf des Planungsprozesses wiederholt verifiziert und zuletzt durch eine Biotopstrukturerfassung zur Aktualisierung der Erfassungsdaten ergänzt. Die Ergebnisse sind im Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:1.000 (Unterlage 9.1 und 9.2, Blatt 1-9) dargestellt.

Das Plangebiet wird von Waldflächen geprägt, die die Siedlungslagen von Furpach, Kohlhof und die Ausläufer des Stadtgebiets Neunkirchen nahezu vollständig umschließen und abschirmen. Erst im Bereich des Autobahnkreuzes Neunkirchen öffnet sich der Wald für eine Gemengelage aus Grünland und Ackerflächen. Technischer Kontrapunkt in der Landschaft ist die Autobahn selbst. Sie stellt den stärksten optischen und akustischen Belastungsfaktor dar.

3.2.2.5 Fauna / Zootypen

Die Fauna mit den Zielgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Neubau der Landertal-Brücke und für die FFH-Verträglichkeitsstudien gezielt erfasst.

Während der Realnutzungskartierung und der späteren Geländebesuche im Zuge des Planungsprozesses wurden Beobachtungen zu diesen Tiergruppen registriert. Somit stehen Beobachtungen aus einem Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung. In der Eingriffsbewertung werden diese Daten berücksichtigt.

Betrachtungen einzelner Arten und/oder Artengruppen finden in den Planunterlagen ebenfalls Berücksichtigung (vgl. u.a. Unterlage 9.0, Nr. 5.6 Artenschutz und Nr. 7.1 Ergebnis der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung).

Durch die geplante Maßnahme sind neue Beeinträchtigungen von Bezugsräumen und Funktionen nicht in relevantem Umfang zu betrachten. Die bestehende Trasse stellt trotz einiger Durchlässe im jetzigen Ausbauzustand bereits eine erhebliche Barriere für Austauschbeziehungen terrestrischer und amphibischer Organismen dar, die Sanierung führt zu keiner signifikant unterschiedlichen Zerschneidung zoologisch bedeutsamer Raumbeziehungen.

3.2.2.6 Rahmenbedingungen

a. LEP Umwelt

Der Maßnahmenbereich liegt vom Beginn der Ausbaustrecke bis Bau-km 4+100 und im Abschnitt von Bau-km 5+500 bis zu deren Ende innerhalb von mit dem LEP ausgewiesenen Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VG, vgl. Buchst. c).

In solchen Vorranggebieten können andere Nutzungen (festgesetzte bzw. genehmigte) betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage für VG sind bereits ausgewiesene und zur Ausweisung anstehende Wasserschutzgebiete (WSG). Der Maßnahmenbereich wird von einem bereits ausgewiesenen WSG überlagert.

Für die Maßnahme, insbesondere im Bereich der Landertalbrücke, hat diese Festsetzung umfangreichen Einfluss auf Planung und Baumaßnahme. Mögliche Auswirkungen der Planung werden im Folgenden besprochen und begegnende Schutzmaßnahmen mit diesem Beschluss geregelt (s. z.B. Ziffer 3.2.3 Vorhaben – Varianten, S. 60 ff., Ziffer 1.2-Wasserrechtliche Entscheidung, S. 10 ff., Ziffer 2.1.4 Wasserbehandlung / Entwässerung, S. 40 ff., Ziffer 3.3.4 Wasserhaushalt, Gewässerschutz, S. 84 ff.).

Im Planungsabschnitt von Bau-km 6+100 bis zum Bauende sind die Bereiche außerhalb der bestehenden Trasse als Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) festgesetzt, wo die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vorgeht. Allerdings ist die hier vorgesehene Errichtung eines RRB zum Zweck der Aufrechterhaltung und Sicherung des Primärstraßennetzes hier zulässig³⁰.

Weiterhin grenzt südlich von Bau-km 4+200 bis 5+500 ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) an die Trasse. Die Präzisierung der LEP-Festsetzung durch Landschaftsprogramm, Schutzgebietsausweisungen, Biotopen und deren Einfluss auf und Berücksichtigung bei Planung und Bau werden in diesem Beschluss an anderer Stelle (Buchst. c und andere) eingehender behandelt.

b. Landschaftsprogramm

Das saarländische Landschaftsprogramm (LAPRO) 2009 als Fachplan des Naturschutzes nach § 15 SNG weist als Schutzobjekte oder -ziele für das Umfeld der geplanten Maßnahme z.B. aus

- die Sicherung alter Waldstandorte,
- die Sicherung / Reaktivierung naturnaher Fließgewässerstrecken,
- Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz und Offenhaltung für den Artenschutz,
- Festlegung von Grünzügen,
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz

sowie die

- Entwicklung extensiven Grünlands.

Von der Maßnahme betroffen durch Flächenverbrauch im NATURA 2000-Gebiet und geringfügigen Flächenverbrauch an Grünland sind nur die beiden letztgenannten.

c. Schutzgebiete, Biotope, Tierwege

Der Planungsbereich tangiert Naturschutzgebiete (z. B. NSG Kasbruch), Landschaftsschutzgebiete (z.B. LSG Kasbruch, LSG Menschenhaus-Silberquelle) und 2 Natura 2000-Gebiete (FFH Kasbruch + VSG- & FFH Limbacher und Spieser Wald) und liegt innerhalb der Schutzzonen II und III zweier Wasserschutzgebiete (WSG Hirschberg und Kasbruchtal, WSG Mutterbachtal), die in unterschiedlichem Ausmaß durch die Planung beansprucht werden bzw. betroffen sind.

Die im Untersuchungsraum zahlreich vorgefundenen registrierten Biotoptypen sind in den Planunterlagen mit den Code-Ziffern der Erfassungseinheiten nach dem „Leitfaden Eingriffsbewertung“³¹ detailliert dargestellt (vgl. Unterlage 9.0, Tab. 4, S. 10 ff.). Auf finden sich im Maßnahmenbereich besondere und geschützte Biotope, die in der Biotopkartierung Saarland³², im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes/ in den Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABSP/ABDS)⁷ kartiert sind. Diese sind z.B. in Unterlage 9.0 Nrn. 3.3 und 3.4 detailliert dargestellt.

³⁰ Grundlage / Quelle für Zulässigkeit Einrichtungen Primärstraßennetz

³¹ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

³² <http://geoportal.saarland.de/portal/de/startseite/natur-und-landschaft.html>

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist in den ABDS ein Fundort der Art „Grüne Flussjungfer“ (*Ophiogomphus cecilia*)³³ als FFH-Anh. II und –Anh. IV-Art ausgewiesen, die in der Roten Liste Deutschland als stark gefährdet und in der Roten Liste Saarland als extrem selten eingestuft ist. Jedoch weist die Habitatdisposition in Bezug auf den Gewässertypus eine eher geringe Eignung auf, weswegen eine Reproduktion im Mutterbach unwahrscheinlich ist. Da zudem bekannt ist, dass diese Art durchaus größere Strecken zu Nahrungshabitaten in Kauf nehmen kann, konnte vom Gutachter eine Betroffenheit durch punktuellen Anschluss des Überlaufs des im Fundbereich geplanten Regenrückhaltebeckens an den Mutterbach ausgeschlossen werden.

Ein Tierwegeplan liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.

Die Planung sieht einen erweiterten Durchlass für den Speckenbach bei Bau-km 5+000 und einen Tierdurchlass bei Bau-km 4+550 vor. Beide Bauwerke ersetzen das durch Abriss entfallende Bauwerk 587. Insbesondere die Erweiterung des Speckenbachdurchlasses verbessert die Querungsmöglichkeit für aquatische und amphibische Arten.

3.2.3 Vorhaben – Varianten

Obwohl es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine Erhaltungsmaßnahme im Bestand handelt und keine Alternativen gegenüber der bestehenden Trasse zu erwarten sind, wurden

- im Zuge der vorbereitenden Planung mit der Machbarkeitsstudie von 2009³⁴ drei technische Ausführungsvarianten für die Trassensanierung geprüft;
- im Zuge der technischen Vorplanung wurden zwei Ausführungsalternativen zum Neubau der Landertalbrücke diskutiert und
- zudem zwei Trassierungsvarianten für den Bereich NATURA 2000-Gebiet „Limbacher + Spieser Wald“ betrachtet.

- **Ausgangssituation**

Die zum Ausbau vorgesehene Strecke ist ein Teilstück der Bundesautobahn A 8, die eine wichtige Ost-West-Transversale darstellt und den über die BAB A 1 und A 6 ins Saarland einfließenden Verkehre kanalisiert und nördlich um die hoch belastete Saarschiene und die Landeshauptstadt Saarbrücken herumführt. Die hohe Verkehrsbedeutung schlägt sich im hohen Verkehrsaufkommen mit ebenfalls hohem Schwerlastanteil (vgl. nachfolgender Unterpunkt) nieder, mit deren Erhöhung aufgrund der allgemeinen Zunahme des Verkehrs noch zu rechnen sein wird. Im Bestand ist die A 8 in diesem Bereich zwar vierspurig ausgebaut, jedoch in wechselnden Breiten zwischen 8 m auf Brücken und 12,50 m in Ausfahrtbereichen.

Der schlechte bauliche Zustand der Fahrbahnoberfläche und einzelner Bauwerke zwischen der AS Neunkirchen-Oberstadt und dem AK Neunkirchen wie

³³ in den Planunterlagen mit dem früher verwendeten dt. Namen „Grüne Keiljungfer“ bezeichnet

³⁴ Schweitzer GmbH – Beratende Ingenieure (2009): Ausbau der BAB A 8 AS Neunkirchen/Oberstadt-AK Neunkirchen, Plan-km 2+275.000 bis Plan-km 8+475.000 – Machbarkeitsstudie im Auftrag des Landesbetrieb für Straßenbau

z.B. die bereits seit dem Jahr 1966 bestehende Landertalbrücke, die nach aktueller Zustandsprüfung hinsichtlich Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit schwerwiegende Mängel aufweist (vgl. Ziffer 2.1.2.1 Brückenbauwerke), machen die grundhafte Erneuerung erforderlich. Um die Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts zu erhalten und zur Ertüchtigung für ein gesteigertes künftiges Verkehrsaufkommen (s. nächster Punkt) sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (z.B. durch Fahrbahnverbreiterung, Standstreifen, verbesserte Entwässerung, Ersatzneubau von Brückenbauwerken) ist die Durchführung der Maßnahme unter Planung eines Regelquerschnitts RQ31 nach den Richtlinien zur Anlage von Autobahnen des BMV erforderlich. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne Brückenbauwerke im Zuge der Ausbaustrecke aus statischen Gründen zu ersetzen.

- **Verkehrsaufkommen, Verkehrstechnische Untersuchung**

Lt. Planung bescheinigt der BMVI im Jahr 2008 einen DTV³⁵ von 33.331 Kfz. Die Straßenverkehrszählung 2010³⁶ nennt für von der geplanten Maßnahme umfasste Streckenabschnitte folgende Zahlen:

für den Streckenabschnitt NK-Oberstadt bis AS NK-Wellesweiler einen DTV von 37.900 (5041 SV), für AS NK-Wellesweiler bis AS NK-Kohlhof einen DTV 46.800 (5897 SV) und für AS NK-Kohlhof bis AK Neunkirchen einen DTV 50.400 (6350 SV).

Die Verkehrsmengenkarte des Landesbetriebs für Straßenbau³⁷ Ausgabe Februar 2018 mit Stand der Straßenverkehrszählung 2015 nennt für die vorgenannten Streckenabschnitte einen DTV von 40.900 (5190 SV), 50.300 (6110 SV) und 48.100 (5870 SV)³⁸.

- **technische Varianten (Ausführungsvarianten Machbarkeitsstudie)**

Mit der Machbarkeitsstudie⁹ wurden 3 technische Ausführungsvarianten untersucht, die sich hauptsächlich unterscheiden in der Breite der Seitenstreifen und der Verkehrsführung während der Bauzeit unterscheiden.

- a. **Ausführungsvariante 0:**

Diese Variante sieht die grundhafte Erneuerung im Bestand unter weitest gehender Beibehaltung der vorhandenen Seiten- und Mittelstreifen sowie eine geringfügige Linienoptimierung in Lage und Höhe vor.

- b. **Ausführungsvariante 1:**

Variante 1 der Ausführung sieht während der Bauzeit eine 3+0-Verkehrsführung auf der Gegenfahrbahn vor, wobei der Mittelstreifen in der durchgehenden Strecke auf 1,80 m und im Bereich von Brückenpfeilern auf eine Breite von 3,50 m aufgeweitet wird. Auch hier wird eine geringfügige

³⁵ DTV= durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen, SV=Schwerlastverkehr > 7,5 t

³⁶ Bundesamt für Straßenwesen: Manuelle Straßenverkehrszählung 2010 – Ergebnisse auf Bundesautobahnen

³⁷ <https://www.saarland.de/89715.htm>

³⁸ Die in U 1 und U 17 aufgeführten Verkehrszahlen basieren auf Bundesverkehrszählungen. Diese werden alle 5 Jahre von der Bundesanstalt für Straßenwesen BAST beauftragt.

Linienoptimierung in Lage und Höhe geplant. Bei der 3+0-Lösung wird bauzeitlich der Lkw- und Pkw-Verkehr einer Fahrtrichtung auf einer gemeinsamen Fahrspur geführt.

c. Ausführungsvariante 2:

Variante 2 sieht für die Ausführung der Baumaßnahme eine 4+0-Verkehrsführung vor. Hierbei werden bauzeitlich und auch nach Abschluss im Fall von Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine Richtungsfahrbahn gesperrt werden muss, beide Fahrtrichtungen mit je 2 Fahrspuren auf einer Fahrbahnseite geführt. Dafür sieht die Variante 2 u. a. eine zusätzliche Verbreiterung des Seitenstreifens auf 3,00 m vor. Die 4-0 Verkehrsführung entspricht der gültigen RAA. Der erforderliche Soll-Querschnitt von 25,80 erfordert im zum Ausbau vorgesehenen Streckenabschnitt eine Verbreiterung der Fahrbahn um bis zu 3 m gegenüber dem Bestand. Diese Verbreiterung muss in den bestehenden Böschungskörper erfolgen.

Der Streckenabschnitt befindet sich innerhalb festgesetzter WSG. Diesem Umstand wird mit allen drei vorgenannten Ausführungsvarianten durch den Ausbau entsprechend den RiStWag entsprochen zur Reduktion der Gefahr von Verunreinigungen von Boden und Wasser.

Der derzeit gültigen RAA ist langfristig für alle bestehenden Bundesautobahnen vorgesehen, der eine mindestens eine 4+0-Verkehrsführung ermöglicht.

Von den 3 untersuchten Ausführungsvarianten wurde im weiteren Planungsverlauf die Variante 4 erfolgt, weil sie RAA-konform und zukunftstauglich ist und eine weitgehend störungsfreie Bauabwicklung ermöglicht.

• **Varianten für Neubau der Landertalbrücke**

Für die bevorzugte, vorstehend erläuterte Ausführungsvariante ergeben sich 2 Varianten für den Teilabschnitt im Bereich Landertalbrücke:

a. Variante 1: Behelfsbrückenbau und Sanierung im Bestand

Die Variante 1 sieht für den Bereich des Brückenbauwerks eine beidseitige Verbreiterung vor, die Verschiebung der Widerlager, die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke südlich des bestehenden Bauwerks mit temporärer Dammverbreiterung mit konstruktiven Böschungssicherungen im Nahbereich der benachbarten Wohnbebauung. Geeignete Behelfsbrücken bestehen aus vormontierten Einzelbaukomponenten, die im Baustellenbereich zu einer offenen Tragwerkskonstruktion mit Flachfahrbahn, deren Abdichtung nicht mit Sicherheit zu gewährleisten ist, zusammengefügt werden

b. Variante 2: Neubau mit nach Norden verlagertem Brückenbauwerk³⁹

Variante 2 sieht eine Trassenverlegung nach Norden vor. Das neue Teilbauwerk Nord für die Fahrtrichtung Luxemburg soll vollständig neben dem Bestandsbauwerk errichtet werden. Nach dessen Anschluss an die A 8

³⁹ Eine Verlegung der Trasse im Bereich der Landertalbrücke nach Süden wurde wegen der bestehenden Wohnbebauung des Stadtteils Kohlhof im Einschwenkbereich ausgeschlossen.

wird der Verkehr 4+0 über das neue Teilbauwerk geführt werden, während das alte Bauwerk abgerissen und das Teilbauwerk für die Gegenrichtung neugebaut wird. Auf eine Behelfsbrücke und Eingriffe in die südlichen Damm- und Seitenflächen kann verzichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat die voraussichtlichen Auswirkungen der beiden Varianten auf die Schutzgüter im Detail tabellarisch einander gegenübergestellt (s. Unterlage 9.0 Nr. 5.2.2, S. 23 ff.) und kam zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 aus verkehrs- und sicherheitstechnischer sowie finanzieller Sicht zu bevorzugen sei.

Das ist hauptsächlich begründet durch ein höheres Unfall- und damit (Gesundheits-) Risiko für Menschen als Schutzgut beim Einfädeln in den Bereich einer Behelfsbrücke sowie der Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch eine Behelfsbrücke in einem Wasserschutzgebiet. Im schlimmsten Fall kann ein einziger Gefahrgutunfall eine Langzeitgefährdung für das Schutzgut darstellen, während die mit der Verlagerungs-Variante 2 verbundenen Verluste bzw. Betroffenheiten von Biotopen und Alt- wie Totholzbeständen, da ohne Vorkommen von Urwaldreliktarten der FFH-Anhänge, durch vorgezogene und sonstige Maßnahmen ausgeschlossen oder kompensiert werden können.

Die Behelfsbrücken-Variante 1 birgt erhebliche statische, bauliche, technische, verkehrliche sowie Verkehrssicherheitsprobleme und unwägbarere Umweltrisiken. Sondierungsbohrungen zum inneren Aufbau der Brückenaufleger zeigten, dass ein Teilabriss der Bauwerke unter Verkehr äußerst schwierig werden kann. Es ist absehbar, dass während der Bauzeit größere Staus mit erhöhtem Unfallrisiko entstehen. Zum Einsatz geeignete D-Brücken als Behelfskonstruktion bestehen aus vormontierten Einzelbaukomponenten, die zusammengefügt werden. Die Abdichtung der offenen Tragwerkskonstruktion mit Flachfahrbahn ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten. Der Eintrag von Enteisungsmitteln oder Schadstoffen z.B. bei Unfällen mit Gefahrguttransportern stellt eine Gefährdung des Wasserschutzgebiets dar. Auch aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von D-Brücken als Behelfslösung bei den vorliegenden Dimensionen (Höhe >20m) wahrscheinlich nicht möglich.

Die Variante Behelfsbrückenbau zeigt erhebliche technische Schwierigkeiten hinsichtlich der Nutzung oder Sanierung alter Brückenwiderlager und Probleme bei der Verkehrsbewältigung einschließlich eines hohen Risikos für Unfälle und den daraus folgenden Konsequenzen (Personen- und Sachschäden, Unfall von Gefahrguttransporten im Wasserschutzgebiet Zone II, Notwendigkeit von Enteisungsmaßnahmen mit Kontaminationsrisiko im Wasserschutzgebiet, etc.). Die technisch kaum zu lösende Abdichtung von Behelfsbrücken gilt auch für eine verschiedentlich diskutierte 1-streifige Behelfsbrücke. Zudem wäre dann eine bauzeitliche Verkehrsführung nur schwer und unter hohen Restriktionen und mit erhöhter Verkehrsgefährdung umzusetzen. Die technische Planung zeigt, dass am östlichen Ende der Behelfsbrücke zudem das Problem besteht, dass ein solches Provisorium neben einer Böschungsabgrabung und konstruktiven -sicherung wegen der Lärmschutzwand an der Böschungsoberkante und hinterliegender Wohnbebauung erforderte. Außerdem wäre eine provisorische Brücke im benachbarten Kasbruchtal und die L 114 erforderlich mit einer Spannweite, die nicht mehr durch eine Behelfsbrücke realisiert werden könnte, es wäre ein provisorisches Bauwerk zu errichten, das einer endgültigen Brücke nahekommt.

Demgegenüber verursacht die Nordverlegung (Variante 2) höhere Eingriffe in den Waldbestand, Verluste an Biotopen von hoher und sehr hoher Bedeutung in Form von Alt- und Totholzbeständen. Ein Sondergutachten (s. Unterlage 19.6) konnte jedoch das höchste Risiko (potenzielles Vorkommen von Urwaldreliktarten der FFH-Anhänge)

hinreichend sicher ausschließen. Sonstige Eingriffe, verursacht durch die Ausführung der Variante 2, können durch vorgezogene und andere Maßnahmen (ACEF, nähere Ausführungen s. Nrn. 1.7.1 - Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, S. 19 ff. und 3.3.5, S. 86 ff.) ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung aller geschilderten Gesichtspunkte –insbesondere aber die Gefahr irreparabler Schäden für die Schutzgüter Wasser und Mensch gegenüber ausgleichbarer Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. insbesondere im Hinblick auf Artenschutz unter Einplanung und Beachtung geeigneter Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichs- und abschließender Kompensationsmaßnahmen, hat die Vorhabenträgerin sich für die Durchführung der Variante 2 – Neubau des BW mit Nordverlegung – entschieden.

- **Trassierungsvarianten im Bereich NATURA 2000-Gebiet „Limbacher + Spieser Wald“**

Im Rahmen der technischen Vorplanung wurden zwei Trassierungsvarianten im Bereich des NATURA 2000 Gebietes „Limbacher und Spieser Wald“ auch unter Berücksichtigung des Schutzgebietes diskutiert:

- a. **Trassierungs-Variante 1: Fahrbahnerweiterung nach Norden**

- b. **Trassierungs-Variante 2: Fahrbahnerweiterung nach Süden**

Diese beiden Trassierungsvarianten wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter ihrer besonderen Umgebung ausgewertet.

Obwohl sich dabei zeigte, dass bei der Nordvariante (Trassierungs-Variante 1) zwar geringere Verluste an Schutzgebietsfläche zu erwarten sind, aber die Beeinträchtigungen anderer wertgebender Strukturen durch dauerhaften Verlust und funktionale Wertminderung von Biotopen höher und auch die geostatische Auswertung einen höheren Raumwiderstand der Südvariante ergab, empfahl der Verfasser der FFH-Verträglichkeitsstudie in der Zusammenschau nachvollziehbar die Südvariante (Details s. Unterlage 9.0 Nr. 5.2.3, S. 25 ff. und Unterlage 19.3 Nr. 3.4 mit Tabelle 3 – Gegenüberstellung der Maßzahlen potenzieller Wirkung, jeweils in der Fassung des Ergänzungspapiers Naturschutz 1 von august 2019). In der Abwägung unter Einbeziehung aller Entscheidungsfaktoren und der Vermeidungs- und Ausgleichsmöglichkeiten hat sich dementsprechend die Vorhabenträgerin für die Trassierungsvariante 2 entschieden.

Im Ergebnis des Vergleichs möglicher Varianten sieht die zur Feststellung vorliegende Planung also die grundhafte Erneuerung des Streckenabschnitts mit durchgehender Verbreiterung auf den Regelquerschnitt, dem Ersatzneubau der Landtalbrücke mit Nordverlegung und einer Südverlegung im Bereich des FFH-Gebietes „Limbacher + Spieser Wald“ wegen geringerer Betroffenheiten des Artenschutzes und größerer Entfernung zur bestehenden Wohnbebauung vor.

3.2.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Absehbar wird die Durchführung des Vorhabens sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen mit sich bringen.

a. Baubedingte Auswirkungen

Durch die Maßnahme werden neben den u.a. durch die Verbreiterung dauerhaften überplanten auch bauzeitlich Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend beansprucht. Diese Bereiche fallen vorübergehend als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und – auf Grund der Bodenverdichtungen- auch für die Grundwasserneubildung aus. Es ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen zu rechnen, ebenso mit der vorübergehenden Störung des Landschaftsbildes sowie der ortsnahen Feierabendholung.

b. Anlagebedingte Auswirkungen

Auf versiegelten und durch Böschungsbau überlagerten oder angeschnittenen Flächen gehen deren Funktionen im Naturhaushalt verloren oder sind erheblich eingeschränkt. Der anlagebedingte Bedarf an Grund und Boden für die Anlage von Straßen und Nebenflächen (Bankette und Böschungen), beläuft sich auf zusätzlich 5,31 ha (ohne Verrechnung der Entsiegelungsmaßnahmen).

Der Neubau eines Gewässerdurchlasses mit großem, durchwanderbarem Lichttraumprofil und einer weiteren Tierquerungshilfe entschärfen den bestehenden Zerschneidungseffekt der Autobahn.

Die vom Ausbau dauerhaft betroffenen Flächen sind bereits stark überformt und aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der vorhandenen Autobahn in ihren Funktionen für Natur und Landschaft erheblich eingeschränkt.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Verkehr wird durch den Ausbau nicht erhöht. Betriebsbedingte stoffliche und nichtstoffliche Wirkungen wie Lärm, Staub, Abgase, Licht und Erschütterungen, werden mit hinreichender Sicherheit auf dem Niveau des Status quo bleiben.

Mit einer Erhöhung des Tausalzbedarfs aufgrund der Netto-Neuversiegelung von 1,11 ha ist zu rechnen.

3.2.4.1 Schutzgut Mensch (Landschaft / Erholen / Wohnen)

Eine erhebliche Zunahme der verkehrsbedingten Auswirkungen entsteht durch das geplante Ausbauvorhaben nicht, da keine Verkehrszunahme durch die Sanierung verursacht wird.

Bereiche mit Bedeutung für die Wohnfunktion werden nicht beansprucht. Die Verlagerung der Landertalbrücke um im Scheitelpunkt 25 m, entlastet trassennahe Wohnhäuser (Minimalabstand etwa 50 m) von verkehrsbedingten Wirkungen.

Vorhandene Lärmschutzeinrichtungen bleiben erhalten bzw. werden saniert und z.T. erhöht (Näheres hierzu s. Ziffern 1.1 Buchst. h, 2.1.3 und 3.3.3).

In Bezug auf die bauzeitlich erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen ist festzustellen, dass eine Erheblichkeit im Sinne von Wohnqualität-Entwertung und gesund-

heitlicher Beeinträchtigung nur bei Dauerbelastungen anzunehmen ist. Die Ausbaustrecke verläuft mit ca. 3.500 m bereits zur Hälfte ihrer Länge entlang bebauter Gebiete und durchschneidet diese im Bereich Furpach sogar.

Der Ausbau ist in diesen Abschnitten auf bereits vorhandene Fahrbahnnebenflächen beschränkt. Eine erhebliche Auswirkung auf das Umfeld ist demzufolge nicht ableitbar. Eine Verkehrszunahme außer der allgemein zu prognostizierenden Erhöhung entsteht nicht durch die Maßnahme.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Sportplätze, Bäder, Camping- und Ferienlager Volkssonnengarten) liegen bereits jetzt in geringem Abstand zur A 8 und sind z.T. deutlich jüngeren Datums als die Autobahn selbst (Neunkircher Kombibad). Auswirkungen auf deren Funktion (Erholungswert) sind allenfalls während der Bauphase zu erwarten.

3.2.4.2 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

Der Neubau der Landertalbrücke führt dauerhaft zum Verlust randlicher Teile eines altholz- und biotopbaumreichen Waldbestands.

Die Gefährdung von Fledermäusen in allen Phasen ihres Lebenszyklus ist bei Arbeiten an der Landertalbrücke und bei Rodung dortigen Altholzes, sowie bei der Entfernung von starken Baumindividuen im Arbeitsfeld der Baumaßnahme zu erwarten.

Eine erhebliche Gefährdung von Amphibien- und Reptilienpopulationen ist über das bestehende Maß hinaus nicht zu prognostizieren. Verbesserte im Bereich des NATURA-2000 Gebietes „Limbacher und Spieser Wald“ entlasten den Zerschneidungs- und Störeffekt der Autobahn.

Im Übrigen beschränken sich Eingriffe auf anthropogen entstandene Biotope wie Straßenbegleitgrün oder (jüngere) Gehölze, deren Wert als Lebensraum durch die Nähe zur stark befahrenen Autobahn deutlich eingeschränkt und im Wesentlichen nur für häufige und synanthrope Tierarten geeignet ist.

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Mit Realisierung der vorgesehenen wie auferlegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Nach Prüfung der vorhandenen Daten und vorgelegten Unterlagen stimmten die Naturschutzbehörden den Einschätzungen des Gutachters zu unter dem Vorbehalt der im weiteren Verfahren ausstehenden Überprüfungen (vgl. Ziffer 1.7.1, z.B. NBestNr. 01, 08.1, 08.6, 08.7, 11, 14, 16, S. 21) und unter der Voraussetzung der Anwendung der geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gemäß den vorgelegten Planunterlagen sowie der Beachtung der unter Ziffer 1.7.1 formulierten Nebenbestimmungen bei Durchführung der Baumaßnahme (Details hierzu s. hierzu Ziffer 3.3.5 Materiell-rechtliche Bewertung hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege).

VAE-Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

Die durch die Planung vorgesehenen oder auferlegten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind U 11, Nr. 601 ff. (Regelungsverzeichnis) und Nr. 9.5 (LBP-Maßnahmenblätter) des Feststellungsentwurfs ausführlich dargestellt bzw. in Ziffer 1.7.1 des Beschlusses geregelt. Auf Grund der umfassenden und zahlreichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung und zum Ausgleich werden hier lediglich einige beispielhaft genannt wie diverse Baumschutzmaßnahmen (U 11, Nr. 602 ff.) die V2.18 „Verschiebung einer BE-Fläche zugunsten des Erhalts zweier Eichen

und einer Kiefer mit hoher Stammholzstärke oder Baum-/Gehölzschutz durch Bauzäune (V2.11, V2.12) oder durch Rückschnitt (V2.20, V2.22), das Rodungsverbot innerhalb der Brutzeit oder während des Nutzungszeitraums mögl. Tagesschlafquartiere von Fledermäusen (V3), die Verlagerung von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum von Xylobionten nach außerhalb des Baufeldes (V6.2), das Verbot, die Flugroute unter der Landertalbrücke zu blockieren (V6.4); Ausgleichsmaßnahmen wie die Schließung angeschnittener Gehölzbestände durch Entwicklung eines geschlossenen Waldrandes und der Schutz der Rinde freigestellte Buchen gegen Sonnenbrand (A2.2+A2.3), die Wiederherstellung von Baustelleneinrichtungsfläche als Gehölzfläche (A3.1) oder (z.T. vorgezogene) Ersatzmaßnahmen wie die Schaffung von Fledermausquartieren für Baum bewohnende Arten oder die Herstellung künstlicher Quartiermöglichkeiten (E2.1-CEF, E2.2-CEF), der Ausschluss eines Waldareals u.a. zum Artenschutz (E2.3-FCS), die Ausgestaltung eines Tierdurchlasses (E4) u.a.

Weitergehende Maßnahmen sind Bestandteil der Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.7.1 (z.B. Nebenbestimmung Nr. 08, Nr. 10 ff., Nr. 18 ff., Nr. 33, 41, 42, 43 u.a.).

3.2.4.3 Schutzgut Boden

Bei Bautätigkeiten in Waldbeständen werden gewachsene Böden in ihrer natürlichen Schichtung auf einer größeren Fläche verändert. Dies gilt v.a. für Eingriffe im Zuge des Neubaus der Landertalbrücke, dem Eintrag von Boden- und Erdmassen, die nicht aus dem Eingriffsbereich selbst stammen, und den damit verbundenen Böschungsmodellierungen.

Auf der Netto-Neuversiegelungsfläche von 1,11 ha gehen die Bodenfunktionen und -potentiale dauerhaft verloren. Unter Böschungsschüttungen sind Bodenfunktionen erheblich eingeschränkt. Betroffen sind überwiegend überformte Standorte und naturferne Böden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Autobahn.

Vorübergehend beanspruchte Flächen werden nach Bauende durch angepasste Maßnahmen wiederhergestellt und die Bodenfunktion weitestgehend rehabilitiert.

Verminderung / Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

sind z.B. der Abtrag und die Sicherung des Bodens von zu modellierenden Flächen und der Wiedereinbau von textur-geeigneten Oberböden oder der Auftrag einer Schotterschicht auf Trennvlies im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (V1), Entfernung von Schottertragschichten nach Abschluss der Bauarbeiten, Tiefenlockerung, Herstellung Planum (A3.1), Rekultivierung von BE-Flächen (A7.10+A7.11).

3.2.4.4 Schutzgut Wasser

Durch die Netto-Neuversiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung und der Oberflächenabfluss erhöht sich.

Die Gründungen der neuen Stützpfiler der Landertalbrücke werden im Tal den Grundwasserhorizont erreichen.

Verminderung / Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Zur Verminderung dieser Auswirkungen wurden vom Vorhabenträger zwei Gutachten beauftragt, deren Ergebnisse in die wasserrechtliche Entscheidung eingeflossen sind (vgl. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen unter Ziffer 0 des Beschlusses). Zudem

sind die einschlägigen Regelwerke wie z.B. die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWAG) entweder bereits durch die Planung berücksichtigt (vgl. U 11 Regelungsverzeichnis Nrn. 401 ff. des Feststellungsentwurfs) oder werden dem Vorhabenträger durch vorgenannte Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer auferlegt.

Die Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Neuversiegelung wird durch den Bau und die Sanierung von zwei Regenrückhaltebecken im Zuge des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs aufgefangen. Auch hier werden die RiStWAG-Bestimmungen umgesetzt.

Der geplante Durchlass für den Speckenbach verbessert die Fließgewässereigenschaften und damit die Grundvoraussetzung für eine künftige Rehabilitation des im Oberlauf (Oberes Speckenbruch) weitgehend erloschenen Bachbettes.

Im Übrigen ist eine erhebliche negative Wirkung auf die vorhandenen kleinen Fließgewässer nicht herzuleiten.

3.2.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Eine erhebliche Belastung/Veränderung des Lokalklimas und lufthygienischer Bedingungen ist aus dem Maß der Neuversiegelung, die sich auf das bestehende Belastungsband der Autobahn beschränkt, dauerhaft nicht zu erwarten.

Einem vom Vorhabenträger beauftragten Gutachten⁴⁰ zur Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung (Luftschadstoffe) zufolge sind keine weiteren Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich, da in allen bewohnten Bereichen oder Stellen mit mehr als vorübergehendem Aufenthalt von Personen nach Realisierung der geplanten Maßnahme die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte gewährleistet sei.

3.2.4.6 Schutzgut Landschaft

Im Untersuchungskorridor stellt die Autobahn im Bestand den gravierendsten und eigentlichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Die im Mittel gering dimensionierte Verbreiterung wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Aufwuchs der Eingrünung über Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen kaum als zusätzlicher Eingriff wahrnehmbar sein.

An während der Bauzeit gerodete Flächen schließt sich eine Kulisse gleichartiger Waldbestände an, so dass nur die zeitlich befristeten Baustellen selbst das Landschaftsbild beschädigend wirken.

Die Verlagerung der Landertalbrücke und eine Fahrbahnverbreiterung führen zu dauerhaften Gelände-, Bewuchs- (z.B. Altholzbestände) und Lebensraum-Veränderungen (z.B. Hirschkäfer, Fledermausquartiere).

Unter den vielfältigen Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung, zum Ausgleich oder als Ersatz für Eingriffe (s. U 11 des Feststellungsentwurfs, Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 601 ff.) wie u.a. Baumschutz-, Erhaltungs-, Rückschnittmaßnahmen, das Abgrenzung des Baufeldes durch Trassierband oder Bauzäune, Wiederanpflanzungen oder -saaten, Rekultivierungen, Wiederherstellung beanspruchter Flächen, freie Sukzession statt Bewirtschaftung u.ä. sollen hier nur beispielhaft erwähnt werden die Verlagerung von stehendem und liegendem Totholz innerhalb des Baufeld-

⁴⁰ Dr.-Ing. H. Gross, Büro für Technische Messungen, 70771 Leinfeld-Echterdingen: A 8, AS Neunkirchen-Oberstadt bis AK Neunkirchen - Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung nach dem Ausbau im Prognosejahr 2030 (Luftschadstoffe) – Dezember 2017 (s. Nr. 1.4, U 17.5-nachrichtlich)

des in angrenzenden Waldbestand (V 6.2), besondere Schutzmaßnahmen bei Amphibienwanderung (V 6.5), die Schließung angeschnittener Gehölzbestände durch Entwicklung eines geschlossenen Waldrandes (A2.2 – A 2.5), die Neuanpflanzung von Einzelbäumen mit größerem Stammumfang (A4.2), die Schaffung von Ersatz- und Ausweichquartieren für Fledermäuse (E2.1-CEF, E2.2-CEF), der Ausschluss eines Waldareals aus der Bewirtschaftung (E2.3-FCS) oder die Auflichtung bestehender natürlicher Bestandslücken und Erhöhung der Totholzvorräte (E2.6-FCS).

Den reinen Waldflächenverlust wird die Vorhabenträgerin durch eine ausreichende Erstaufforstung dauerhaft ausgleichen (s. Ziffer 1.4 Festgestellte Unterlagen, sowie Unterlage Nr. 19.7 Deckblatt Naturschutz 1: Vereinbarung über EAF mit ÖFM und Nebenbestimmung Nr. 115 bis 119 und unter Ziffer 1.7.4 Sonstige Nebenbestimmungen).

3.2.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vorhanden und werden daher weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt.

3.2.4.8 Wechselwirkungen

Eingriffe der Bautätigkeit entfalten bzw. bedingen Wirkungen auf eines oder mehrere Schutzgüter (Versiegelung → Vegetationsverlust → Habitatverlust für Flora und Fauna → Bodenfunktionsstörung). Diesem Wirkungsgefüge wird durch Mehrfachnennung einzelner Eingriffe bei der schutzgutbezogenen Betrachtung sowie die VAE-Maßnahmen, die ihrerseits Wechselwirkungen erzeugen werden, Rechnung getragen.

3.2.4.9 Ausgleich des Kompensationsdefizits

Der Eingriff kann räumlich und funktional im direkten Maßnahmenumfeld nicht kompensiert werden. Zusammengefasst ist die Bilanzierung (U 9.0, S. 89 bzw. 89a ff. des Feststellungsentwurfs i.d.F. des Deckblatts Naturschutz 1 von August 2019) in nachstehender Tabelle:

Blatt ⁴¹	Verlust (ÖWE)	Kompensation (ÖWE)	Bilanzdefizit (ÖWE)
1	62.293	4.668	57.625
2	402.609	74.272	328.337
3	131.522	12.597	118.925
4	22.203	1.016	21.187
5	37.160	0	37.160
6	62.912	3.654	59.258
7	37.859	10.737	27.122
8	41.762	0	41.762
9	0	0	0
Summe:	798.320	106.944	691.376

Tabelle 1: Zusammenfassung Bilanzierung in ÖWE

Zur Bilanzkompensation ist als Ersatzmaßnahme die Einbuchung der Ökokontomaßnahme „Thalmühle bei Saarbrücken-Ensheim“ der ÖFM vorgesehen, die durch das

⁴¹ Blatt-Nr. der Bilanzierung in U 9.0, S. 89a ff. i.d.F. des Deckblatts Naturschutz 1 vom 01.08.2019

LUA mit Datum vom 09.01.2008 genehmigt wurde. Maßnahmenträger ist die ÖkoFlächenManagement GmbH. Ein Vertrag zwischen ÖFM und LfS wurde hierzu bereits geschlossen (Genehmigung und Vertrag: vgl. Ziffer 1.4, Festgestellte Unterlagen: U 19 d. Feststellungsentwurfs).

Die konkreten Inhalte werden durch die zuständige Naturschutzbehörde aus der Ökotozomaßnahme bilanztechnisch zugewiesen und sind dann per Grundbucheintrag dinglich zu sichern (s. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen Nr. 04 und 05 unter Ziffer 1.7.1).

3.2.4.10 Störfallbetriebe SEVESO III-RL

Die Vorhabenträgerin hat für die Planung das Umfeld der Maßnahme im Hinblick auf Störfallbetriebe betrachtet. Laut Planunterlagen befinden sich keine Störfallbetriebe nach Seveso III-Richtlinie. Die zuständige Fachbehörde hat ggü. der Planfeststellungsbehörde⁴² bestätigt, dass im Planfeststellungsbereich keine Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung vorliegen. Angemessene Schutzabstände von Betriebsbereichen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Zum Datum der Stellungnahme sind im Planfeststellungsbereich keine störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren in Bearbeitung oder in Beantragung. Daher sind diesbezüglich weder Maßnahmen zu ergreifen noch im Rahmen der Planfeststellung Regelungen zu treffen.

3.2.5 UVP –Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung (§§ 24 u. 25 UVPG n.F.)

Aufgrund der Lage in einem Raum mit gehobenem Konfliktpotential hinsichtlich der Schutzgüter und den Umfang des Planvorhabens wurde seitens des Rechtsvorgängers der Vorhabenträgerin entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen und eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Bestandteil des Feststellungsentwurfs zu beauftragen.

Die UVS ist Bestandteil der Unterlage 19 des Feststellungsentwurfs.

Für die beiden Planungsabschnitte, die größere Änderungen an der Autobahn vorsehen, wurde zur Bewertung der jeweiligen Varianten (s. Nr. 3.2.3) sowohl der aktuelle Stand der Technik wie auch die Gegebenheiten des Planungsraumes (z.B. bestehende Schutzgebiete berücksichtigt).

Bei dem untersuchten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bereits vorhandenen, stark befahrenden Autobahn. Demnach wurde der Untersuchungsraum für mögliche Umweltauswirkungen relativ eng auf ca. 200 m beidseits der BAB A 8 gefasst. Im Bereich der Trassenverschiebung und Regenwasserbehandlungsanlagen wurden die Untersuchungsflächen entsprechend aufgeweitet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schutzgüter durch die vorhandene Autobahn bereits vorbelastet sind.

Neben den direkten Variantenvergleichen für die beiden Planungsabschnitte „Neubau Landertalbrücke“ und „Fahrbahnerweiterung im Bereich NATURA-2000“ werden in den vorliegenden Unterlagen gem. § 6 UVPG die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Straßenausbaumaßnahme auf die Schutzgüter Mensch / Nutzungsansprüche, Biotop / Schutzgebiete, Flora / Fauna, Boden / Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild dargelegt.

Des Weiteren wurden in der Unterlage die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben.

⁴² E-Mail LUA, Genehmigungsnotse vom 09.08.2021, Schriftst.Nr. 2021/015586 d. eSGV-Vorgangs.

Zum Abschluss erfolgte eine allgemeinverständliche („nichttechnische“) Zusammenfassung gem. § 6 (3) UVPG a.F.

Mit dem Gutachten wurde eine Biotoptypenkartierung (Plandarstellung siehe U 9 - LBP) und tierökologische Untersuchungen vorgelegt. Dazu wurden repräsentative Artengruppen / Arten mit hoher Indikatorfunktion und aufgrund der Schutzziele der Schutzgebiete wie Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien und Reptilien für Untersuchungen ausgewählt (zwischen März 2011 und April 2014) und in einer ausreichenden Aussageschärfe bearbeitet.

Aufgrund der langen Planungszeit und der Verfahrensdauer waren die Erfassungsergebnisse vor Beschlussfassung an der Grenze ihrer Aktualität angelangt, da sie - bis auf die Xylobionten Arten (Erfassung 2016) – fünf Jahre zuvor letztmalig aktualisiert bzw. überprüft wurden. Zwar wurde noch Anfang 2020 aus Sicht der naturschutzfachlichen Prüfung zur UVS davon ausgegangen, dass neuere Ergebnisse keine grundlegenden Änderungen ergäben, so dass die vorhandenen Erfassungsdaten von den Naturschutzbehörden für die Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen als ausreichend erachtet wurden (vgl. E-Mail vom 08.01.2020, Schriftstück Nr. .2020/000359 d. eSGV-Vorgangs).

Dennoch wurde vom Vorhabenträger auf Anregung des NABU-LV Saarland der Planfeststellungsbehörde für 2021 eine Aktualisierung der Untersuchungsergebnisse mittels einer ergänzenden Biotopstrukturerfassung beauftragt. Diese liegt als Deckblatt Naturschutz 2 (s. Ziffer 1.4 Festgestellte Unterlagen bei Unterlage 9 LBP, U 9.0) vor. Diese lag den Naturschutzbehörden und wurde auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen zugeleitet. Aus der ergänzenden Biotopstrukturerfassung 2021 ergaben sich keine zusätzlichen Erfordernisse (s. E-Mail des NABU, LV Saarland vom 25.06.2021, Schriftst.Nr. 2021/013293), vielmehr wurde die vorherige Einschätzung der Naturschutzbehörden (s.o.) durch deren abschließende Stellungnahme zum Deckblatt Naturschutz 2-Biotopstrukturerfassung bestätigt (Schreiben des MUV, D/1-ONB v. 02.09.2021, Schriftst.Nr. 2021/017146 d. eSGV-Vorgangs).

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist im Hinblick auf die Struktur und Empfindlichkeit der betroffenen Landschaftsräume und der biotischen Ausstattung hinlänglich bemessen. Ausgehend von den Erhebungen wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen für das Projekt aufgeführt.

Zusätzlich zu den Beeinträchtigungen der Umwelt in Form von Eingriffen und Flächenverbrauch ist die Lärmbeeinträchtigung ausschlaggebend für die Betrachtung der Umweltverträglichkeit. Durch die Verwendung von "Splittmastix-Asphalt" als neuer Fahrbahnbelag sollen die Lärmemissionen dauerhaft um 2 dB(A) reduziert werden (vgl. Ziffern 1.1b, S. 9 und 1.7.4 NBest. 123, S. 30). Darüber hinaus werden die bestehenden Lärmschutzwände teilweise erneuert und erhöht. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Beeinträchtigungen für lärmempfindliche Arten geringfügig vermindert werden.

Aus Sicht der Naturschutzbehörden sind die Auswirkungen grundsätzlich hinreichend untersucht und beschrieben. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden keine weitergehenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit für erforderlich gehalten, da sich hieraus kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ergeben hätte, der nicht in den einzelnen Fachgutachten (LBP, saP, usw.) dargelegt werden könnte.

Ausgehend von den v. g. Erhebungen werden in der UVS Empfehlungen für die weitere Planungsphase ausgesprochen, um nachhaltige Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen, die in die Planung aufgenommen und durch die Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung den Naturschutzzielen entsprechend vervollständigt wurden.

Die Varianten und die Umweltauswirkungen der Planung wurden grundsätzlich hinreichend beschrieben, untersucht und dargestellt. Sie waren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit geeignet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine „echte“ Umweltverträglichkeit der Maßnahme nicht gegeben ist, sondern die Minimierung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Landschaft durch zahlreiche geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Nach Prüfung der vorliegenden Daten und Planunterlagen stimmten die Naturschutzbehörden aus fachlicher Sicht zu, dass für die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende, technisch erforderlich und aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Sanierung des beplanten Abschnitts der BAB A 8 durch die bestehende Autobahntrasse und weitere Zwangspunkte durch z.B. Wohnbebauung und Schutzgebiete (Wasser und Naturschutz) keine Alternative zu den unvermeidlichen Eingriffen vorhanden ist, und mit den gewählten Planungs(teil)varianten die am ehesten umweltverträgliche Vorhabenversion gewählt wurde, sofern die durch die Planung berücksichtigten sowie ergänzend auferlegten VAE Maßnahmen eingehalten werden. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Planunterlagen, insbesondere der Unterlagen gem. UVPG, der Zusammenfassenden Darstellung der UVS, vorgelagerten Untersuchungen (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die artenschutzrechtlichen Untersuchungen vgl. Nrn. 3.2.6, 3.3.5.3 sowie U 19.3, 19.4, 19.5 des Feststellungsentwurfs) und unter Berücksichtigung der Beteiligung zum Deckblatt Naturschutz 2 sowie des Prüfungsergebnisses der Fachbehörden für Natur- und Gewässerschutz an (§ 26 (1) Nr. 3 Buchst. d) UVPG n.F.).

Bei Ausführung der geplanten VAE-Maßnahmen und bei Einhaltung der natur- und wasserrechtlichen Vorgaben wertet die Planfeststellungsbehörde die Planung hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit als ausgewogen und zulässig.

3.2.6 Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Im Maßnahmenbereich reichen zwei NATURA 2000-Gebiete an den beplanten Trassenabschnitt heran:

- a. das FFH-Gebiet „Kasbruch“ und
- b. das FFH-Gebiet „Limbacher und Spieser Wald“.

Abb. 5: Benachbarte FFH-Gebiete (Luftbild)



Für beide Gebiete wurde je eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt (vgl. Unterlage 19.4 - FFH-Verträglichkeitsstudie Kasbruch⁴³ und Unterlage 19.3 FFH-Verträglichkeitsstudie Limbacher + Spieser Wald⁴⁴), um mögliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren sowie die Verträglichkeit der geplanten Baumaßnahme mit den Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete bzw. der Schutzgebiets-VO zu überprüfen.

Als Vorbelastung sind die angrenzende BAB A 8 und die Wohnbebauung von Furpach und Kohlhof zu nennen. Die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VS-RL sind zu einem gewissen Grad vorbelastet bzw. gewöhnt und die vorhandenen Biotoptypen sind in ihrer Eignung als Lebensraum bereits gemindert. Dies trifft insbesondere auf vorhandene Lärm- und Immissionsquellen zu. Jedoch können eine Erhöhung der Belastungen / Immissionen und der Verlust von Lebensräumen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

⁴³ ARK Umweltplanung und –consulting Partnerschaft, .11.2016: FFH-Verträglichkeitsstudie 6609-302 „NSG Kasbruch“

⁴⁴ ARK Umweltplanung und –consulting Partnerschaft, 20.11.2016: FFH-Verträglichkeitsstudie 6609-301 „NSG Limbacher + Spieser Wald“

zu a. In Bezug auf das **NATURA 2000-Gebiet / NSG „Kasbruch“** konnten Belastungen durch die geplante Maßnahme zumindest auf Teilbereiche nicht a priori ausgeschlossen werden. Hier verringert sich bei Durchführung der Maßnahme durch die Trassenverlagerung nach Norden im Rahmen des Neubaus der Landertalbrücke der Abstand des Belastungsfaktors Autobahn einschließlich einer Öffnung des abschirmenden Baumbestands.

Das Schutzgebiet dient der Wahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller in seinen Grenzen vertretenen Lebensraumtypen des Anhang I wie z.B. LRT Nr. 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 6430 feuchte Hochstaudenfluren, 6510 magere Flachland-Mähwiesen u.a.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie „Kasbruch“ untersuchte z.B. neben den vorhersehbaren anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen auch die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit Bezug zu Fläche und Funktion, betrachtet und verwirft das Erfordernis erheblichkeitsmindernder Maßnahmen. Es wurden keine Arten der FFH-Anhänge nachgewiesen. Aufgrund eines Abstandes von 50 m bzw. 130 m zu zwei sehr kurzen Grenzlinien (s. Abb. 6, Nr. 1+2) wird mit Belastungen, die über den Status quo hinausgehen, nicht gerechnet. Die geringe Tiefenwirkung von Wirkfaktoren lässt keinen Schluss auf funktionale Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu. Der Gutachter kommt abschließend zu der Einschätzung, dass ein Flächenverlust im untersuchten FFH-Gebiet nicht erfolgt, Beeinträchtigungen der Funktion durch die Wirkfaktoren des im Wesentlichen gleichbleibenden Verkehrs nicht zu erwarten sind und erhebliche Beeinträchtigungen sind aus dem Vorhaben nicht ableitbar sind. Zudem merkt der Gutachter an, dass die für eine Renaturierung verfügbaren Flächen des im Jahr 2009 geschlossenen Kasbruch-Bades, welches zuvor mit 50.000 jährlichen Besuchern eine erhebliche Belastung darstellte, sobald sie dem Schutzgebiet zugeordnet und renaturiert sind, eine positive Wirkung auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes haben dürften, die über einen längeren Zeitraum mögliche Beeinträchtigungen überdecken und ausgleichen könnten.

Die Naturschutzbehörde ermittelte anlässlich ihrer Prüfung, dass eine direkte Flächenbeanspruchung des NATURA 2000-Gebiets nicht erfolgt, da die bestehende Autobahn ca. 100m vom Schutzgebiet entfernt verläuft. Durch die Verlegung des Bauwerks 474 nach Norden (Variante 2) neben die bisherige Brücke rücken das Baufeld und der spätere Straßenverlauf näher an die Grenze des NATURA 2000-Gebiets heran (nach Ausbau ca. 70 m Abstand).

Lebensraumtypen (LRT) gern. Anhang I der FFH-RL und Arten der Anhänge II der FFH-RL und Anhang I der VS-RL werden innerhalb des NATURA 2000-Gebiets nicht direkt betroffen. Somit können **anlagenbedingte** Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Baubedingt kann es durch den Baustellenverkehr, die Freistellung der Bautrasse (ca. 35m Breite) und die Bauarbeiten temporär zu erhöhten Belastungen bzgl. Immissionen (Abgase, Staub, etc.) und Lärm kommen. Die Pufferfläche zwischen Schutzgebiet und Autobahn (Waldbestand) wird dauerhaft reduziert. Baufeldnebenflächen und Lagerflächen liegen außerhalb des NATURA 2000-Gebiets. Die mögliche Belastung der direkt angrenzenden Flächen wird aufgrund der Entfernung als temporär eingeschätzt. Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das NATURA 2000-Gebiet zu erwarten.

Betriebsbedingt sind zusätzliche Lärm- und Stoffbelastung sowie Kollisionen mit querenden Tieren möglich. Stoffeinträge durch Unfälle, Reifenabrieb u. ä. können durch den Ausbau der Straße nach RiStWag weitestgehend minimiert werden. Zudem beginnt das NATURA 2000-Gebiet erst in einem gewissen Abstand zur neuen Straßen-trasse, sodass die Einträge mit Erhöhung der Entfernung minimiert werden.

Durch die Verlagerung zum Gebiet hin verschieben sich die Isophonen geringfügig, so dass im Randbereich des Schutzgebiets eine Erhöhung der Lärmwirkung möglich wäre. Durch den Einbau von „Splittmastix-Asphalt“ sollen sich die Lärmwerte um 2 dB(A) verringern, so dass sich die Wirkungen aufheben und keine Erhöhung der Lärmwirkung angenommen wird. Darüber hinaus sind die Flächen bereits vorbelastet. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und zum Erhalt von Habitaten werden im Bereich zwischen der Autobahn und dem NATURA 2000-Gebiet Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Dazu wird direkt im Anschluss an die Autobahnböschung ein schmaler Bereich ohne weitere forstliche Nutzung (E2.3 - FCS-Maßnahme) ausgewiesen, in dem teilweise die gerodeten Gehölze (anteilig mit Krone) abgelegt werden. Das daran anschließende größere Waldareal bis zum NSG Kasbruchtal wird durch ergänzende Maßnahmen als alter Waldstandort (ergänzende Maßnahmen zur Biodiversität) aufgewertet (E2.6 - FCS-Maßnahme). Durch diese Maßnahmen werden der Waldbereich und auch eine gewisse Pufferfunktion gegenüber dem NSG Kasbruch erhalten.

Die Grundlagen für die Einschätzung des Gutachtens sind hinreichend und nachvollziehbar dargestellt. Die Naturschutzbehörde kommt bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Gutachter zugestimmt werden kann, dass bei Einhaltung und Umsetzung der geplanten VAE-Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes 6609-302 „Kasbruch“ durch das Ausbauvorhaben nicht zu erwarten sind.

Dem schließt sich Planfeststellungsbehörde an.

zu b. Die Sanierungsstrecke nähert sich zwischen der AS Oberstadt und der Wohnbebauung von Furpach mit einer Grenzspitze auf 200 m und verläuft auf einer Länge von 1,9 km zwischen der AS NK-Kohlhof und dem AK Neunkirchen entlang der Nordostgrenze des **NATURA 2000-Gebiet/ NSG „Limbacher + Spieser Wald“** (s. Abb. 6 Nr. 3 + 4).

Im Zuge der Baumaßnahme sind Flächen dieses NATURA 2000-Gebietes durch die Aufweitung der Fahrspuren, die Herstellung von Baustraßen und Flächen zur Lagerung von Gerät und Materialien potenziell betroffen. Weitere, indirekte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand gemeldeter Arten konnten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Das Schutzgebiet ist zu charakterisieren als weitgehend geschlossener Waldbestand mit kleinräumiger Nasswiesenbrache entlang der A 8. Es sind verschiedene Arten nach den Anhängen der FFH-RL und der VS-RL im Schutzgebiet vertreten. Zudem sind alle Fledermausarten präsent.

Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Buchen-Hainsimsen-Wälder, der naturnahen Stillgewässer und feuchten Hochstaudenfluren, des Schwarzerlenwalds an Fließgewässern, dem Erhalt und der Entwicklung der vorkommenden Spechtarten (Schwarzspecht, Mittelspecht) und der für sie essenziellen Habitatrequisiten sowie der natürlichen Begleitzone.

Untersucht wurden im Rahmen der Studie die anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen, die von der Maßnahme auf das FFH-Gebiet voraussichtlich ausgehen werden. Beispielsweise kommt es anlagebedingt zum Verlust von 1.400 m² Jungwald und es werden ca. 8.000 m² des Schutzgebiets künftig dauerhaft für Wirtschaftswege und Böschungen beansprucht. Betriebsbedingt wird keine Veränderung zum Status quo erwartet, während baubedingt mit Beeinträchtigungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme für z.B. Baustelleneinrichtung, vorübergehende Lärmemissionen oder bauzeitliche Störung von Arten im Umfeld der Maßnahme wirken werden. Die Auswirkungen wurden mit Bezug zur Fläche und zur Funktion untersucht. Trotz der dauerhaften und vorübergehenden Beanspruchung von Schutzgebietsflächen, die

mit 0,5% der Gesamtfläche und unter Berücksichtigung der bestehenden Belastung durch die A 8 vom Gutachter als unerheblich eingeschätzt wird, werden essenzielle Räume und Habitatrequisiten von Zielarten der FFH- oder VS-RL nicht beeinträchtigt. Möglich ist lediglich die allerdings vorübergehende Beeinträchtigung sonstiger Arten. Dem wird mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet. Als erheblichkeitsmindernde Maßnahmen wurden beispielsweise berücksichtigt neben den grundsätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen (Einhaltung von Rodungsfristen, Baumschutz u.a.) eine Begrünung der neu entstehenden Böschungen oder der Abriss eines Kreuzungsbauwerkes, die Neuanlage einer Kleintier-Querung u.a.

Die Prüfung und Stellungnahme ergab, dass für den geplanten Ausbau im Zuge der langjährigen Planung zwei Varianten (Nord- und Südvariante) entwickelt wurden, welche in der FFH-Verträglichkeitsstudie vergleichend dargestellt sind. Die vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung entspricht inhaltlich weitestgehend der bereits im Jahr 2014 vorgeprüften FFH-VP mit Ergänzungen zur Lärmwirkung und zum Vorkommen der Haselmaus (Stand: Nov. 2016) dar.

Für die geplante Fahrbahnverbreiterung ist insgesamt ein Baufeld von ca. 20 bis 25 m Breite (ab Außenkante bestehende Straße) erforderlich. Das vorhandene Bauwerk BW 587 wird zurückgebaut. Das BW 586 wird erneuert und an die neue Straßenbreite angepasst. Da: Bauwerk BW 585 wird abgerissen und im Bereich des Durchlasses am Speckenbach neu errichtet. Im Baubereich der Brücken sind somit größere Baufelder notwendig.

Bei der sogenannten "Nordvariante" erfolgt die Fahrbahnverbreiterung vollständig in nördlicher Richtung. Die südliche Bestandsböschung wird nicht beansprucht. Durch die "Nordvariante" wird das NATURA 2000-Gebiet in seinen Abgrenzungen durch die geplanten Fahrbahnverbreiterungen nicht direkt betroffen. Lediglich im Zuge der Erstellung des neuen BW 585 am Speckenbach wird der Randbereich des NATURA 2000-Gebiets mit ca. 200m² und bei der Erneuerung des BW 586 im Randbereich geringfügig (nicht quantifiziert) beansprucht.

Bei der sogenannten "Südvariante" erfolgt die Fahrbahnverbreiterung weitestgehend in südlicher Richtung. Mit der "Südvariante" erfolgt eine Inanspruchnahme der Gebietsflächen von ca. 11.200 m², wobei davon ca. 8.000 m² dauerhaft beansprucht werden.

Ausgehend von der direkten Flächen-Betroffenheit des NATURA 2000-Gebiets wäre die "Nordvariante" die Variante mit den geringeren Beeinträchtigungen bzw. Betroffenheiten auf das Schutzgebiet. Demnach müsste bzgl. der Betroffenheiten der "Nordvariante" der Vorzug in der weiteren Planung gegeben werden.

Aus technischer Sicht und unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Planung / saP wird vom Planungsträger (LFS) jedoch die "Südvariante" favorisiert. Damit sollen insbesondere die Beeinträchtigungen auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung und die Buchenaltbestände (kein LRT, aber hohe Bewertung in der Eingriffsregelung und beim Artenschutz) vermindert werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu erfassen, wurde die FFH-Verträglichkeitsstudie für die "Südvariante" detaillierter ausgeführt.

Insgesamt werden hierbei baubedingt ca. 11.200 m² - davon 8.000 m² anlagenbedingt dauerhaft (entspricht ca. 0,05% der gesamten Schutzgebietsfläche) - betroffen. Das Baufeld reicht damit bis zu 10 m in das NATURA 2000-Gebiet hinein. Zudem werden die unmittelbar auf der Autobahnböschung stehenden Gehölze gerodet, welche teilweise eine Pufferfunktion gegenüber dem NATURA 2000-Gebiet erfüllen. Durch die Verbreiterung der Autobahn rückt der Straßenkörper näher an das NATURA 2000-Gebiet heran und Wartungswege liegen im Randbereich des Schutzgebiets.

Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um junge Wald- bzw. Waldrandflächen und eine Nasswiesenbrache im Verlauf des Speckenbachs (geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG).

Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL werden durch die geplanten Baufelder nicht beansprucht. Der nächste in der Nähe liegende FFH-LRT (LRT 9110 - Erhaltungszustand B) befindet sich in ca. 115 m Entfernung (südwestlich ab dem Wirtschaftsweg gemessen). Durch die Baumaßnahmen der "Südvariante" wird diese Pufferzone zumindest temporär um ca. 10 m verringert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung auf vorhandene Lebensraumtypen kann durch die Entfernung >100 m ausgeschlossen werden.

Ergänzend zu den v. g. Eingriffsmaßnahmen ist eine Kompensationsmaßnahme (Rückbau eines ehemaligen Dammes) unmittelbar im Bereich des Speckenbachs vorgesehen (vgl. U 9.0 LBP in Text und U 9.2/LP 7A, Maßnahme A6.5-U11, lfd. Nr. 659). Die Rückbaumaßnahmen führen grundsätzlich zu einer Verbesserung für das Gebiet. Die Rodungsmaßnahmen sollen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, so dass dadurch bedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden können. Die für das Gebiet gemeldeten Vogelarten wurden in den betroffenen Gehölzen nicht kartiert; entsprechende "Spechtbäume" mit geeigneten Höhlen fehlen. Jedoch können einige Bäume als (Tages-) Quartiere für Fledermäuse dienen, so dass eine vorherige Prüfung auf eine Nutzung und die Anpassung der Rodungszeiten (ab Januar) unabdingbar sind (vgl. LBP).

Bezüglich eines potentiellen Vorkommen der Haselmaus werden die Flächen in der vorlaufenden Saison auf eine entsprechende Habitatnutzung kontrolliert und bei Bedarf werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Anpassung der Rückschnitt- und Rodungszeiten, ggf. Umsiedeln und Ersatzlebensräume, usw.) ergänzt bzw. angepasst.

Eine Betrachtung des in der Verordnung bzw. bei den Erhaltungszielen aufgeführten Hirschkäfers wurde nicht vorgenommen, jedoch sind durch die Baumaßnahmen keine älteren Gehölze bzw. Baumstubben mit holzzeretzenden Pilzen betroffen.

Durch die Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen wird die Außenkante der BAB A 8 näher an das NATURA 2000-Gebiet verschoben. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung wurde nicht prognostiziert. Jedoch würde sich der betriebsbedingte Lärm- und Emissionspegel geringfügig nach Südwesten verschieben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Bestände durch die vorhandene Autobahn bereits erheblich vorbelastet sind und somit für die Zielarten des NATURA 2000-Gebiets kaum geeignet sind. Gemäß Gutachten wurden in den betroffenen Gehölzen keine für das Gebiet gemeldeten Arten kartiert und entsprechende Habitate (z. B. "Spechtbäume") fehlen.

Das Störungsband bzw. der kritische Schallpegel (58dB(A) - Isophone) - insbesondere für die gemeldeten Spechtarten - verschiebt sich um wenige Meter. Durch den Einbau von "Splittmastix-Asphalt" sollen sich die Lärmwerte auch in weiterer Entfernung um 2 dB(A) verringern, so dass insgesamt keine Erhöhung der Lärmwirkung angenommen wird.

Die Brutquartiere der relevanten Tierarten (v.a. Spechtarten) liegen nach der Kartierung von FRÖHLICH-SCHMITT (Aufnahme 2010) vorrangig außerhalb der betrachteten Effektdistanz nach GARNIER & MIERWALD (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Auch die Kartierung (2011) und Nachkontrollen (jeweils 2012 bis 2014) bestätigten diese Annahme. Jedoch ist die Nutzung der autobahnnahen Bereiche als Nahrungsraum zu erwarten und konnte auch durch entsprechende Spuren nachgewiesen werden.

Staub- und Schadstoffimmissionen sowie die visuelle Beunruhigung und das Risiko von Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen sind bereits vorhanden und werden sich nicht wesentlich verändern. Die neu entstandenen Böschungen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder mit Gehölzen bepflanzt, so dass die Pufferfunktion - geringfügig nach Südwesten verschoben - über einen gewissen Entwicklungszeitraum teilweise wiederhergestellt werden kann.

Durch die Anlage eines Mittelstreifens mit Betonformteilen kann die Barriere Wirkung der Autobahn verstärkt werden. Zur Minimierung wird im Bereich des Speckenbachs ein neues ausreichend dimensioniertes Durchlassbauwerk (BW 585 mit offenem Fließgewässer-Durchlass) errichtet und das Bauwerk 586 wird in der Bestandslage erneuert. Im anschließenden nördlichen Abschnitt erfolgt ergänzend eine Durchpressung mit einer Weltstahlröhre mit natürlichem Sohsubstrat (Wald-Wald-Verbindung). Damit ist in diesem Bereich ein störungsarmes Queren der Autobahn möglich.

Da die BAB A 8 in diesem Abschnitt bereits als "Störfaktor" vorhanden ist und mit den geplanten Durchlassbauwerken die bisherige Durchlässigkeit erhalten bleibt, kann eine zusätzliche Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen bzw. Zerschneidungswirkungen minimiert werden bzw. bleiben auf dem Status quo-Niveau.

Die Naturschutzbehörden stimmen dem Gutachter darin zu, dass mit den geplanten Ausbau der BAB A 8 Südvariante" unter strikter Einhaltung und Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, den Maßnahmen zur Verringerung der Barriere Wirkung sowie den Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das NATURA 2000-Gebiet „Limbacher und Spieser Wald" (FFH-+SPA-Gebiet, 6609-301) und seinen Funktionsbeziehungen zu erwarten sind. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Fazit:

Nach Betrachtung aller aufgezeigten Wirkfaktoren auf die Schutzziele und der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und sonstigen erheblichkeitsmindernden Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zur gleichen Einschätzung wie Gutachter und Naturschutzbehörde.

Die vorliegende Planung kann bei Durchführung aller VAE-Maßnahmen und bei Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden benachbarten FFH-/VS-Gebieten verträglich ausgeführt werden.

3.3 **Materiell-rechtliche Bewertung**

3.3.1 **Planrechtfertigung**

Eine Planfeststellung trägt die Berechtigung der Planung nicht per se in sich, es bedarf der Planrechtfertigung. Danach muss die Planung vernünftigerweise geboten sein und das Vorhaben der Zielsetzung des Fachgesetzes gerecht werden, das die Planfeststellung für ein Vorhaben vorschreibt. Die Anforderungen an die Zielkonformität können erfüllt sein beispielsweise durch die überregionale Erschließungsfunktion oder den Erhalt dieser Funktion, die Entsprechung von Sicherheitsvorgaben oder Verkehrsbedürfnissen. Weiterhin dürfen dem Vorhaben keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen wie sie sich etwa aus naturschutzrechtlichen Verboten ergeben können, für die entweder keine Ausnahme- oder Befreiungsvorschriften bestehen oder die tatbestandlich nicht gegeben sind.

Zweck der zur Feststellung beantragten Maßnahme ist die zukunftsfähige Ertüchtigung der Teilstrecke der Autobahn A 8 für die bestehenden wie zu erwartenden Verkehrsverhältnisse.

Die A 8 als Fernautobahn der Kategorie AS I nach RIN 2008 stellt als wichtige Ost-West-Transversale –wenn auch unterbrochen zwischen Pirmasens und Karlsruhe– national und international die Verbindung zwischen den Oberzentren Luxemburg, mittelbar Saarbrücken, Stuttgart, Augsburg über die Metropole München bis zum österreichischen Oberzentrum Salzburg her und hat eine hohe verkehrliche Bedeutung für die verbundenen Großräume dar. Im Saarland kanalisiert sie darüber hinaus den über die A 1 und A 6 einfließenden Verkehr und führt den großräumigen und überregionalen Durchgangsverkehr nördlich um die hoch belastete Saarschiene A 620 und die Landeshauptstadt Saarbrücken herum.

Mit dem geplanten Ausbau auf den Regelquerschnitt und dem dadurch bedingten Ersatzneubau von acht an die Streckenverbreiterung angepassten Brückenbauwerken wird die Planung der besonderen verkehrlichen Bedeutung der A 8 gerecht. Es soll die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Abschnitts gewährleistet werden und sicherstellen, dass der Streckenabschnitt den derzeitigen und künftig zu erwartenden Anforderungen genügt. Gleiches gilt für die Oberbaudicke. Zudem wird nach Abschluss der Maßnahme eine störungsärmere 4 zu 0-Verkehrsführung im Bereich von Baustellen, bei Unfällen u.a. möglich sein.

Die freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen wie die Steigerung der Verkehrssicherheit, mit der eine Minderung der Unfallzahlen angestrebt wird, werden genauso wie eine absehbare Minderung der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen, bedingt durch die Abnahme von Stauereignissen, zum Schutz der Gesundheit der Menschen beitragen.

Die Planung legt nachvollziehbar dar, dass die Durchführung der Maßnahme vernünftigerweise geboten ist, da der Streckenabschnitt bereits den bestehenden Verkehrsverhältnissen nicht mehr gerecht werden kann und erst recht nicht für künftige, zu erwartende Verkehrsverhältnisse sowohl z.B. hinsichtlich Querschnitt, Dimensionierung der Brückenbauwerke als auch in Bezug auf den Oberbau der Fahrbahn ausreichend ausgebaut ist.

Darüber hinaus zielt die Maßnahme der Erhaltung der überregionalen Funktion der Gesamtstrecke der A 8 und es stehen der Durchführung keine unüberwindlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse wie etwa naturschutzrechtliche Verbote u.a. entgegen.

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert, der Genehmigungsvermerk – auch für eine Kostenfortschreibung – des zuständigen Baulastträgers⁴⁵ liegt vor.

3.3.2 Planungsleitsätze

Die vorliegende Planung, Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeschlossen, orientiert sich an den Planungsleitsätzen aus dem Grundgesetz, aus dem Fernstraßengesetz, der Raumordnung sowie den aktuellen Technischen Regelwerken für die Straßenplanung, die bei der Planung jeder Straßenbau- bzw. Änderungsmaßnahme strikt zu beachten sind und nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können, wie z.B. die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1 (Zweckbestimmung der Straße), 3 Abs. 1 (Umfang der Straßenbaulast) und 4 (Sicherheitsvorschriften) FStrG. So ist die

⁴⁵ Die Schreiben des BMVI vom 08.01.2016 und 08.05.2018 sind als Schriftstücke Nrn. 2018/12339 und 2018 12340 Bestandteil der elektronischen Akte unter dem Aktenzeichen dieses Beschlusses.

Vorhabenträgerin nach letztgenannter Vorschrift als Vertreter des Straßenbaulastträgers verpflichtet, Bundesfernstraßen in einem Zustand zu bauen, unterhalten, erweitern oder verbessern, der dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt.

Darüber hinaus sind die Eingriffsverbote, Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte in Natur und Landschaft und in den Wasserhaushalt, insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Schutzvorgaben diesbezüglicher Schutzgebiete, beachtet worden genauso wie das Optimierungsgebot für solche Eingriffe und das Schutzerfordernis der (Wohn-) Umgebung der Maßnahme vor Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffen untersucht und bei der Planung beachtet worden.

3.3.3 Immissionsschutz / Lärmschutz

Zu den privaten eigenen Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehören auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Emissionen, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen – insbesondere im Hinblick auf die Trassierung stellen sie einen abwägungserheblichen Belang dar.

3.3.3.1 Lärm

Das planfestgestellte Vorhaben „A 8, AS Neunkirchen-Oberstadt bis Autobahnkreuz Neunkirchen – Grundhafte Erneuerung“ ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen der Luft ohne Ausgleich verbleiben.

Der Lärmschutz bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen, die „Lärmvorsorge“, wird durch das Bundesimmissionsschutzgesetz und die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung geregelt.⁴⁶

Vorliegende Planung sieht keinen Neubau einer Straße vor, sondern die Änderung der bestehenden Trasse mit Ersatzherstellung bestehender Bauwerke. Es kommt nur der Fall einer „wesentlichen Änderung einer Straße“ in Betracht, aufgrund dessen ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen bestehen könnte.

Zur Prüfung, ob durch den geplanten grundhaften Ausbau ein Anspruch auf einen - zusätzlich zu den bereits bestehenden und in der Maßnahme eingeplanten, teilweise erhöhten Lärmschutzanlagen (siehe oben) - im Rahmen der Lärmvorsorge ausgelöst wird, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob die Kriterien der „Wesentlichen Änderung“ (vgl. § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV) erfüllt sind, da nur dann durch die Maßnahme ein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz in Betracht kommt. Das ist nicht der Fall (vgl. auch Ziffer 2.1.3 – Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen, S. 37 ff.).

a. Verkehrslärberechnungen

Unter Ziffer 2.1.3 - Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen, S. 37 ff. wurden Vorgehen und Ergebnisse der Berechnungen für die Erstellung von Pegeltabellen dargelegt.

⁴⁶ Gemäß der Übergangsregelung in § 6 der 16. BImSchV (Art. 1 der VO vom 4. Nov. 2020 (BGBl. I S. 2334)) berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 18. Febr. 2021 geltenden Fassung, da vor dem Ablauf des 1 März 2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt worden ist

Aufgrund derer waren in diesem Beschluss keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen. Die Vorhabenträgerin hat aber sicherzustellen, dass die in seinen Planunterlagen, die diesem Beschluss zugrunde liegen, vorgesehenen Verbesserungen dauerhaft aufrechterhalten werden (s. Nebenbestimmung Nr. 123, S. 30).

b. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubimmissionen

im Bereich der tangierten Wohnbebauung der Gemeinden Furpach, Kohlhof und Bayrisch Kohlhof

Mit dem Ausbau der A8, mit den zahlreichen Kreuzungsbauwerken und Lärmschutzwänden innerhalb des geplanten Ausbauabschnitts werden erhebliche bauzeitlich bedingte Lärm- und Staubbelastungen im Bereich der tangierten Wohnbebauung der Gemeinden Furpach, Kohlhof und Bayrisch Kohlhof auftreten.

Hierbei werden die Hauptemissionen durch den Abriss und Neubau der bestehenden Kreuzungsbauwerke entstehen, auch bei der Erneuerung der angrenzenden Lärmschutzwände werden sich zusätzliche Lärm- und Staubimmissionen negativ auf die nahegelegenen Wohnbereiche auswirken.

Die Vorhabenträgerin wird folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Lärmimmissionen beim Betrieb auf der Baustelle vorsehen (vgl. Schriftst.Nrn. 2021/020565 und 2021/020566):

- frühzeitige Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten in Fragen der Baulärmbekämpfung Berücksichtigung der Lärmschutzaufgaben in Ausschreibung und Angebot;
- Einsatz von fortschrittlichen lärmarmen Bauverfahren und –maschinen
- Zusammenlegen lärmintensiver Arbeiten mit anschließenden ausreichend langen Lärmpausen;
- Information der Nachbarschaft und der Aufsichtsbehörden über unvermeidbaren, ungewöhnlich hohen Lärm;
- Einsatz von lärmarmen Baumaschinen in besonders schutzbedürftigen Gebieten und bei nächtlichem Betrieb.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Staubimmissionen beim Betrieb auf der Baustelle sieht die Vorhabenträgerin vor (vgl. Schriftst.Nrn. 2021/020565 und 2021/020566):

- Verlade- und Umschlagorte (auch Silos) sowie Standorte von Aggregaten mit Verbrennungsmotoren so zu wählen, dass der Abstand zu benachbarten sensiblen Nutzungen möglichst groß ist;
- Lagerflächen so vorzusehen, dass mehrfache Umschlagprozesse vermieden werden;
- Die örtliche Lage und die Art der Befestigung von Baustraßen auch unter dem Aspekt der Abstände zu sensiblen nachbarschaftlichen Nutzungen sorgfältig erwägen;
- Maßnahmen zur Staubbindung auf Baustraßen (zum Beispiel Befeuchtung unbefestigter Baustraßen, feuchtes Kehren befestigter Baustraßen) festzulegen und gegebenenfalls bei einem hohen Fahrzeugaufkommen oder langandauernder trockener Witterung eine tägliche Reinigung einzuplanen;
- beim Betrieb von Baustellen nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubemissionen zu verhindern;

- unvermeidbar auftretende Staubemissionen durch die Verwendung der dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- bei Baustellen, die dem Abbruch oder der Demontage von baulichen Anlagen dienen, ist eine vorherige sorgfältige Abschätzung möglicher Umweltprobleme (Freisetzung von Gefahrstoffen in Luft, Boden und Grundwasser; Anfall und sachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle) vorzunehmen, um während des Baugeschehens auf auftretende Emissionen mit partikel- beziehungsweise faserförmigem Staub vorbereitet zu sein sowie
- Konflikte mit Betroffenen und Behörden durch eine sorgfältige Vorbereitung der baulichen Maßnahme sowie die rechtzeitige und ausreichende Information der möglicherweise von den Auswirkungen des Baugeschehens betroffenen Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Ausschreibung der Bauleistungen wird die Vorhabenträgerin in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung Maßnahmen zur Verminderung der Lärm- und Staubemissionen aufzunehmen und im Bauvertrag berücksichtigen (vgl. Ziffer 1.6 Zusage Nr. 15, s. Schriftst.Nrn. 2021/020565 und 2021/020566).

Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Vorhabenträgerin wird unter Ziffer 1.7.4-Sonstige Nebenbestimmungen Nr. 126, S. 31 auferlegt dafür zu Sorge zu tragen, dass bei der Bauausführung die Maßnahmen zur Verminderung der Lärm- und Staubemissionen von den bauausführenden Firmen eingehalten werden

3.3.3.2 Luft- und sonstige Schadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Es genügt den Vorgaben der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), die der Umsetzung verschiedener diesbezüglicher Richtlinien des Europäischen Parlaments und/oder Rates dient.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planung die voraussichtlichen Schadstoffbelastungen im Maßnahmenbereich nach dem Ausbau im Prognosejahr 2030 unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, der Verkehrsmengen und rechtlich vorgegebener Grenz- und Prüfwerte untersuchen lassen. Das Gutachten⁴⁷ war nicht Bestandteil der ursprünglich ausgelegten Planunterlagen, sondern wurde der Planfeststellungsbehörde erst später vorgelegt; es wird den festgestellten Unterlagen nachrichtlich der Unterlage 17 beigelegt (s. Ziffer 1.4 - Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.).

Den Berechnungen des Gutachters wurden die Verkehrszahlen der Verkehrsmengenkarte 2015 des Landesbetriebs für Straßenbau zugrunde gelegt. Die Verkehrsmengen werden vom LfS regelmäßig nach bundesweit einheitlichen Vorgaben und Methoden des BMVI ermittelt. Für die voraussichtliche Verkehrszunahme wurden 0,4% / Jahr angesetzt, für die Zunahme an Schwerverkehr 0,8% / Jahr.

⁴⁷ Dr.-Ing. H. Gross, Büro für Technische Messungen, 70771 Leinfeld-Echterdingen: A 8, AS Neunkirchen-Oberstadt bis AK Neunkirchen - Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung nach dem Ausbau im Prognosejahr 2030 (Luftschadstoffe) – Dezember 2017

Lt. Gutachten wurde -ausgehend von der künftigen Verkehrsbelastung- eine Ausbreitungsrechnung für die künftige Immissions-Zusatzbelastung durch den Kfz-Verkehr im fraglichen Bereich durchgeführt. Die Vorbelastung zusammen mit der errechneten künftigen Zusatzbelastung stellt die voraussichtliche künftige Gesamtbelastung dar, die dann anhand von Grenz- und Prüfwerten aus den einschlägigen Vorschriften beurteilt werden kann.

Die Auswertungsberechnung wurde auf der Basis der RLuS-2012⁴⁸ durchgeführt. Von den Kfz-Schadstoffen wurden die in der 39. BImSchV⁴⁹ limitierten Komponenten untersucht, insbesondere das am ehesten im Grenzbereich liegende Stickstoffdioxid (NO₂) sowie sog. PM10-Partikel (Verbrennungsprodukte aus dem Motor, Abrieb von Brems- und Kupplungsbelägen, Reifen, Straßenbelag, deren aerodynamischer Durchmesser kleiner als 10 Mikrometer (μm) ist).

Für ausgewählte Orte in Fahrbahnnähe wurden zudem die Immissionsbelastungen von Benzol, PM2,5-Partikeln (aerodyn. Durchmesser $< 2,5 \mu\text{m}$) sowie die Überschreitungshäufigkeiten des Stundengrenzwertes für Stickstoffdioxid und des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM10-Partikeln angegeben.

Als Grenz- und Prüfwerte, deren Einhaltung gewährleisten soll, dass Menschen vor gesundheitlichen Schäden bewahrt werden bzw. das Risiko für Erkrankungen minimiert werden, wurden die Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid, PM10 / PM2,5-Partikeln und Benzol herangezogen. Die zulässigen Grenzwerte sind im Gutachten tabellarisch dargestellt.

Das Gutachten erläutert nachvollziehbar die Grundlagen und Voraussetzungen sowie das Berechnungsverfahren nach RLuS-2012, das für 8 unterschiedliche Streckenabschnitte durchgeführt wurde unter Berücksichtigung maßnahmen- und planungsbezogener Details wie z.B. den durchschnittlichen Verkehrsmengen, der Straßenkategorie, deren Längsneigungen, die örtlichen Windverhältnisse und Schadstoffvorbelastung, die für den Prognosefall 2030 durch ein Vorbelastungsmodul der RLuS-2012 ermittelt wurden. Die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit sind nachvollziehbar dargestellt sowohl in Tabellenform und mittels Plänen als auch textlich.

Aus den Tabellenwerten (verglichen mit den Grenzwerten der 39. BImSchV) geht beispielsweise hervor, dass im Prognosejahr 2030 entlang der Ausbau-Trasse bei Stickstoff voraussichtlich mit Immissionsbelastungen von ca. $19 \mu\text{m}/\text{m}^3$ – $25 \mu\text{m}/\text{m}^3$ zu rechnen sein wird, was 50% bis 60% des zulässigen Grenzwertes bedeutet; bei PM10-Partikeln erreicht die Belastung ca. $23 \mu\text{m}/\text{m}^3$ bis $25 \mu\text{m}/\text{m}^3$, was bei ca. 60% bis 65% des erlaubten Grenzwertes liegt; PM2,5-Belastungen bleiben mit $15,6 \mu\text{m}/\text{m}^3$ bis $16,4 \mu\text{m}/\text{m}^3$ ca. 34% unter dem erlaubten Grenzwert.

Die maximale Überschreitungshäufigkeit des 1-h-Grenzwertes von NO₂ liegt mit durchweg 2 weit unter der erlaubten Häufigkeit von 18 Überschreitungen, die von PM10-Partikeln mit 29 ebenfalls unter dem erlaubten Wert (35).

Beim Jahresmittelwert von Benzol wird im gesamten Streckenabschnitt an Wohngebäuden eine Belastung von $1,4 \mu\text{m}/\text{m}^3$, das ist weniger als 1/3 des erlaubten Grenzwertes.

⁴⁸ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln: PC-Berechnungsverfahren zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLUs 2012)

⁴⁹ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 39. BImSchV (2010))

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach Umsetzung der Planung bei den Kfz-Schadstoffen NO₂, PM₁₀- und PM_{2,5}-Partikeln sowie Benzol im Bereich von Wohnbebauung bzw. an Stellen, an denen sich Personen länger als vorübergehend aufhalten, im Prognosejahr 2030 keine kritischen Immissionsgrenzwerte vorliegen werden.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten, das Vorhaben ist demnach mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Lärm- und Staubimmissionen während der Bauzeit sieht die Vorhabenträgerin eine Reihe geeigneter Maßnahmen vor (s. hierzu Ziffer 2.1.3, S. 37 ff.; Ziffer 1.6, Zusage Nr. 15 und Ziffer 1.7.4, NBest.Nr. 126).

Schließlich ist zu beachten, dass Maßnahmen zur Festsetzung von geringeren Grenzwerten für den Schadstoffausstoß von PKW, die verstärkte Nutzung der E-Mobilität oder anderer emissionsarmer Antriebe, den Einbau von Dieselpartikelfiltern und andere technische Möglichkeiten, wie andere Regelungen oder Maßnahmen, die dazu geeignet sind, von Fahrzeugverkehr ausgehende Schadstoffbelastungen zu reduzieren – wie z.B. temporäre Fahrverbote, starke Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im gesamten Straßennetz oder auf Teilstrecken- nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

3.3.3.3 Fazit Immissions- und Lärmschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen des Immissions- und Lärmschutzes vereinbar.

3.3.4 Wasserhaushalt, Gewässerschutz

Den Wasserbehörden standen die vollständigen Planunterlagen sowie die für die wasserrechtliche / wasserfachliche Prüfung maßgeblichen Ergänzungen zur Verfügung. Das Ergebnis der wasserfachlichen Prüfung beruht auf einem Auszug der Planunterlagen (vgl. Ziffer 0, S. 10 und Ziffer 1.4, Spalte 9=W, S. 12 ff.).

Danach ist im Hinblick auf den Wasserhaushalt und Gewässerschutz beachtlich, dass der zur Erneuerung vorgesehene Autobahnabschnitt die Schutzzonen II und III der zu Gunsten der Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen (KEW AG) festgesetzten Wasserschutzgebiete „Mutterbachtal“ sowie „Hirschberg- und Kasbruchtal“ durchquert.

Das Vorhaben beinhaltet u.a. das Einbringen von Bohrpfählen ins Grundwasser sowie die Erneuerung bzw. Anpassung der Entwässerungssysteme mit Einleitungen von Abwasser in oberirdische Gewässer. Darüber hinaus werden Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) „Hirschberg- und Kasbruchtal“ erfüllt, die einer entsprechenden Befreiung bedürfen.

Das Einbringen von Bohrpfählen ins Grundwasser und das Einleiten von Abwasser in Gewässer stellen Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach § 10 WHG bedürfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wobei die Entscheidung im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen ist (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Wasserbehörde ist bei Benutzungen des Grundwassers das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 SWG); für die oberirdischen Gewässer ist dies nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG das LUA als untere Wasserbehörde.

Da im vorliegenden Fall die Planfeststellungsbehörde -das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Arbeit und Verkehr- eine oberste Landesbehörde ist, war gemäß § 103 Abs. 4 SWG das Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde herzustellen.

Bei der Einleitstelle 1, zu der ein Einleit Antrag Bestandteil der Planunterlagen ist handelt es sich um das Regenrückhaltebecken „Oberes Kasbruchtal“, das bereits im Jahre 2012 als Gemeinschaftsprojekt des LfS mit der Stadt Neunkirchen hergestellt wurde, zugeführt, ist mit diesem Beschluss keine Regelung erforderlich. Seitens des LUA wurde hierfür mit Bescheid vom 31. Mai 2010, Az: 2.3-2/125/NK Ni, eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Herkunftsflächen des LfS und der Stadt Neunkirchen erteilt.

Aufgrund der geänderten Linienführung der A 8 wird die am Böschungsfuß verlaufende Mulde den neuen Gegebenheiten angepasst und der vorhandene Durchlass um ca. 12 m verlängert. Dies hat zur Folge, dass sich die Lage der Einleitstelle (Koordinaten und Flurstück) verschiebt. Da sich ansonsten die Randbedingungen (Einleitwasser- menge, Entwässerungsflächen etc.) zu dem bestehenden Bescheid nicht geändert haben, ist eine neue Einleitgenehmigung nicht erforderlich, die bestehende kann zu einem späteren Zeitpunkt zur Änderung beantragt werden.

Da der zu sanierende Autobahnabschnitt auf gesamter Länge durch ausgewiesene Wasserschutzgebiete bzw. zur Ausweisung vorgesehene Erweiterungszonen der Schutzgebiete verläuft, sind die Belange des Grundwasserschutzes bei der Planung und der Bauausführung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Im Vorfeld fanden mehrere Besprechungen zwischen der Antragstellerin, der obersten Wasserbehörde, dem LUA sowie der KEW AG statt mit dem Ergebnis, dass die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens gefordert wurde, in dem die geplante Bau- maßnahme hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials für das Grundwasser und die Förderbrunnen der KEW AG beurteilt wird und entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sowie geeignete Alarmpläne und Notfallmaßnahmen aufgestellt werden.

Dieser Forderung ist die Antragstellerin mit dem „Rahmenplan zum Planfeststellungsverfahren“ der Dr. Marx GmbH (Hydrogeologische Charakterisierung des Planungsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes vom 15.01.2020, ergänzt mit Datum vom 29.04.2021 und vom 12.07.2021, vgl. Ziffer 1.4, S. 12 ff.) nachgekommen, in den in Abstimmung mit den Wasserbehörden und der KEW AG u.a. konkrete Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen als Maßnahmenkatalog zur Kontrolle und zum Schutz der Brunnenanlagen und der Wasserversorgung aufgenommen wurden.

Durch das Vorhaben werden Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Baustellen und Baustofflager) sowie Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 20 (Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau) der WSG-VO „Hirschberg- und Kasbruchtal“ erfüllt, die einer Befreiung von den Schutzbestimmungen gemäß § 4 der WSG-VO bedürfen.

Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 4 der WSGVO die untere Wasserbehörde, das LUA. Da es im vorliegenden Fall jedoch zweckmäßig ist, die Angelegenheit zusammenhängend zu regeln, hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 105 Abs. 1 SWG anstelle der unteren Wasserbehörde selbst über die Befreiung von den Schutzbestimmungen der WSGVO zu entscheiden.

Das LUA hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit als technische Fachbehörde geprüft und bei Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken erhoben. Die oberste Wasserbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Um potentielle negative Beeinträchtigungen der grundwasserführenden Schichten und des zur Trinkwasserversorgung geförderten Rohwassers zu vermeiden, wurden zahlreiche Auflagen formuliert, die die Belange des Grundwasserschutzes bei der Planung und der Bauausführung in besonderem Maße berücksichtigen. Dies gilt vor allem für Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Trinkwasserbrunnen.

Im Ergebnis können die Erlaubnis sowie die Befreiung von den Schutzbestimmungen der WSG-VO unter Berücksichtigung der fachtechnischen Prüfung durch das LUA und nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen der in § 13 SWG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt werden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die vollinhaltlich übernommenen Auflagen zu allgemeinen wasserrechtlichen Zusammenhängen, der Baustelleneinrichtung, der Bauausführung, den Pfahlgründungen, zur Einleitung und zur Bauüberwachung unter Ziffer 1.7.2 NBest. 48 ff., S. 24 ff. dieses Beschlusses sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der zugelassenen Maßnahmen. Mit ihnen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Grundwasser und Gewässerschutz zugesagt (vgl. Ziffer 1.6, Zusage 02, S. 18; Schriftst.Nr. 2021/020965 d. eSGV-Vorgangs).

Das Vorhaben kann bei Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen als verträglich mit den Belangen des Wasserhaushaltes und des Gewässerschutzes eingestuft werden.

3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Landschaftspflegerischer Begleitplan⁵⁰

Die vollständigen Planunterlagen sowie alle den Naturschutz und die Landschaftspflege berührenden Ergänzungen der Planunterlage wurden fachbehördlich geprüft, das Prüfungsergebnis liegt den Stellungnahmen der obersten Naturschutzbehörde (Schr. v. 10.12.2019, Schriftst.Nr. 2019/019260 d. eSGV-Vorgangs und vom 02.09.2021, Schriftst.Nr. 2021/017146 d. eSGV-Vorgangs) und diesem Beschluss zugrunde.

Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und sind daher als Eingriff gem. § 14 BNatSchG⁵¹ zu bewerten.

Durch die Baumaßnahmen werden insgesamt ca. 45 ha (lt. Bilanzierung im LBP) betroffen. Die Erfassung des Vegetationsbestandes erfolgte in der Vegetationsperiode 2011/2012 und wurden im Jahr 2013/2014 nochmals verifiziert. Die Erfassungsdaten

⁵⁰ Weyrich, Dr. J./ Wilhelm Dr. F: Landschaftspflegerischer Begleitplan / A 8, Grundhafte Sanierung zwischen AS NK-Oberstadt und AK Neunkirchen

⁵¹ 6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz verkündet durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSch-GNeuregG vom 29.07.2009; BGBl I S. 2542, Inkrafttreten gem. Art 27 dieses Gesetzes am 01.03.2010)

wurden im Verlauf des Anhörungsverfahrens auf Anforderung durch die Vorhabenträgerin mittels Vorlage eines zusätzlichen Gutachtens „Ergänzende Biotopstrukturerfassung“ (25./26.05.2021, Deckblatt Naturschutz 2, vgl. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen) aktualisiert. Da sich daraus keine erheblichen Veränderungen ergeben haben und die Auffassung der ONB bestätigte, waren keine Ergänzungen der Maßnahmenplanung erforderlich. Die beteiligten Verbände, insbesondere der NABU, haben ebenfalls keine weiteren Forderungen erhoben.

Im Planungszeitraum und während der Prüfung des Feststellungsentwurfs durch die Naturschutzbehörden wurden zwischenzeitlich von der vorliegenden Planung unabhängige Baumaßnahmen durchgeführt im angrenzenden Bereichen (z.B. Baufeld Gasleitung). Bei der naturschutzfachlichen Prüfung wurde von einer Wiederherstellung der betroffenen Biotope auf den freigestellten Flächen ausgegangen, so dass diese entsprechend für die Bilanzierung und Eingriffsbewertung zu Grunde gelegt werden müssen.

Durch das geplante Vorhaben werden Vegetationsflächen in Form von Wiesen- und Weideflächen verschiedenster Ausprägung, Nass-/Feuchtbrachen, Altholzflächen (ATB-Fläche des Saarforstes), Waldflächen (Laubwald und Mischwald), Waldränder-, Fichtenforst-, sonstige Gehölzflächen (Böschunggehölze, sonstiges Gebüsch, Feldgehölzen, Pioniergehölz und Hecken), Einzelbäume, Ruderalfluren und Ackerflächen beansprucht. Darüber hinaus werden Gewässer, wie der Kasbruchgraben, Erlenbrunnenbach, Kohlbruchgraben, Speckenbach und Mutterbach sowie deren Ufersäume / Hochstaudenfluren betroffen. Neben den unverbauten Flächen werden Ziergehölze, Straßenbegleitgrün, Bankette / Schotterrasen und teil- bzw. vollversiegelte Flächen genutzt.

Die Bauzufahrten werden auf bestehenden Wegen bzw. Wiesenwege / Trampelpfade (ohne Ausbau) oder innerhalb des Baufeldes angelegt. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen befinden sich innerhalb des dargestellten Baufeldes.

Die im LBP eingeplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (U 11 Regelungsverzeichnis ab. lfd. Nr. 601, vgl. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen) sind zwingend erforderlich zur Verhinderung bzw. Abmilderung von Beeinträchtigungen.

Die angrenzenden Flächen des NATURA 2000-Gebiets "Limbacher und Spieser Wald" sowie des Altholzbestandes an der Landertalbrücke können an der Baufeldgrenze nur mit einem ortsfesten Bauzaun vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit geschützt werden. Zusätzlich ist das Baufeld während der Bauzeit mit Trassierband o. ä. dauerhaft zu markieren. Bei der Rodung aus dem Bestand freigestellte Buchen sind, z.B. durch Schilfmatten, vor Sonnenbrand zu schützen (vgl. Beschreibung in A2.1 - A2.10 – U 11, lfd. Nrn. 638-645).

Bei Arbeiten am Gewässer sind zur Vermeidung von Material- bzw. Sedimenteinträgen in den Kasbruchgraben, Erlenbrunnenbach, Kohlbruchgraben; Speckenbach bzw. Mutterbach im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechende Gewässerschutzmaßnahmen (z. B. Absetzbecken / Filterung vor Einleitung der Baugrubenwässer, Einhausung des Gewässers, etc.) vorzusehen und umzusetzen.

Durch das geplante Vorhaben werden folgende für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume und Habitate streng geschützter Arten gem. § 19 BNatSchG betroffen:

- Lebensraumtypen gem. FFH-RL:
 - Altholzbestand = Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110, Erhaltungszustand "A") und
 - Magere Flachlandmähwiese (alte Kennung: BTA-6609-09-1003-2019 / neu: BT-6609-0508-2017; LRT 6510, Erhaltungszustand "C"),

- Lebensräume (Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, Jagdhabitats und Flugrouten) von Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermäuse und Abendsegler sowie
- Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucania cervus* - Anhang II FFH-RL) innerhalb des Baufeldes (BW 474- Landertalbrücke).

Der Altholzbestand war bisher nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfasst, da keine flächendeckende Waldkartierung vorliegt. Er wurde jedoch seitens des Gutachters und des SaarForst Landesbetriebs als Lebensraum gem. FFH-RL (9110) und im Erhaltungszustand „A“ (hervorragend) eingestuft. Im Rahmen der Waldbewirtschaftung des SaarForst Landesbetriebs wird die Fläche bereits extensiv genutzt und ist als sogenannte „ATB“-Fläche (Alt- und Totholzbiozönosen) aufgenommen.

Durch die Beanspruchung von ca. 2,4 ha und den dauerhaften Verlust von ca. 0,9 ha handelt es sich bereits aufgrund des Umfangs um einen erheblichen Eingriff, so dass geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes einzuplanen sind (s. z.B. Ersatzmaßnahmen U 9.4 E 2.3 und E 2.6, Ziffer 1.7.1, Nebenbestimmungen Nr. 02, 03 und 10 ff.):

der unmittelbar nördlich angrenzende Altholzbereich wird auf einer Größe von ca. 1,4 ha vollständig aus der Nutzung genommen. Das auf der Rodungsfläche vorhandene Totholz und die gefällten bzw. gerodeten Gehölzabschnitte werden teilweise in diese Fläche verbracht bzw. hinein gefällt.

Darüber hinaus wird der daran anschließende Waldbereich bis zum NSG Kasbruch (ca. 5,5 ha) noch weiter extensiviert und es werden ergänzende Totholzstrukturen (Inseln) geschaffen. Dazu erfolgen auch geringe Auslichtungen, vorzugsweise von nicht standortgerechten Gehölzen, um eine Besonnung von Totholzflächen zu gewährleisten und um unterschiedliche Biotopkomplexe zu entwickeln.

In Bezug auf die Kohärenzsicherung gehen ca. 11 der Bestandflächen vor Ort verloren. Der Gutachter führt aus, dass sich im Umfeld der Maßnahme zahlreiche weitere Buchenwaldbestände gleichen oder höheren Alters befinden. Nach Auswertung der Daten der Forsteinrichtung des SaarForst Landesbetriebs stocken im betroffenen angrenzenden Naturraum ca. 1.130 ha Bestände der Hauptbaumarten Buche und Eiche (Edellaubholz und sonstiges Laubholz ausgenommen). Hiervon sind ca. 203 ha als „Altbestände“ (LRT) ausgewiesen. Aufgrund der Lage und Geologie werden diese Gesamtbestände durch den Gutachter überschlägig dem LRT 9110 zugeordnet. In dieser rechnerischen Ableitung werden weniger als 0,5% der LRT-Altbestände bzw. 0,08% der LRT-Flächen im Naturraum betroffen. Auf Grundlage dessen wird die Kohärenz des LRT 9110 im Naturraum angenommen.

Unter Berücksichtigung der aufwertenden Maßnahmen im angrenzenden Waldbereich und der weiterführenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann dem Gutachten zugestimmt werden.

Mit Umsetzung der v.g. Maßnahmen im Rahmen der Altholzflächen werden die Lebensräume für den Hirschkäfer und die Fledermäuse langfristig verbessert. Auch Höhlenbrüter profitieren von der Aufwertung. Ergänzend dazu wurden bereits im Jahr 2017 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartiere) in den zukünftig stillzulegenden Bereich aufgehängt (E2.1-CEF, U 11, lfd. Nr. 672).

Am Ende der Ausbaustrecke wird eine neue Regewasserbehandlungsanlage mit Einleitgraben in den Mutterbach hergestellt, welche anteilig eine magere Flachlandmähwiese (ca. 280 m² von 5.800 m²) betrifft. Diese Wiesenfläche (Erhaltungszustand "C" - mittel bis schlecht) liegt unmittelbar zwischen zwei Ackerflächen, ca. 80 - 90 m von der Autobahn entfernt und hat keine Verbindung zu anderen Wiesenflächen. Die

Autobahn hat in diesem Abschnitt nur einen schmalen Gehölzsaum, welcher in Fahrtrichtung Neunkirchen vollständig wegfällt. Daher sind die angrenzenden Störungen bereits sehr hoch und die Artenausstattung ist ebenfalls reduziert. Zwar entfallen von der Fläche ca. 5 %, jedoch bei einer Betrachtung der direkt angrenzenden Naturräume mit einer Vielzahl an Flächen in einer besseren Ausstattung wird durch den geringen Wegfall (Flächenanteil unterhalb der Orientierungswerte / "Bagatellfall") keine erhebliche Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand angenommen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten und Lebensräume durch das geplante Straßenbauvorhaben, unter Beachtung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (einschließlich CEF und FCS), nicht erheblich bzw. dauerhaft nachteilig verändert wird.

Durch den Ausbau der Autobahn werden gem. Erläuterungsbericht anlagenbedingt ca. 5,31 ha überbaut bzw. überprägt. Davon werden ca. 2,57 ha neu versiegelt und nach Abzug der ehemals versiegelten (gleichwertig neu angelegter bzw. wiederhergestellter) Flächen verbleiben gem. Unterlage ca. 1,1 ha. Gemäß der vorliegenden Bilanzierung werden im gesamten überplanten Bereich **jedoch insgesamt 1,5 ha** neu versiegelt.

Die versiegelten Flächen gehen als Lebensraum verloren und verlieren jegliche Funktionen für den Naturhaushalt. Im Bereich der Landertalbrücke werden ca. 1,7 ha natürlich gewachsene und geschichtete Böden gestört und 1,4 ha azidophiler und historischer Hainsimsen-Buchenwald zerstört und beeinträchtigt.

Die angrenzenden Flächen werden durch Böschungsanlagen und Straßennebenflächen überformt.

Der Mittelstreifen und die Bankette werden versiegelt bzw. abgedichtet (RiStWag-Ausbau innerhalb des geplanten Wasserschutzgebiets). Teilweise müssen Baustellenzufahrten bzw. Wartungswege ausgebaut werden. Für nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen ein vollständiger Rückbau vorgesehen.

Die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen beschränken sich weitestgehend auf die Anlage von Straßennebenflächen und auf die Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen (Baufeld, BE-Flächen, neue Böschungsflächen, usw.). Entfernte Gehölze und Gehölzflächen werden, sofern möglich, durch Neupflanzungen ersetzt. Nicht mehr benötigte Versiegelungen werden zurückgebaut und analog den angrenzenden Beständen wiederhergestellt bzw. bepflanzt. Bei der Wiederherstellung von gehölzfreien Straßeböschungen, Entwässerungsmulden; Banketten, Schotterrassen und Zierrasen werden Ansaaten vorgenommen. Zur Wiederherstellung der Grünländer sollen Verfahren auf Grundlage von Heumulch durchgeführt werden (A6.3 - A6.4 – U 11, lfd. Nrn. 657+658). Als Alternative ist adäquates Regiosaatgut zu verwenden.

Die genutzten Erd- und Wiesenwege werden wieder gem. ihrem ursprünglichen Zustand unbefestigt hergestellt. Sofern eine Aufschotterung oder sonstige Befestigung erfolgen soll, ist dies in der Nachbilanzierung zu berücksichtigen.

Der Speckenbach erhält im Bereich des neuen Bauwerks 585 ein neues offenes und naturnäheres Gewässerbett (E5 = Ausgleichsmaßnahme-U11, lfd. Nr. 683) und der

alte Durchlass entfällt. Südlich des Bauwerks wird eine ehemalige Dammläche zurückgebaut (ca. 175 m²) und als Feuchtbrache / Feuchtgrünland hergerichtet (A6.5-U11, lfd. Nr. 659). Die Rückbaufläche wird ca. 0,20 - 0,30 m tiefer gelegt, um eine Entwicklung der Feuchtvegetation zu fördern.

Im Bereich des Erlenbrunnenbaches (s. U 9.2.5 und 9.4.5, vgl. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen) wurde durch die RAG eine Renaturierungsmaßnahme durchgeführt. Kurz hinter dem Durchlass südlich der BAB A 8 wird eine geringe Teilfläche baubedingt in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden die Flächen analog der zuvor bereits umgesetzten Renaturierungsmaßnahme wiederhergestellt (A7.7-U11, lfd. Nr. 667).

Für den Waldflächenverlust hat die Forstbehörde einen **Ausgleich (durch Erstaufforstung)** von 1,84 ha gefordert, welcher seitens der Vorhabenträgerin im Verlauf des Verfahrens zugesagt wurde. Hierzu wurde von der Vorhabenträgerin (bzw. deren Rechtsvorgänger LfS eine Vertragliche Vereinbarung mit der ÖFM GmbH abgeschlossen und seitens der ÖFM GmbH eine Erstaufforstungsgenehmigung beim zuständigen MUV, Ref. D/4-Forstbehörde eingeholt (vgl. Ziffer 3.3.7.1, S. 107).

Landschaftspflegerischer Begleitplan⁵²

Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Eingriffswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen sowie die erforderlichen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen dar; die Rekultivierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen wurden dargestellt.

Zur Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Ausführungsplanung zum landschaftspflegerischen Begleitplan, den Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen einschließlich der Detaillierung der Bepflanzungsmaßnahmen (genaue Flächenabgrenzung, Pflanzschemata mit Artenauswahl, Qualität und Anzahl) sowie eines Leistungsverzeichnisses dem Landesamt für Umweltschutz (LUA, FB Naturschutz) vor der Ausschreibung zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.

Die überarbeitete Bilanzierung schließt mit einem Minus von 691.376 ÖW ab. Da der räumliche und funktionale Ausgleich dieses Kompensationsdefizits nicht im direkten Umfeld der Baumaßnahme / des Planfeststellungsbereichs erreicht werden kann, wurden durch die Planung mehrere Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Der nördlich der Landertalbrücke beanspruchte Altholzbereich ist vom Grundbestand der alten Buchen und Eichen über 180 -200 Jahre alt und gilt als historischer Waldstandort (bereits in Karten "Topographische Aufnahmen der Rheinlande" zwischen 1801 - 1828 verzeichnet). Aus diesem Grund sind neben der klassischen Eingriffsbewertung (nach dem "Leitfaden") auch die Funktionalität und der Time Lag-Effekt zu berücksichtigen. In den Flächen sind auch bereits relativ viel Totholz und Baumstubben mit holzzersetzenden Pilzen vorhanden.

Als Ausgleich für die beanspruchten Altholzflächen soll im direkt nördlich angrenzenden Altbaumbestand auf einer Breite von ca. 40 m eine Fläche ca. 1,4 ha vollständig aus der Nutzung genommen werden (E2.3 - FCS-Maßnahme – U 11, lfd. Nr. 674). Der

⁵² Hinweis der Naturschutzbehörden: Die Änderungen bzw. Ergänzungen aus dem Deckblatt Naturschutz 1 wurden nicht in alle Bereiche des LBP übernommen (z. B. fehlen die Ergänzungen im Kapitel 5.7: Umwelthaftungsausschluss). Sie sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen bzw. anzupassen und zu beachten (s. Nebenbestimmung 8.9 unter Nr. 1.7.1).

Waldstreifen erfährt durch den Auftrieb kleinklimatische Veränderungen, wodurch die forstliche Nutzung weniger ertragreich ist; eine Nutzung wird durch das Einbringen von Totholz noch schwieriger. Dazu geht der Waldstreifen in das Eigentum des Straßenbaulastträgers über.

Darüber hinaus werden in dem daran anschließenden Altholz-Waldbestand ergänzende Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums vorgenommen (ATB+ mit zusätzlichen Biodiversitätsmaßnahmen). Dazu sollen u.a. besonnte Totholzinseln entstehen, wobei für den Transport und die Ablagerung überwiegend auf bereits bestehende bzw. ehemalige Rückegassen zurückgegriffen wird. Teilweise werden kleine Flächen aufgelichtet, möglichst mit standortfremden Gehölzen, um eine Besonnung zu erreichen (E2.6 - FCS-Maßnahme).

In beide Flächen sollen die o. g. verschiedenen Holz- und Totholz-Anteile verbracht werden. Damit sollen die Vorkommen und Lebensräume für Spechtarten, Fledermäuse und xylobionte Käferarten langfristig gesichert und erweitert werden. Zudem können sich kleinklimatisch unterschiedliche Bereiche entwickeln.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Ersatzmaßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen E2.3 (Nutzungsaufgabe, U 11, lfd. Nr. 674) und E2.6 (ATB+, U 11, lfd. Nr. 686) sind die Flächen mit den geplanten Maßnahmen i.S. des § 17 Abs. 4 BNatSchG abzusichern. Hierzu ist E2.3, im zukünftigen Eigentum die Vorhabenträgerin, durch einen Grundbucheintrag zugunsten des Naturschutzes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde, dinglich zu sichern. Insbesondere durch die i.d.R. spätere Überführung auf die BIMA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) ist dieses Maß geboten (vgl. Ziffer 1.7.1, NBest.Nr. 02, S. 19).

Die Fläche zu E2.6 ist in das Forsteinrichtungswerk zu übernehmen und die Eintragung ist der Naturschutzbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb von 3 Monaten eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem LfS und dem SaarForst Landesbetrieb über die Umsetzung, Unterhaltung und dauerhafte Sicherstellung der Kompensationsmaßnahme vorzulegen.

Im Umfeld der Baumaßnahme sind nach Darlegung der Vorhabenträgerin keine weiteren Kompensationsmaßnahmen möglich, da keine geeigneten Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen (u.a. wg. Eigentumsverhältnissen, Wertigkeit, etc.). Weitere fachlich sinnvolle Ersatzmaßnahmen sind derzeit in der Umgebung nicht möglich.

Das nach Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen ermittelte Restdefizit von 647.027 ÖW soll von der Ökokontomaßnahme "Thalmühle bei Saarbrücken - Bischmisheim" der ÖfM GmbH abgebucht werden (vgl. U 9.5-Maßnahmeblatt E1). Die Ökokontomaßnahme ist durch das LUA genehmigt und die ökologischen Werteinheiten sind verfügbar. Das erforderliche Abbuchungsvolumen wurde im LUA vorgemerkt.

Die Maßnahme ist geeignet, in einem gewissen Umfang einen funktionellen Ersatz für die beanspruchten Flächen im Zuge der Gesamtkompensation zu erbringen. Eine vertragliche Kompensationsvereinbarung zwischen der ÖfM und dem LfS liegt zum Zeitpunkt der naturschutzfachlichen Prüfung vor, jedoch beinhaltet diese lediglich ungefähre Flächen- bzw. Aufwertungsangaben, da der Vertrag vor Umsetzung und Genehmigung der eigentlichen Ökokontomaßnahme geschlossen wurde. Zum Nachweis der tatsächlich erworbenen ÖW aus der Maßnahme ist innerhalb von 3 Monaten eine Ergänzung zum Vertrag vorzulegen (vgl. Ziffer 1.7.1, NBest.Nr. 05, S. 20).

Spätestens zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme sind die zur Ökokontomaßnahme zugehörigen Grundstücke zu Güns-

ten der für die Führung des Ökokontos zuständigen Naturschutzbehörde (LUA) dinglich zu sichern. Der Nachweis über die Beauftragung der dinglichen Sicherung - zur Planfeststellung muss mindestens eine Kopie der Bestellung der Dienstbarkeit beim Notar vorliegen - ist vorzulegen. Der Grundbuchauszug ist nach Eintragung der dinglichen Sicherung unaufgefordert beim LUA (Genehmigungsbehörde für Ökokontomaßnahmen) vorzulegen (vgl. Ziffer 1.7.1, NBest.Nr. 04, S. 20).

Spätestens drei Jahre nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die Bauflächen bzgl. ihres Planungsziels (umgesetzte Maßnahmen / Wiederherstellung) zu überprüfen. Bei Abweichungen ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA eine Nachbilanzierung vorzunehmen (vgl. Ziffer 1.7.1, NBest.Nr. 40 und 41, S. 23).

Unter Beachtung der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff durch die Baumaßnahme nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen) und nach Abbuchung (Umsetzung) der Ökokontomaßnahme langfristig ausgeglichen werden. Der durch das beantragte Vorhaben dargestellte Eingriff ist gem. § 15 BNatSchG zulässig.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope und Arten sowie ihrer Lebensräume durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie die Kompensation sicherstellen.

Unter den genannten Voraussetzungen (Durchführung der geplanten VAE-Maßnahmen und Einhaltung der Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.7.1) wurde das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Maßnahme erteilt.

3.3.5.2 Schutzgebiete / geschützte Biotope / Befreiung gem. § 67 BNatSchG / Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Folgende Schutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Das in den Planunterlagen aufgeführte zum NATURA 2000-Gebiet flächengleiche Naturschutzgebiet (NSG) "Kasbruch" vom 20. Februar 1998 wurde mit in Krafttreten der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Kasbruch" (N 6609-3021; FFH) vom 24. März 2016 aufgehoben. Eine direkte Flächenbetroffenheit liegt nicht vor.

Das südlich der BAB A 8 gelegene Naturschutzgebiet "Limbacher und Spieser Wald" (N 6609-3012; FFH-+SPA-Gebiet) wird durch die geplanten Maßnahmen direkt betroffen. Auf Grundlage der Schutzgebietsverordnung vom 17. März 2017 wurde mit den Antragsunterlagen eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung beantragt (siehe Punkt 2.2).

Der letzte Teilabschnitt der BAB A 8 befindet sich in der Entwicklungszone der Biosphäre "Bliesgau" gem. § 24 BNatSchG. Betroffenheiten bzw. erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahmen werden folgende zwei Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG betroffen: L 4.06.04 "Kasbruch" und L 6.04.02 "Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kinkel"⁴. Für beide Landschaftsschutzgebiete wurde gem. der jeweiligen LSG-Verordnung eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG beantragt (siehe unten).

Innerhalb des Baufeldes liegen gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG. Auf Grund der Betroffenheit ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG für die bauzeitlich betroffenen Flächen von geschützten Biotopen erforderlich (siehe Punkt 2.4).

Weitere Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

a. Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m NSG-VO

Die geplanten Baumaßnahmen zur Verbreiterung der Autobahn beanspruchen auf einer Länge von ca. 1,4 km Flächen des Naturschutzgebiets "Limbacher und Spieser Wald"⁵³.

und sind geeignet die "unzulässigen Handlungen und Nutzungen" in § 4 der NSG-VO (insbesondere unzulässige Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 8, 10 und teilweise 11 der NSG-VO) zu erfüllen.

Durch den geplanten Ausbau der Autobahn werden insgesamt ca. 11.200 m² betroffen und davon ca. 8.000 m² dauerhaft beansprucht (vgl. FFH-VP, U 19.3, 19.4 s. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen). Daher ist die Erteilung einer Ausnahme wegen geringen Umfangs gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht möglich.

Durch die dargestellten Ausführungen bzgl. eines Ausbaus des Autobahnnetzes sind keine Alternativen vorhanden und es ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen. Daher besteht gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 NSG-VO die Möglichkeit, eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu erteilen.

Mit den vorgenannten FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde nachgewiesen, dass durch den Ausbau der Autobahn keine für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen betroffen werden. Durch den Rückbau eines alten Wegedammes und die Anlage eines offenen Durchlasses des Speckenbaches im Rahmen des neuen Bauwerks BW 585 werden zudem verbessernde Maßnahmen für die Biotopausstattung und die Durchlässigkeit der Straße geplant. Durch die im vorgelegten Antrag dargelegten Maßnahmen, bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen und nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen minimiert und langfristig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den v. g. (Teil-)Ausgleich und Ersatz sicherstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sehen die Naturschutzbehörden keine Hindernisse für die Befreiung von den Verboten der NSG-VO.

b. Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. LSG-VO

Die geplanten Baumaßnahmen zur grundhaften Sanierung der Autobahn beanspruchen Flächen der Landschaftsschutzgebiete L 4.06.04 "Kasbruch"⁵⁴ auf dem Gebiet der Stadt Neunkirchen und L 6.04.02 "Wald und Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kirkel"⁵⁵ auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel.

- L 4.06.04 „Kasbruch“

Die geplanten Maßnahmen zum Neubau der Landertalbrücke sowie Ausbau der Autobahn betreffen das Schutzgebiet auf einer Länge von 1,3 km und sind geeignet die Verbotstatbestände des §§ 3 und 4 der LSG-VO (zulassungsbedürftige Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7, 8 und 10 der LSG-VO) zu erfüllen. Da durch den Ausbau der Autobahn dauerhaft Flächen versiegelt und somit das Landschaftsbild bzw. die Natur beeinträchtigt werden, kann eine landschaftsschutzrechtliche Zulassung gem. § 4 Abs. 3 nicht ausgesprochen werden. Durch die dargestellten Ausführungen bzgl. eines Ausbaus des Autobahnnetzes sind keine Alternativen vorhanden und es ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen. Daher besteht gem. § 7 LSG-VO die Möglichkeit, eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu erteilen. Durch die im der

⁵³ NSG-VO N 6609-301 vom 17.03.2017, Amtsbl. d. Saarl. Teil I, S. 358-363

⁵⁴ LSG-VO L 4.06.04 vom 30.09.1988, zul. geänd. 24.03.2016, Amtsbl. d. Saarl. Teil I, S. 273 ff.

⁵⁵ LSG VO L 6 04.02 vom 08.05.2000, zul. geänd. am 21.02.2013, Amtsbl. d. Saarl. S 67-75 ff

Planung vorgesehenen Maßnahmen, bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen und bei Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen minimiert und langfristig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

- L 6.04.02 „Wald und Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kirkel“

Die geplanten Maßnahmen zum Bau einer Entwässerungsanlage und der Zufahrt betreffen das Schutzgebiet und sind geeignet die Verbotstatbestände in § 6 der LSG-VO (erlaubnisbedürftige Maßnahme nach § 6 Abs. 1 und 2 Nr.1 bis 4, 7, 8, 13 und 15 der LSG-VO) zu erfüllen. Da durch den Ausbau der Autobahn und die Anlage von Entwässerungsbehandlungsanlagen dauerhaft Flächen versiegelt bzw. verändert und somit das Landschaftsbild bzw. die Natur beeinträchtigt werden, kann eine Landschaftsschutzrechtliche Zulassung gem. § 6 Abs. 3 der LSG-VO nicht ausgesprochen werden. Durch die dargestellten Ausführungen bzgl. eines Ausbaus des Autobahnnetzes sind keine Alternativen vorhanden und es ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen. Daher besteht gem. § 9 LSG-VO die Möglichkeit eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu erteilen. Durch die im vorgelegten Antrag dargelegten Maßnahmen, bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen und nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen minimiert und langfristig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen der beiden v. g. Landschaftsschutzgebiete durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den v. g. (Teil-)Ausgleich und Ersatz sicherstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sehen die Naturschutzbehörden keine Hindernisse für die Befreiung von den Verboten der beiden LSG-VO.

c. Ausnahmegenehmigung gem. §. 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG für die bauzeitlich betroffenen Flächen der geschützten Biotope und Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den dauerhaften Verlust von geschützten Biotopen

Durch das beantragte Vorhaben werden lt. Planunterlagen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG in Form von Nass-/Feuchtbrachen am Speckenbach (LP 7: GB-6609-09-1009: bauzeitlich - 560 m² und dauerhaft 175 m²) und Röhrichtsaum am Mutterbach (LP 8: Bezeichnung alt: GB-6609-09-2018 | neu: GB-6609-0529-2017: ca. 70 m²) in Anspruch genommen.

Das ebenfalls kartierte "Bachtal mit Feuchtvegetation" (LP 2: GB-6609-7003) im Bereich Kasbruch wird durch die Baumaßnahmen im Randbereich beansprucht, jedoch wird seitens des Gutachters ausgeführt, dass die bauzeitlich betroffenen Flächen keine Anteile an geschützten Biotopflächen enthalten. Zudem wird der sensiblere Bereich des Baches bzw. Grabens (Kasbruchgraben) oberhalb der bestehenden RÜB-Anlage durch eine Abgrenzung mit Bauzaun vor Beeinträchtigungen geschützt (vgl. U 9.4/LP 2A, Deckblattfassung v. 30.08.2019, vgl. Ziffer 1.4, S. 12 - Festgestellte Planunterlagen).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gem. § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 22 (1) SNG unzulässig.

Nach § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 22 (3) SNG kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall

Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Durch die bestehende Autobahngradiente der BAB A 8, die erforderlichen Ausbaumaßnahmen sowie den Neubau der Brückenbauwerke und der Behandlungsanlagen

sind keine Alternativen vorhanden, so dass bei Umsetzung der Maßnahme eine Vermeidung der Inanspruchnahme von gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG geschützten Biotopen nicht möglich ist.

Die dargestellten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind zwingend einzuhalten. Die angrenzenden Flächen der geschützten Biotope sind mit einem Bauzaun abzugrenzen. Der Oberboden der geschützten Biotope ist getrennt abzuschleppen und zu lagern. Bei der Umsetzung ist auf trockene Bodenverhältnisse und Maschinen mit geringem Bodendruck zu achten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der standörtlich getrennte Oberboden wieder aufzubringen und die Flächen sind durch Selbstbegrünung wiederherzustellen.

Im Bereich des Mutterbaches werden sich voraussichtlich entlang des Entlastungsgrabens des RRB ebenfalls entsprechende Saumstrukturen einstellen (G3.5 =Ausgleichsmaßnahme-U11, lfd.Nr. 684), so dass die Eingriffe in den geschützten Biotop ausgeglichen sind.

Im Bereich der Feuchtbrache am Speckenbach werden -die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt und ca. 175m² dauerhaft beansprucht. Unmittelbar angrenzend am geschützten Biotop wird ein ehemaliger Wegedamm (mit Schotterresten) auf einer Fläche von ca. 240 m² zurückgebaut (A6.5-U 11, lfd.Nr. 659). Die Fläche wird ca. 0,20 -0,30 m tiefer ausgebaut, um die Initiierung einer Feuchtfläche / Feuchtbrache zu begünstigen. Durch die Wiederherstellung der beanspruchten Teilflächen sowie den Rückbau des Wegedammes und somit die Erweiterung der Biotopflächen wird der Eingriff in den geschützten Biotop durch die Naturschutzbehörden als ausgeglichen beurteilt.

Bei Durchführung der geplanten VAE-Maßnahmen sowie Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope gem.§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG durch die Baumaßnahme vermieden bzw. minimiert sowie der v. g. Ausgleich sichergestellt werden sollen, sieht die ONB kein Hindernis, die erforderliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

3.3.5.3 Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegen aus dem Jahr 2011 und 2012 Erhebungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien zugrunde. Diese wurden in den Jahren 2013 und 2014 überprüft. Ergänzend dazu erfolgte im Frühjahr 2012 eine Quartierbaumerfassung, insbesondere für Fledermäuse und Spechte sowie Nischen- und Halbhöhlenbrüter. Die Bäume wurden anhand der vorkommenden Quartiermöglichkeiten und ihres Potentials klassifiziert. Die Widerlager im Bereich der Landertalbrücke wurden ebenfalls auf Quartiermöglichkeiten überprüft (Spätsommer 2012 und separates Gutachten im Juli 2013).

Im Jahr 2016 wurde zudem ein Sondergutachten zum potentiellen Vorkommen xylobionter Käfer, insbesondere sog. Reliktarten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie, durchgeführt.

Die Erfassungsdaten wurden im Verlauf des Anhörungsverfahrens auf Anforderung durch die Vorhabenträgerin mittels Vorlage eines zusätzlichen Gutachtens „Ergänzende Biotopstrukturerfassung“ (25./26.05.2021, Deckblatt Naturschutz 2, vgl. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen) aktualisiert. Da sich im Ergebnis des ergänzenden Gutachtens keine maßgeblichen und wesentlichen Änderungen zu den Daten ergaben, die der naturschutzfachlichen Prüfung zu Grunde lagen, hat die oberste Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.09.2021 bestätigt, dass die faunistischen Daten als verifiziert und ausreichend belastbar zu beurteilen seien (vgl. Schriftst.Nr. 2021/017146 d. eSGV-Vorgangs, s. auch Ziffer 3.3.5.186).

Folgende Arten sind aufgrund der Kartierungsergebnisse in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) näher zu betrachten:

a) Avifauna:

Im Hinblick auf die Avifauna wurden 31 Vogelarten nachgewiesen. Im Arteninventar spiegeln sich die Vorbelastungen durch die bestehende Autobahn, vor allem als Folge von Lärm und Unruhe, sowie der angrenzenden bebauten Flächen erkennbar wider. Darüber hinaus haben Teile der betroffenen Flächen eine Bedeutung als Leitstrukturen (Böschunggehölze).

Durch die geplanten Maßnahmen erhöht sich der Flächenverbrauch und die straßen-nahen Nahrungsflächen erfahren eine weitere Wertminderung.

Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Rodungszeiten und Ersatzpflanzungen, sollen die Betroffenheiten der einzelnen Arten verringern bzw. ausschließen.

Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Avifauna wurden allgemein und u.a. mit der „Arbeitshilfe- Vögel und Straßenverkehr“ (Garnier, A. & U. Mierwald, 2010) ermittelt. Dabei spielen die Lärmimmissionen in Verbindung mit den Effektdistanzen und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten(gruppen) eine entscheidende Rolle. Da die Autobahn bereits ein starkes Belastungsband aufweist und die Brutvorkommen sensibler Arten (z.B. Spechte) außerhalb der Effektdistanzen kartiert wurden, werden die Verluste von Lebensräumen temporär beurteilt.

Nach der Wiederherstellung des Baufeldes und insbesondere der Bepflanzung der Böschungen werden – wenn auch suboptimale - (Teil-)Lebensräume wiederhergestellt.

Nördlich der neuen Landertalbrücke werden im bestehenden Altholzbestand ergänzende Maßnahmen (Totholzinseln, Förderung von Altbäumen, etc.) zur Aufwertung der Flächen umgesetzt, so dass für entsprechende biotopgebundene Vogelarten ergänzende Teillebensräume entstehen.

b) Fledermäuse:

Im Bereich der Landertalbrücke (BW 474) wurden in den Jahren 2012 (April - September: angrenzende Waldbestände) und 2013 (Mai - Juli: Brückenbauwerk / Widerlager) Erfassungen bzw. Kontrollen der Fledermäuse und ggf. vorhandener Quartiere durchgeführt. Es wurden 4 Fledermausarten und eine Artengruppe (Anhang IV, teilweise Anhang II⁵⁶) festgestellt, wobei die Zwergfledermaus am häufigsten vorkommt. Im Vergleich zu den umliegenden FFH-Gebieten wurde nur eine geringe Artenanzahl erfasst.

Innerhalb des Untersuchungsraumes an der Landertalbrücke wurden über einhundert sehr gute bis gute Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Arten zur Wochenstubbennutzung, als Paarungs- oder Winterquartier (außerhalb von Frostperioden) festgestellt. Davon sind innerhalb des Baufeldes mindestens 80 sehr gut bis gut geeignete Quartiermöglichkeiten vorhanden, welche entfallen würden. Höhlen und kleine Versteckmöglichkeiten (z.B. Rindenrisse) können von Einzelindividuen zudem als Tagesquartier genutzt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausarten sind vor Durchführung der erforderlichen Rodungsarbeiten die potentiellen Höhlen (Quar-

⁵⁶ Anm.: Anhänge der FFH-Richtlinie

tierbäume} ab Oktober auf Besatz zu prüfen (vgl. V6.1). Sofern die Höhlen nicht besetzt sind, sind sie zu verschließen. Bei einem Besatz sind die Höhlen offenzulassen und eine Rodung dieser Bäume ist erst bei strengem Frost, im Regelfall ab Januar, durchzuführen (s. M1 im Fledermaus-Gutachten, U 19.5 S. 17⁵⁷).

Eine Umsetzung in benachbarte Höhlen (vgl. Unterlage 9.5 LBP - Maßnahmenblätter: V6.1) ist zur Vermeidung des Störungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und unter der Annahme, dass die Tiere bei stärkerem Frost die Höhle verlassen, nicht vorzunehmen.

Zusammenfassend und zur Vereinfachung der Rodungszeiten sind die Rodungsarbeiten hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes und der vorkommenden Fledermausarten in der Zeit der Vegetationsruhe, bei vorkommenden Höhlen erst nach stärkeren Frostperioden, möglichst zwischen Januar und Ende Februar, soweit es sich um genutzte Höhlenquartiere handelt, durchzuführen. Sofern keine Höhlen vorkommen, jedoch Tagesquartiere nicht ausgeschlossen werden können, sind die Rodungen frühestens ab dem 01. November bis Ende Februar (d.h. außerhalb der Brutzeit und abseits genutzter Tagesquartiere) zulässig.

Darüber hinaus sind die Widerlager und weitere Teile der Landertalbrücke für gebäudebewohnende Arten als Wochenstube bzw. Tages- oder Winterquartier geeignet (vgl. Fledermausgutachten aus 2013, s. U 19.5). Die Einflugbereiche und Quartiermöglichkeiten müssen rechtzeitig vor Baubeginn, jedoch v.a. nach Nutzung als Wochenstube oder Tagesquartier und vor Einflug winterschlafender Tiere, durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden. Die bereits in den Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der weiteren Planung zu konkretisieren, mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und zur Baufreigabe vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 08. unter Ziffer 1.7.1).

Entlang des Hauptweges unter der Autobahn zum Kasbruch (BW 374) und im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens (RRB) liegt ein besonderer Schwerpunkt der Aktivität für alle festgestellten Arten. Dies gilt insbesondere für die Jagdräume und die Flugrouten. Die Flugrouten dürfen nicht durch Folien o.ä. versperrt oder blockiert werden (V6.4, s. U 11 lfd. Nr. 631 Feststellungsentwurf / Ziffer 1.4 Festgestellte Unterlagen).

Das RRB wird intensiv als Jagdrevier genutzt und ist während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. wiederherzustellen (V6.6 - U 11 lfd. 633 / Ziffer 1.4). Ergänzend dazu wird im Fledermaus-Gutachten (Unterlage 19.5) vorgeschlagen, dass neue RÜ an der "Kasbruchtalbrücke" mit Schilf zu bepflanzen, um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen am RRB Landertalbrücke vorübergehend auszugleichen (E3 aus Fledermausgutachten Gutachten, s. Nebenbestimmung Nr. 08.4 unter Ziffer 1.7.1 Naturschutzrechtl. Nebenbestimmungen). Im Zuge der weiteren Planung ist die Machbarkeit zu prüfen.

Für den Quartierverlust sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn der Rodungen bzw. vor Abriss der Brücke Ersatzquartiere für baumbewohnende und gebäudebewohnende Arten zu schaffen.

Für die **Baumquartiere** wurde diese Vorgabe bereits ab Sommer 2017 umgesetzt, um die Gewöhnung bzw. Annahme der Ersatzquartiere zu stärken. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort wurden bis Anfang 2018 insgesamt 60 Sommerquartiere und 20 Winterquartiere an Bäumen ohne weitere Nutzung angebracht (E2.1-CEF, U 11 - lfd. Nr.

⁵⁷ M. Utesch: Artenrechtliche Prüfung über die Auswirkungen der Sanierung der Landertalbrücke (A 8) bei Neunkirchen für Fledermäuse, Febr. 2013

M. Utesch: Kontrolle der Landertalbrücke auf Fledermausquartiere, Juli 2013

672). Darüber hinaus wurden im Kasbruchtal (ca. 300 m entfernt) zusätzlich 20 Sommerquartiere aufgehängt (E2.5-CEF, s. U 11, lfd. Nr. 676). Durch das höhere Quartierangebot auf engen Raum soll sich die Wirksamkeit der Maßnahme erhöhen.

Die Lage der Kästen wurde in einem Übersichtsplan (vorgezogene CEF-Maßnahmen E2.1 und E2.5) dargestellt und der Naturschutzbehörde bereits im März 2018 einschließlich eines entsprechenden Umsetzungsberichtes vorgelegt. In diesem Bericht werden Besatzkontrollen ab Herbst 2018 angeregt, welche der Naturschutzbehörde bisher nicht vorliegen.

Für den Nachweis der Annahme sind die ggf. mehrfachen Besatzkontrollen bzw. die Überprüfung der Kästen vor Rodungsbeginn unumgänglich. Die Ergebnisse sind der obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB 3.1) vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 14 und 20 unter Ziffer 1.7.1).

Um diese Kastenreviere herum ist gem. Gutachten eine Pufferzone von ca. 50 m einzurichten, in der keine Fällungen von Gehölzen durchgeführt werden (vgl. E2.1 - U 11 lfd. Nr. 672). Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der weiteren Planung nochmals zu prüfen und mit dem Gutachter abzustimmen. Die Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

Für die **gebäudebewohnenden** Arten ist im Rahmen der technischen Brückenplanung zu prüfen, wo entsprechende Ersatzquartiere angeboten werden können. Die Quartierverluste müssen über entsprechende verschiedene Quartierkästen (Spalten-, Flach- und Rundkästen außerhalb des Bauwerks an mehreren Standorten) und/oder Beton-Vorbauten (am bzw. innerhalb der neuen Brücke) ausgeglichen werden (E2.4 - U 11, lfd. Nr. 675). Da die alte Brücke erst nach Fertigstellung des Neubaus abgerissen wird, sind keine bauzeitlichen Ersatzquartiere erforderlich (E2.2 kann entfallen). Die Details der Maßnahmen sind in der weiteren Planung zu konkretisieren, mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und zur Baufreigabe vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sollen die neuen Böschungen mit Gehölzen bepflanzt werden, so dass sie in Teilen auch als Überflughilfen und Leitstrukturen dienen können. Im Bereich der Brücken sind Irritationsschutzwände als Überflughilfen zu überprüfen und ggf. ergänzend einzuplanen.

Mit den beiden Fledermaus-Gutachten wurden verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (teilweise CEF) benannt, die zur Vermeidung von Schäden erforderlich sind. Im LBP wurden die Maßnahmen teilweise abgeändert und sind anzupassen bzw. entsprechend in einem artenschutzrechtlichen Bauzeitenplan vor Umsetzung zu konkretisieren (s. z.B. Nebenbestimmung Nr. 08.1 unter Ziffer 1.7.1).

Die Ersatzquartiere (E2.1, E2.5 und E2.4) sind vorlaufend zur Baumaßnahme (Baumquartiere) und mind. 5 Jahre nach Durchführung der Baumaßnahmen mit einem jährlichen Monitoring auf die Annahme und Funktionalität zu überprüfen. Dabei sind die Quartierkästen regelmäßig, jedoch mind. einmal im Jahr, zu warten. Eine entsprechende Dokumentation der Ergebnisse sind obersten Naturschutzbehörde und dem LUA unaufgefordert vorzulegen (s. Nebenbestimmungen Nr. 42 und 43 unter Ziffer 1.7.1).

c) Haselmaus:

Bzgl. des Vorkommens der Haselmaus wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt, sondern es wurde eine worst-case-Betrachtung vorgenommen. Aufgrund des regelmäßigen Auftretens in dichten Flächen des Straßenbegleitgrüns und von Gehölzsäumen entlang von Autobahnen wird bei einer Habitateignung ein Vorkommen angenommen und es werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Dies

wird vorzugsweise durch eine oberirdische Entfernung des Gehölzaufwuchses im Winterhalbjahr und die Stubbenrodung im Frühjahr, nach dem Winterschlaf der Tiere, erreicht. In den Planunterlagen wurde eine sogenannte "pragmatische Lösung" vorgeschlagen, bei der die ökologische Baubegleitung die Gehölzflächen auf die Wahrscheinlichkeit winterschlafender Tiere prüft und anschließend die weitere Vorgehensweise regelt.

Zur Sicherstellung möglicher Vorkommen ist eine Kontrolle auf entsprechende Haselmaus-Vorkommen in den angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschstrukturen mindestens eine Saison vor Baubeginn durchzuführen (i.V.m. V6.1 - U 11, lfd. Nr. 628, vgl. Nebenbestimmung Nr. 11 unter Ziffer 1.7.1). Bei einem Nachweis bzw. sofern ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (u.a. zeitversetztes Rückschneiden und Roden von Gehölzen, ggf. Umsiedlung oder Ersatzflächen, usw.) im Rahmen der Vorbereitung zur Ausführungsplanung (v.a. Rodungsmaßnahmen) zu planen, mit der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA abzustimmen und zur Baufreigabe vorzulegen (s. Nebenbestimmungen Nrn. 11 und 12 unter Ziffer 1.7.1).

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Böschungflächen bepflanzt, so dass teilweise entsprechend Ersatzhabitate entstehen und wiederbesiedelt werden können.

Außer Fledermäusen und Haselmäusen sind Vorkommen weiterer Säugetiere im Untersuchungsraum nicht bekannt und wurden auch anlässlich der Biotopstrukturkartierung 2021 nicht festgestellt.

d) xylobionte Käferarten:

Aufgrund des kartierten Altbaumbestandes und dessen Ausprägung wurde im Frühjahr 2016 der Waldbestand nördlich der Landertalbrücke auf das Vorkommen xylobionter Käferarten, insbesondere dem Eremiten (*Osmoderma eremita* - Anhang II (= prioritäre Art) und Anh. IV FFH-RL, dem Großen Eichenbock / Eichen-Heldbock (*Cerambyx cerdo* - Anhang II und IV FFH-RL) und dem Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus* - Anhang II FFH-RL), überprüft.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass im untersuchten Waldbestand trotz seines überdurchschnittlichen Alters und Angebots an Alt- und Totholzlebensräumen keine Nachweise der v. g. xylobionten Arten erfolgen konnten. Den Flächen fehlt die erforderliche Habitat-Tradition und eine Zuwanderung aus anderen Flächen ist erst nach Aufbau eines dichten Netzes geeigneter Habitatbäume als Trittsteine möglich.

Trotz allem kann davon ausgegangen werden, dass der Waldbestand Lebensraum für eine Vielzahl an besonders, ggf. auch streng geschützter Bock-, Pracht-, Rosen- und Hirschkäferarten ist.

Aufgrund der Verbreitung im Saarland und der vorkommenden großen Baumstubben, welche bereits mit verschiedenen holzzersetzenden Pilzen besiedelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Hirschkäfer (*Lucanus cervus* - Anhang II FFH-RL) mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Baufeldbereich vorkommt. Als Art mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen wie der Hirschkäfer wurde der allgemein verbreitete Sägebock (*Prionus coriarius*) im Bestand nachgewiesen, wodurch die v. g. Annahme gestützt wird.

Im Gutachten zu den Xylobionten (s. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen, U 19.6⁵⁸) wurden verschiedene Erhaltungs- und Förderungsmaßnahmen als Vermeidungs- und

⁵⁸Dr. G. Möller: Holztransfer und Holzlagerplätze als Ausgleichsmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft, 04/2016

Kompensationsmaßnahmen für gefährdete bzw. geschützte Holzbewohner dargelegt. Darunter fallen u.a. die Verfrachtung von Totholz, in Form von ganzen Bäumen (aus Fällarbeiten), vorhandenem Totholz und Stubben (vorhandene und bei Fällarbeiten entstehende u.a. für Hirschkäfer geeignete Stubben) sowie unzersägte Astkronen. Die neuen Standorte des Materials sollen unterschiedlich exponiert (Sonneneinstrahlung) und angeordnet (vertikal bzw. horizontal, Erdkontakte ja / nein, etc.) sein.

Mit der Deckblattplanung wurden die vorgeschlagenen einzelbaumbezogene Maßnahmen des Gutachtens bereits dahingehend konkretisiert, dass eine Übersichtstabelle mit Angabe der geplanten Nutzung der zu rodenden Bäume und des Totholzes vorgelegt wurde. Im Maßnahmenplan (U 19.6B) sind entsprechende Kennzeichnungen zu Lage, Abgrenzung, Richtung und Zuwegung über Rückegassen zur geplanten Umsetzung erfolgt.

Von dem bereits vorkommenden liegenden Totholz, welches überwiegend bereits gut mit holzersetzenen Pilzen besetzt ist und somit ein hohes Artenschutzpotential hat, wird der größte Teil abgeräumt. Hier ist im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals zu prüfen, ob davon noch weitere Anteile bzw. Teilstücke in den angrenzenden Bereich verbracht werden können. Die Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Begleitung bei der weiteren Planung und bei der Umsetzung der Rodungs- und Verfrachtungsarbeiten durch einen Fachspezialisten (Dendroentomologen) ist unumgänglich und wurde bereits als Maßnahme aufgenommen (vgl. V6.2, U 11 - lfd. Nr. 629; s. Nebenbestimmung Nr. 10 unter Ziffer 1.7.1). Als Ausgleich für die beanspruchten Altholzflächen und (potentielle) Lebensräume der v. g. Artengruppen wird der direkt nördlich angrenzenden Altbaumbestand vollständig aus der Nutzung genommen werden (E2.3-FCS – U 11 lfd. Nr. 674). Darüber hinaus werden in dem daran anschließenden Altholz-Waldbestand ergänzende Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums (ATB + Biodiversitätsmaßnahmen) mit den o. g. Maßnahmen zur Totholzverfrachtung vorgenommen (E2.6-FCS – U 11 lfd. Nr. 686). Damit sollen die Vorkommen und Lebensräume für Spechtarten, Fledermäuse und xylobionte Käferarten langfristig gesichert und erweitert werden.

e) Amphibien:

Zum Schutz ggf. wandernder Amphibien werden die Baufelder, insbesondere bei Arbeiten zur Wanderzeit, durch die ÖBB inspiziert. Sofern ein Vorkommen festgestellt wird, werden die Tiere aus dem Gefahrenbereich verbracht bzw. bei einem erhöhten Aufkommen werden Amphibienschutzzäune errichtet (V6.5-U 11, lfd. Nr. 632). Sofern entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen (vgl. Ziffer 1.7.1 NBest. 08 und 09, S. 20 ff sowie Ziffer 1.8.1 Entscheidungsvorbehalt 01 und 03 bis 05, S. 31).

f) Zerschneidungswirkung und Zusammenfassung:

Die Maßnahmendetails und der zeitliche Ablauf aller Maßnahmen sind mit den weiteren geplanten Artenschutz-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in einem artenschutzrechtlichen Bauzeitenplan darzustellen und rechtzeitig vor Baubeginn in der Ausführungsplanung der Naturschutzbehörde zur Zustimmung und Baufreigabe vorzulegen (vgl. Ziffer 1.7.1 NBest. 08, S. 20 ff sowie Ziffer 1.8.1 Entscheidungsvorbehalt 01 und 03 bis 05, S. 31).

Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung wurde, außer der allgemeinen Verkehrszunahme, nicht prognostiziert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Tierarten

durch die vorhandene Autobahn bereits erheblich vorbelastet sind. Durch die Verlegung des BW 474 "Landertalbrücke" rückt die Autobahn näher an die nordöstlich gelegenen Waldgebiete (Kasbruchtal) heran, wodurch im Randbereich eine geringe höhere Lärmbelastung erfolgen kann. Durch die Verwendung von "Splittmatrix-Asphalt" sollen die Lärmemissionen um 2 dB(A) dauerhaft reduziert werden.

Dies ist langfristig sicherzustellen (vgl. Ziffer 1.7.4 NBest.Nr. 123, S. 30).

Aufgrund der Baufeldfreimachung verändern sich die räumlichen Gegebenheiten und dies kann zu einem höheren Kollisionsrisiko, insbesondere beim Überflug von Vögeln und Fledermäusen, führen. Nach Umsetzung und Entwicklung der geplanten Kompensationsmaßnahmen und der Trassenbepflanzung wird sich dieses Risiko auf das Bestandniveau einpendeln. Darüber hinaus sind in der Ausführungsplanung an den Brückenbauwerken die Verwendung von Irritationsschutzwänden als "Überflughilfe" zu prüfen und ggf. zu planen.

Durch den zusätzlichen Verbau des Mittelstreifens mit einer Betongleitwand wird eine Querung der Autobahn noch stärker unterbunden und ohne entsprechende Maßnahmen ist die Erhöhung des Kollisionsrisikos, insbesondere für bodengebundenen Tiere, nicht auszuschließen. Die bestehenden Bauwerke an der Autobahn werden, bis auf ein Bauwerk, vollständig saniert bzw. neu gebaut. Der Rohrdurchlass am Speckenbach wird abgerissen, jedoch durch ein großes Brückenbauwerk mit einer offenen Führung des Baches ersetzt. Ergänzend dazu wird in nördlicher Richtung ein großdimensionierter Rohrdurchlass hergestellt (Wald-Wald-Querung ohne Wege).

Nach Aussage des Gutachters wird die im Ist-Zustand bereits hohe Zerschneidungswirkung durch die Bauwerksdichte (17 Bauwerke auf ca. 6 km), den ergänzten Tierdurchlass und das optimierte "Speckenbach-Bauwerk" gleichbleibend gehalten. Für die Betongleitwände sind aktuell keine Untersuchungen bekannt.

Aus Beobachtungen bei und Meldungen an Behörden, u.a. zu temporären geschlossenen Mittelstreifen (z. B. Baustellenabsperzung), ist klar ableitbar, dass die Betongleitwände bei einer vorherigen "Durchlässigkeit" ein Hindernis darstellen, welches nicht überwindbar ist. Insbesondere Klein- und Mittelsäuger verenden regelmäßig in diesen Bereichen; bei größeren Säugetieren müsste man die Unfallstatistik mit solchen bei eingebauten Sperrbauwerken vergleichen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Punkte und der überwiegend angrenzenden Waldflächen ist aus fachlicher Sicht bzgl. der Gefährdung eine entsprechende Wildschutzzäunung beidseits der Autobahn erforderlich bzw. zu überprüfen, sodass eine Querung der Autobahn nur im Bereich der Bauwerke und Durchlässe bzw. als Überflug möglich ist. Eine Führung bzw. Querung über die Autobahn wird dadurch weitgehend vermindert (vgl. Ziffer 1.7.1 NBest. 08, S. 20 ff sowie Ziffer 1.8.1 Entscheidungsvorbehalt 01 und 03 bis 05, S. 31).

Im Zuge der Ausführungsplanung ist dieser Sachverhalt nochmals zu überprüfen und die Ergebnisse bzw. weitere Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus ist bereits jetzt festzuhalten, dass -sofern sich entgegen den vorliegenden gutachterlichen Annahmen- während des Betriebes der Straße ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind durch den Vorhabenträger im Nachgang geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tierarten zu ergreifen (vgl. Nr. 05 unter Ziffer 1.8.1 Entscheidungsvorbehalte Naturschutz, S. 31).

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 (1) BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I VS-RL werden unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG und bei Einhaltung der Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie

durch die vorgezogenen CEF-Maßnahmen und nach durchgeführten FCS-Maßnahmen durch den Gutachter ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Nach Prüfung der vorhandenen Daten und vorgelegten Unterlagen wird den Einschätzungen des Gutachters durch die Naturschutzbehörden zugestimmt unter dem Vorbehalt der ausstehenden Überprüfungen im weiteren Verfahren und der Voraussetzung der Anwendung der geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gemäß den vorgelegten Planunterlagen sowie bei Beachtung der unter Ziffer 1.7.1 formulierten Nebenbestimmungen bei der Durchführung der Baumaßnahme.

3.3.5.4 Einwendungen / Einlassungen anerkannter Naturschutzvereinigungen

- a. LV Saarwald-Verein Saarland e.V.
Der Saarwald-Verein meldet keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme an, da keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im beanspruchten Naturraum gesehen würden (vgl. Schriftstück Nr. 2018/014703 d. eSGV-Vorgangs).
- b. NABU Landesverband Saarland e.V.
Mit seiner ersten Stellungnahme von 2018 äußerte der NABU Saar e.V. keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht nach damaligem Kenntnisstand (Schriftst.Nr. 2018/016487 d. eSGV-Vorgangs).
Mit seiner Stellungnahme vom 27.11.2019 zum Deckblatt „Naturschutz 1“ (Schriftst.Nr. 2019/018539) mahnt der NABU, dass die Erhebungsdaten zu Flora und Fauna für die Maßnahme sich ihrem Verfalldatum hinsichtlich einer gerichtsfesten Prüfung und Abwägung näherten.
Zu diesem Zeitpunkt hielt die oberste Naturschutzbehörde unter Verweis auf die diesbezüglichen Ausführungen in ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme, wonach wegen der hohen Vorbelastung ein Zuwachs an Arten im betr. Raum nicht anzunehmen sei, eine Neukartierung für entbehrlich (Schriftst.Nr. 2020/005634 eSGV-Vorgang vom 16.12.2019).
Mit Datum 05.03.2021 wies der NABU Saar e.V. per FAX (Schriftst.Nr. 2021/004879) erneut auf das Alter der Erhebungsdaten hin, forderte deren Aktualisierung, Information zum Sachstand und erneute Beteiligung.
Nach Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin veranlasst, eine Biotopstrukturkartierung vorzunehmen. Diese wurde in Form eines Deckblatts (Deckblatt Naturschutz 2-Ergänzungspapier vom 25.05.2021, vgl. 1.4-Festgestellte Planunterlagen, S. 12 ff.) am 10.06.2021 (Schriftst.Nr. 2021/012126 d. eSGV-Vorgangs) vorgelegt und hatte zum Ergebnis, dass die mit den Planunterlagen beschriebenen Wirkungen und abgeleiteten Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach wie vor gültig sind und keiner weiteren Ergänzung bedürfen. Nach ihrer Beteiligung zum Deckblatt Naturschutz 2 mit Datum vom 16.06.2021 (Postausgang, Schriftst.Nrn. 2021/009929 und 2021/009931 d. eSGV-Vorgangs) haben weder Verbände noch die oberste Naturschutzbehörde Bedenken geäußert oder weitergehende Forderungen erhoben.

- c. Die übrigen drei im Saarland anerkannten Verbände wurden in gleicher Weise wie die beiden vorgenannten über die Planung und die ergänzenden Unterlagen in Kenntnis gesetzt (vgl. Ziffer 2.2.1 Anhörungsverfahren), äußerten sich jedoch nicht zum Vorhaben.

3.3.5.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Den zuvor geschilderten Eingriffen in Natur und Landschaft, die mit der geplanten Baumaßnahme einhergehen, steht das öffentliche Interesse an der dringenden Sanierung / Erneuerung der Brückenbauwerke im Zuge der geplanten Baustrecke und am Erfordernis zur Sanierung und am Ausbau des Streckenabschnitts der BAB A 8 als einer wichtigen Ost-West-Verbindung für den überregionalen Verkehr nach dem aktuell geltenden Stand der Straßenbauvorschriften und –technik entgegen. Durch die bestehende Autobahntrasse sind keine wirklichen Alternativen gegeben. Dort, wo vom bestehenden Streckenverlauf aus bereits geschilderten Gründen abgewichen wird, wurde jeweils die Variante mit dem günstigsten Maßnahmenziel-Eingriffs-Verhältnis in die Planung aufgenommen. Darüber hinaus sind durch die bestehende Autobahn, die angrenzenden Wohnbereiche und die vorhandenen Schutzgebiete (Wasser und Naturschutz) Zwangspunkte gegeben. Infolgedessen sind bei Umsetzung der Maßnahme Inanspruchnahmen der benachbarten Schutzgebiete nicht vollständig zu umgehen. Zu deren Minimierung und wo nötig Ausgleich, sind durch die Planung umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Schutz, Ausgleich oder Ersatz der unvermeidlichen Eingriffe vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch (z.T. weitergehende) naturschutzrechtliche Auflagen sinnvoll ergänzt.

Bei der Prüfung und Formulierung folgte die Naturschutzbehörde weitgehend den Gutachten / Planung. Ergänzend hat die Naturschutzbehörde zum Teil weitergehende Nebenbestimmungen formuliert, die die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich in diesen Beschluss übernommen hat.

Die Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsvorgänger LfS hat zugesagt, die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im weiteren Planverfahren einzuhalten (Schr. vom 05.10.2020, Schriftst.Nr. 2020/022878 d. eSGV-Vorgangs).

Unter Berücksichtigung

- der vorliegenden Planung mit Gutachten / Berichten über die Untersuchungen / Erhebungen im Vorfeld der Planung,
 - den geplanten Maßnahmen zu Vermeidung-, Verminderung, Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen bzw. naturräumlichen Verluste im Planfeststellungsbereich
 - der naturschutzfachlichen Prüfung der Naturschutzbehörde
- sieht die Planfeststellungsbehörde –im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde- das zur Zulassung beantragte Vorhaben im Einklang mit den geltenden Naturschutzbestimmungen. Einer verträglichen Durchführung der Maßnahme wird durch die vollumfängliche Übernahme der durch die Naturschutzbehörden formulierten Nebenbestimmungen 1.7.1-Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, S. 19 ff. Rechnung getragen.

3.3.6 Bodenschutz

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziffer 1.7.3, S. 29 bestehen keine diesbezüglichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz beruhen auf der Prüfung des LUA (Schriftst.Nr. 2021/018250 d. eSGV-Vorgangs) im Hinblick auf die Betroffenheiten von Belangen in der Zuständigkeit des Landesamtes, die nicht bereits durch die vorstehenden Regelungen, Nebenbestimmungen, Entscheidungsvorbehalte und Prüfungen der Belange Wasserhaushalt / Gewässerschutz (Ziffern 1.2 Wasserrechtliche Entscheidung, S. 10, 1.7.2, S. 24, 1.8.2, S. 31 und 3.3.4, S. 84) und Naturschutz und Landschaftspflege (Ziffern 1.3, S. 11, 1.7.1, S. 19, 1.8.1, S. 31 und 3.3.5, S. 86) berücksichtigt sind.

Bodenschutz, Altlasten und wassergefährdende Stoffe:

a. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden u.a. durch Neuversiegelung, den Abtrag und das Aufbringen von Materialien auf natürliche Böden, die temporäre Inanspruchnahme von Böden für Baustelleneinrichtungsflächen sowie bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge berührt.

In der UVS (Unterlage Nr. 19.1) erfolgt eine angemessene Beschreibung und Bewertung der Böden des Planungsraumes unter Verwendung der im GeoPortal Saarland verfügbaren Informationsgrundlagen zur Fachanwendung Bodenschutz. Von der Ausbaumaßnahme sind überwiegend anthropogene Standorte oder anthropogen überformte Böden im unmittelbaren Umfeld der Autobahntrasse (Fahrbahnnebenflächen, Böschungsbereiche) betroffen. Die von der Planung tangierten natürlichen Böden weisen keine Seltenheit und keine relevante Archivfunktion auf. Bodenschutzgebiete im Sinne von § 21 Abs. 3 BBodSchG sind im Saarland nicht ausgewiesen. In der Bestandsanalyse zur UVS bleibt unberücksichtigt, dass in den die Trasse querenden Talbereichen laut Bodenübersichtskarte BÜK 100 potenziell grundwassernahe Böden und damit Standorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und besonderer Verdichtungsempfindlichkeit auftreten können.

Die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der von den Gutachtern votierten Gesamt- und Teilvarianten auf das Schutzgut Boden sind in der UVS (Unterlage 19.1) hinreichend dargestellt. Die Ausbaumaßnahme führt anlagebedingt zu einer Netto-Neuversiegelung von 1,11 ha, mit der Versiegelung gehen auf dieser Fläche dauerhaft alle natürlichen Bodenfunktionen verloren. Der Verlust natürlich gewachsener Böden durch Versiegelung oder Umschichtung (Auf- oder Abtrag) wird insgesamt mit 5,1 ha quantifiziert. Summarische Angaben zur temporären Inanspruchnahme natürlicher Böden während des Baubetriebes fehlen. Aus den Planunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass die Größe des Baufeldes auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.

Die Massenbilanz der Baugrund/Erdarbeiten in der technischen Planung (Unterlage 1, S. 27) beziffert den Abtrag von Oberboden mit einem Gesamtvolumen von 10.935 m³. Nach Darstellung in den Antragsunterlagen ist ein Wiedereinbau des hauptsächlich

nach Gehölzrodung anfallenden Oberbodens ohne aufwändige Aufbereitung nicht möglich, so dass lediglich 475 m³ (ca. 4 %) gelagert und innerhalb des Baufeldes wiederverwertet werden und ein Oberbodenüberschuss von rd. 10.500 m³ zur Beseitigung anfällt.

Dem steht ein Bedarf an Oberboden in Höhe von 6.810 m³ gegenüber. Laut Ausführung in Kapitel 6.1.1 der UVS (Unterlage 19.1, S. 27) wird der Oberbodenüberschuss ordnungsgemäß deponiert. Demgegenüber wird in Kapitel 6 des LBP zur Maßnahmenplanung (Unterlage 9.0, Tab. 18, S. 71) unter Punkt V 1 formuliert, dass die aus den gerodeten Waldflächen stammenden humusreichen Oberböden, sofern sie nicht zur Rekultivierung von Forstflächen an gleicher Stelle vorgesehen sind, zur Wiederaufbereitung abtransportiert und neue Oberböden mit geeigneten Textureigenschaften geliefert werden. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Umgang mit überschüssigen Oberbodenmassen sind folglich nicht konsistent. Die widersprüchlichen Angaben wurden mit der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsvorgänger LfS geklärt. Danach beruht die Darstellung in der UVS (Unterlage 19.1, S. 27, Zitat: „...wird der Oberbodenüberschuss ordnungsgemäß deponiert“) auf einem redaktionellen Fehler. Richtig ist die Formulierung: „...wird der Oberbodenüberschuss der Verwertung zugeführt“. Laut Auskunft der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsvorgänger des LfS ist eine externe Aufbereitung und Verwertung der nicht zum direkten Wiedereinbau geeigneten Oberböden vorgesehen. Die maßgeblichen technischen und logistischen Gründe wurden ausführlich und fachlich nachvollziehbar erläutert.

Die in § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) und § 202 BauGB normierte Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit (Mutter)Boden ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes erfüllt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind in der Konfliktanalyse des LBP (Unterlage 9.0) tabellarisch dargestellt und den Konfliktplänen (Unterlage 9.2) räumlich konkretisiert. Die Beschreibung der allgemein innerhalb des Baufeldes entstehenden Konflikte sowie der verorteten Einzelkonflikte ist nahezu vollständig. Nach Abgleich der Konfliktbereiche K24, K51, K67, K72 und K80/81 mit dem Bestandsplan (Unterlage 19.1/4) wird die BÜK-Bodeneinheit 36 tangiert und damit werden potenziell grundwassernahe verdichtungsempfindliche Böden bauzeitlich beansprucht. Über den aktuellen standortspezifischen Bodenwasserhaushalt der Flächen liegen mangels großmaßstäbiger Bodenkartierung keine belastbaren Informationen vor. Nach fachlicher Einschätzung ist auf Grundlage der Pflanzenlisten für die standörtlichen Biotope (Unterlage 9.0, Anhang 1) allerdings davon auszugehen, dass die Böden der Konfliktbereiche K24, K51 und K72 mangels typischer Nässezeiger keinen hohen Grundwassereinfluss aufweisen. In den Konfliktbereichen K 67 (Speckenbach) sowie K80/81 (Mutterbach) in bachnahen Abschnitten ist das Auftreten semiterrestrischer Böden mit temporär höherem Grundwasserstand jedoch nicht auszuschließen und daher von der Vorhabenträgerin zu beachten (vgl. Ziffer 1.7.3, NBest. 109, 110).

Die Darstellung der betriebsbedingten Stoffeinwirkungen auf den Boden beschränkt sich auf die Betrachtung des Eintrags von Auftausalzen, der sich aufgrund der Zunahme der versiegelten Fläche erhöht. Die Prognose stützt sich auf allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse mit entsprechendem Sachbezug und kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den trassennahen Wirkbereich vornehmlich anthropogen

überformte Böden der Straßennebenflächen betroffen sind und damit keine Erheblichkeit vorliegt. Dieser Einschätzung kann durch das LUA gefolgt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Potenzielle Belastungen der Böden durch die von den Kfz emittierten Schadstoffe (z.B. Schwermetalle, PAK) aber werden von den Gutachtern nicht behandelt. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht verzichtbar, da im Zuge der Erneuerung des Trassenabschnittes keine Erhöhung der betriebsbedingten Emissionen über den Status quo hinaus zu erwarten ist.

Die aus der Konfliktanalyse abgeleiteten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind im LBP (Unterlagen 9.0, Tab. 18) und in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.4) inhaltlich dargestellt.

Die zur Genehmigung vorgelegten Planunterlagen belegen, dass die Vorhabenträgerin die Bodenversiegelung auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Mit einer Netto-Neuversiegelung von 1,11 ha verbleibt jedoch ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, der nicht durch eine schutzgutspezifische, d.h. bodenbezogene Ersatzmaßnahme kompensiert wird. Die vorgesehene Ersatzmaßnahme E1 im Bereich der Thalmühle trägt als multifunktionale Maßnahme indirekt zur Aufwertung der Leistungsfähigkeit von Böden außerhalb des Planfeststellungsbereiches bei.

Hinsichtlich der Konkretisierung der schutzgutbezogenen Regelungen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.5) sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Maßnahmennummer V1:

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens enthält keine Festlegungen zur bodenschonenden Ausführung des Aus- und Einbaus von Bodenmassen und keine Angaben zum bauzeitlichen Mietenmanagement. Es fehlt ein Verweis auf die technischen Anforderungen der DIN 19731. Daher wurden entsprechende Auflagen in den Nebenbestimmungen formuliert (vgl. Ziffer 1.7.3, NBest.Nr. 104, 105S. 29 ff.).

Maßnahmennummer A1:

Als Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelung von Böden ist die Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen vorgesehen. Bei den Rückbaumaßnahmen soll nach dem Entfernen der Fahrbahndecke samt Unterbau und dem Geländeangleich eine Überdeckung mit Mutterboden erfolgen. Aus fachtechnischer Sicht kann die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nur durch den Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht aus einem humusreichen Oberboden und einem humusfreien Unterboden erreicht werden. Für eine entsprechende Rekultivierungsschicht sind grundsätzlich Bodensubstrate einer vormals durchwurzelbaren Bodenzone (Solumsediment) oder spezifische Lockergesteine geeignet. Untergrund-Material ist hierfür ungeeignet. Die Gesamtmächtigkeit der wiederhergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht hat in Abhängigkeit von den Materialeigenschaften und der Folgenutzung eine Regelspanne von 50 cm bis max. 200 cm aufzuweisen. Daher wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert (vgl. Ziffer 1.7.3 NBest. 104, 107, 113, 114, S. 30).

In der Gesamtbetrachtung wird durch die Planung nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion i.S. von § 1 Satz 3 BBodSchG weitgehend ausgeglichen werden. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG werden nach fachlicher Einschätzung nicht herbeigeführt.

b. Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

Die durch das LUA formulierten Auflagen zum Bodenschutz wurden mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.7.3, S. 29 dieses Beschlusses vollinhaltlich übernommen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Bodenschutz zu (vgl. Ziffer 1.6, Zusage Nr. 03).

Die von den Fachbehörden eingebrachten Bodenschutzbelange sind damit vollumfänglich berücksichtigt.

3.3.7 Sonstige öffentliche Belange

3.3.7.1 Wald, Forstbehörde

Die Forstbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Ref. D/4 hat im Rahmen der Anhörung das waldgesetzliche Erfordernis dargelegt, dass der Verlust an Waldfläche, den die Vorhabenträgerin durch Rodungen für die Maßnahme erzeugt, vom Vorhabenträger durch eine entsprechende Erstaufforstung auf dafür geeigneten Flächen im Saarland zeitnah zur Baumaßnahme ausgleichen muss.

Die Vorhabenträgerin sagt unter Vorlage eines diesbezüglichen Ausführungsvertrages des Rechtsvorgängers der Vorhabenträgerin –Lfs- mit der ÖFM GmbH vom 18.07./20.08.2019 und eines Genehmigungsbescheides des MUV, Ref. D/4 – Forstbehörde vom 25.11.2020, Az. D/4 2401-0010#0021 (s. U 19.7 Deckblatt Naturschutz 1, vgl. Ziffer 1.4, S. 12 Festgestellte Planunterlagen) zu, den erforderlichen Ausgleich durch Erstaufforstung zu erbringen (s. Punkt 1.6 Zusagen des Vorhabenträgers Nr. 04).

Hinsichtlich der Frist für den spätesten Abschluss und den Nachweis der Erstaufforstungsmaßnahme gegenüber der Forstbehörde werden entsprechende Nebenbestimmungen erlassen (s. Ziffer 1.7.4 Sonstige Nebenbestimmungen Nr. 118 und 119).

Die Belange der Forstbehörde hinsichtlich eines Ausgleichs des Waldflächenverlusts sind damit berücksichtigt.

3.3.7.2 Raumordnung und Landesplanung

Die oberste Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB 1 gab zu bedenken, dass die jeweiligen Schutzvorschriften betreffend die Lage des überplanten Bereichs in ausgewiesenen Vorranggebieten für Grundwasser-, Naturschutz und Landwirtschaft zu beachten seien.

Eventuelle Bedenken gegen die Maßnahme, soweit die den Planfeststellungsbereich berührenden oder überlagernden Vorranggebiete für Naturschutz für Naturschutz und

Landwirtschaft betreffen, konnten von der obersten Landesplanungsbehörde nach Prüfung der Planunterlagen verworfen werden.

Soweit allerdings das Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) von der Maßnahme berührt bzw. überlagert ist, sieht die oberste Landesplanungsbehörde das Erfordernis, ihr die Abstimmung der Regelungen zum Schutz von Grund- und Trinkwasser mit den zuständigen Wasserbehörden nachzuweisen, um ihre Bedenken hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme im VW ausschließen zu können.

Die Schreiben, durch die sowohl das naturschutzrechtliche Einvernehmen als auch das wasserrechtliche Einvernehmen hergestellt wurden, wurden per E-Mail-Scan am 12.11.2021/15.11.2021 (Schriftst.Nrn. 2021/020655 u. 020741 d. eSGV-Vorgangs) der obersten Landesplanungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Mit E-Mail vom 18.11.2021 hat die oberste Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass die im Verfahren zuvor formulierten Bedenken aus landesplanerischer Sicht nicht mehr bestehen (vgl. Schriftst.Nr. 2021/021081 d. eSGV-Vorgangs).

Den Belangen der Raumordnung / Landesplanung ist damit Rechnung getragen.

3.3.7.3 Bundeswehrverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra /3 hat mit seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die A 8 im betroffenen Bereich zugleich die Militärstraße 7591 ist. Daher sind die Forderungen an eine Militärstraße gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr einzuhalten.

Die Brückenbauwerke müssen weiterhin den Anforderungen an eine Militärstraße – MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021 erfüllen und sind entsprechend einzustufen. Zudem wurde die Anschrift der Stelle der Bundeswehrverwaltung mitgeteilt, die über Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme in Kenntnis zu setzen ist.

Mit der Gegenäußerung als Vorhabenträger wird die Einhaltung von RIST und RABS und die Benachrichtigung des BAfIUDBw bei Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme zugesagt (vgl. Ziffer 1.6, Zusage 14, S. 19).

Die Einhaltung der STANAG 2021 und der Mindesthöhe von Bauwerken über eine Militärstraße wird der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.7.4 mit den NBest.Nr. 124 und 125, S. 31 auferlegt.

Den Belangen der Bundeswehrverwaltung wird damit vollumfänglich genüge getan.

3.3.7.4 Bevölkerungsschutz und Polizeiangelegenheiten

Die zuständige Abteilung des MIBS hat mitgeteilt, dass aus Sicht der Vollzugspolizei keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung des Landespolizeipräsidiums wurde unter Hinweise zum Umgang mit Zufallsfunden und Baugrunduntersuchungen ebenfalls erteilt.

Die Vorhabenträgerin sagt mit ihrer Gegenäußerung zu, dass – sollten wider Erwarten Kampfmittel während der Baumaßnahme oder im Zuge von Voruntersuchungen gefunden werden – ein Unternehmen beauftragt wird, den betroffenen Bereich zu sondieren und vorhandene Kampfmittel zu beseitigen (vgl. Ziffer 1.6 Zusage 18).

Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird damit im notwendigen Umfang entsprochen.

3.3.7.5 LUA – Seveso-III-RL

Den Planunterlagen zufolge (s. Unterlage 1 des Feststellungsentwurfs, Nr. 6.2, S. 66a) befinden sich keine Störfallbetriebe nach Seveso-III-Richtlinie im Umfeld der Maßnahme und es sind keine Maßnahmen zu ergreifen oder ein Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Anlagen im Sinne der Richtlinie einzuhalten.

Die zuständige Fachbehörde hat mit E-Mail vom 09.08.2021 (Schriftst.Nr. 2021/015586 d. eSGV-Vorgangs) sowie ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 (Schriftst.Nr. 2021/018250 d. eSGV-Vorgangs) bestätigt, dass im Umfeld des Planfeststellungsbereichs keine Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung vorliegen. Angemessene Schutzabstände von Betriebsbereichen würden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es seien auch im Planfeststellungsbereich keine störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren in Bearbeitung oder in Beantragung.

3.3.7.6 Kataster- und Vermessungswesen

Das LVGL teilt unter Vorlage des entsprechenden Auszuges aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem mit Karte und Beschreibung mit, dass dieser Festpunkt 6609-9-00668, Neunkirchen, Kohlhof durch die geplante Baumaßnahme gefährdet wird.

Es wird gebeten, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, die den Punkt gefährden, den zuständigen Sachbearbeiter beim LVGL telefonisch zu informieren, damit gegebenenfalls eine Verlegung des Höhenfestpunktes vorgenommen werden kann.

Die Vorhabenträgerin bestätigt mit seiner Gegenäußerung, der Forderung des LVGL nachzukommen (s. Zusage Nr. 05 unter Ziffer 1.6).
Der Stellungnahme des LVGL wird damit Rechnung getragen.

3.3.7.7 Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland meldet Bedenken an gegen die Zerteilung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den geplanten Ablauf des im Zuge der Baumaßnahme neu zu errichtenden Regenrückhaltebeckens, zumal es sich um eine Fläche in einem im LEP ausgewiesenen Vorranggebiet für Landwirtschaft handelt. Es wird gefordert, die Planung derart abzuändern, dass der Ablauf nicht wie geplant schräg zum Mutterbach geführt wird, sondern einen Verlauf parallel zur A 8 nimmt, so dass weniger landwirtschaftliche Fläche abgeteilt bzw. verbraucht wird.

Die Vorhabenträgerin teilt mit seiner Gegenäußerung (Schriftst.Nr. 2021/003846 d. eSGV-Vorgangs) mit, dass die Lage des Regenrückhaltebeckens RRB 6 aus den örtlichen topographischen Gegebenheiten resultiert. Das Becken sei am Tiefpunkt am Ende der Baumaßnahme zwischen Bau-km 6+100-6+300 vorgesehen und wird künftig das Fahrbahnwasser der A 8 vom nächstgelegenen Gradientenhochpunkt (Bereich AS Neukirchen-Kohlhof) bei Bau- km 4+230 bis zum Ausbauende bei Bau- km 6+357 aufnehmen.

Der geplante Anschluss des RRB 6 an den Mutterbach ist durch den höhemäßigen Geländeverlauf in unmittelbarer Nähe des gepl. RRB und dem Vorfluter Mutterbach bestimmt und nicht frei wählbar.

Eine ordnungsgemäße, den technischen Anforderungen und topographischen Gegebenheiten entsprechende Entwässerung der Fahrbahn ist insbesondere bei Autobahnen, die in der Regel mit höheren Geschwindigkeiten befahren werden, neben den Belangen des Gewässerschutzes vor allem der Verkehrssicherheit geschuldet.

Da die Beanspruchung der betr. Fläche im beplanten Streckenabschnitt alternativlos ist und nicht die Existenz des betr. landwirtschaftlichen Betriebes bedroht (s. auch Ziffern 3.3.8.3 und 3.3.8.4), hat das Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche als solcher, die zudem nur geringfügig betroffen ist, hinter Sicherheitsaspekte zurückzutreten.

3.3.7.8 KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen

Die KEW legte eine umfangreiche Stellungnahme vor und weist darauf hin, dass der Leitungsbestand der KEW, der bei der Planung durch den Vorhabenträger zugrunde gelegt wurde, aus dem Jahr 2008 stammt und überholt ist, und es zudem bis zum tatsächlichen Baubeginn nochmals zu Änderungen kommen kann. Es wird auf die drei Anlagen zur Stellungnahme verwiesen, in welchen das Versorgungsunternehmen getrennt nach den Bereichen „Elektronetz“, „Gas- und Wasserleitungsnetz“ sowie „Grund- und Trinkwasserschutz“ seine Anforderungen aufgeführt hat, soweit die Leitungsnetze betroffen sind unter Bezugnahme auf die entsprechenden Punkte aus der Unterlage 11 des Feststellungsentwurfs (Regelungsverzeichnis).

Unabhängig von Detailfragen zu Verlegung oder Sicherungsmaßnahmen wird vom Versorgungsunternehmen gefordert wird, dass

- *ein möglichst durchgängiger Betrieb gewährleistet bleibt,*
- *im Fall unvermeidlicher Betriebsunterbrechungen von Haupttransportleitungen im Zuge der Bautätigkeiten diese nur kurz und nach jeweiliger vorheriger Abstimmung erfolgen dürfen,*
- *eine stetige Beteiligung während der gesamten Projektdauer,*
- *hinsichtlich der Ausgaben, die das Unternehmen durch die maßnahmenbedingten Umlagen zu erwarten hat, eine möglichst frühzeitige Beteiligung an der Ausführungsplanung sowie eine separate Vereinbarung und*
- *den Abschluss einer Vereinbarung zu Umgang mit Schutzmaßnahmen und Schadensregulierung, soweit aus der Baumaßnahme Schäden für die Trinkwassergewinnungsgebiete entstehen.*

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens die Angaben der Planunterlagen an den aktuellen Leitungsstand und die Forderungen hinsichtlich Sicherung / Umlage aus den Anlagen zur KEW-Stellungnahme soweit erforderlich und vereinbart angepasst (z.B. durch Korrektur d. U1, Nr. 4.10 und U 11, vgl. Ziffer 1.4 Festgestellte Planunterlagen) sowie ein Hydrogeologisches Gutachten vom 15.01.2020, das unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes erstellt wurde, sowie dessen Ergänzungen vom 29.04.2021 und 12.07.2021 vorgelegt, die u.a. auf Forderung der KEW beauftragt und ihr zur Kenntnis gebracht wurden. Nach Beteiligung zur Ergänzung des vorgenannten Gutachtens Stand 12.07.2021 erfolgten keine weiteren Anmerkungen seitens der KEW.

Die gutachterlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers in Gutachten und Ergänzungen wurden bei der wasserfachlichen/wasserrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Die durch die Wasserbehörden formulierten Auflagen zum Trinkwasserschutz wurden mit der Übernahme der wasserrechtlichen Entscheidung unter Ziffer 1.2 Bestandteil dieses Beschlusses.

Kostenentscheidungen werden in einem Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen. Den Forderungen des betr. Versorgungsunternehmens wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

3.3.7.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die zuständige Stelle der Deutschen Telekom teilte durch ihre Stellungnahme mit, dass

- *eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Maßnahmenbereich zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht geplant ist,*
- *die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom gesichert, verändert oder verlegt werden müssen,*
- *bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist; insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können,*
- *es erforderlich ist, dass sich die Vorhabenträgerin und die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.*
- *während der Bauarbeiten die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten ist,*
- *alle erforderlichen Maßnahmen erst nach endgültiger Klärung der Kostenfrage begonnen werden können und*
- *die Vorhabenträgerin wegen der erforderlichen Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen der Telekom rechtzeitig vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne und Querschnittshöhenpläne – möglichst in digitaler Form im PDF-Format – zur Verfügung gestellt und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitgeteilt werden sollen.*

Die Vorhabenträgerin sagt zu (s. Zusage 10 unter Ziffer 1.6), die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Rahmen der Bauvorbereitung und des Baus vorzunehmen und sie jeweils frühzeitig in den weiteren Planungsprozess einzubinden. Des Weiteren wird zugesagt, den Zugang zu den Leitungen und Einrichtungen der Telekom – mit Ausnahme unumgänglicher, baubedingter Einschränkungen – zu gewährleisten.

Den Belangen der Telekom Technik GmbH ist damit hinreichend Rechnung getragen.

3.3.7.10 Creos Deutschland GmbH

Es sind lt. Stellungnahme des Unternehmens sowohl eine Gashochdruckleitung der Creos GmbH als auch ein parallel verlegtes Steuerkabel durch die geplante Baumaßnahme tangiert. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen von i.d.R. jeweils 4 Metern rechts und links der Leitungsachse gesichert.

Bei Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen und technischen Ausführungen an den Anlagen der Creos GmbH sind deren „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ zu befolgen.

Der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen soll durch den Vorhabenträger gewährleistet werden, Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos GmbH ausgeführt werden.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitung solle vor Baubeginn durch Suchschlitze festgestellt werden, eine Mindestüberdeckung von 60 cm erhalten bleiben, Erdarbeiten im Abstand von weniger als 50 cm nur von Hand durchgeführt werden.

Abstände von Schutzplankenpfosten sind aufgrund der jeweiligen Einrammtiefe ebenso wie Arbeiten im Leitungsbereich mindestens 20 Werktage vor deren Beginn mit der Creos Deutschland unter Vorlage geeigneter Planunterlagen unter der angegebenen Anschrift abzustimmen.

Durch die Vorhabenträgerin wird zugesagt, die Sicherheitsvorschriften für Gashochdruckleitungen einzuhalten und Arbeiten im Leitungsbereich mindestens 20 Tage vor Beginn anzuzeigen (s. Zusage 08 unter Ziffer 1.6). Den übrigen Forderungen der Fa. Creos wird durch Nebenbestimmung 120 unter Ziffer 1.7.4 Rechnung getragen.

Damit sind die Belange der Fa. Creos GmbH in vollem Umfang berücksichtigt.

3.3.7.11 EVS Entsorgungsverband Saar

Der EVS-Bereich Abwasserwirtschaft teilt unter Vorlage von Bestandsplänen mit, dass die geplante Baumaßnahme Berührungspunkte mit Abwasseranlagen des EVS hat und empfiehlt wegen möglicher Abweichungen von den Bestandsplänen Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des tangierten Hauptsammlers.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderungen des EVS zu erfüllen (vgl. Zusage Nr. 06 unter Ziffer 1.6), den Belangen des EVS ist somit Rechnung getragen.

3.3.7.12 STEAG New energies GmbH

Die STEAG GmbH sieht zwar zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme keine ihrer Versorgungsleitungen durch die Planung berührt, empfiehlt jedoch unter Angabe einer Service-Telefonnummer, vor Baubeginn die Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies zu nutzen.

Der Vorhabenträgerin wird mit Nebenbestimmung 122 unter Ziffer 1.7.4 die Nutzung der Zentralen Planauskunft für Leitungen der Fernwärmeverbund Saar GmbH und der STEAG New Energies GmbH spätestens vor Baubeginn auferlegt.

Damit sind die Forderungen des Leitungsträgers erfüllt.

3.3.7.13 Pfalzwerke AG

Die Pfalzwerke teilen mit, dass unter Berücksichtigung der Belange ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, keine Bedenken gegen die geplante Straßenbaumaßnahme bestehen. Im Bereich der Maßnahme befänden sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es seien keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.

Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen des Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern könne, wird empfohlen, vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG unter www.pfalzwerke-netz.de einzuholen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, spätestens vor Beginn der Baumaßnahme nochmals eine aktuelle Planauskunft über das Online-Portal der Pfalzwerke Netz AG einzuholen (s. Zusage 11 unter Ziffer 1.6).

Den Belangen der Pfalzwerke Netz AG ist Rechnung getragen.

3.3.7.14 Deutsche Bahn Netz AG

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet eine Gesamtstellungnahme unter Hinweis auf eine gesonderte Stellungnahme der DB Energie GmbH: danach bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Hinweise dieser gesonderten Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken aus sich der DB AG samt Konzernunternehmen.

Die DB Energie GmbH fordert die Beachtung eines entsprechenden Merkblattes der DB AG und weist im Besonderen darauf hin, dass

- *im Planfeststellungsbereich die 110-kV-Bahnstromleitung BL 453 Saarbrücken – Kaiserslautern der DB AG zwischen den Masten 6371-6373 mit einem Schutzstreifen von je 30 m beidseits der Trassenachse der Leitung verläuft und dass die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände und Höhen maßgeblich seien,*
- *an unterschiedlichen Stellen die Höhen von An- bzw. Aufbauten sowie Personen und Gerätschaften unterschiedliche Höhen von mindestens 288 m ü. NN nicht überschritten werden dürfen,*
- *im Radius von 10 Metern um die Mastenfundamente keinerlei Erdarbeiten durchgeführt werden dürfen,*
- *Arbeiten, die das Erdniveau innerhalb der Schutzstreifen erhöhen, nur nach vorheriger Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden dürfen,*
- *vorhandene Band- und Schienenerder nicht beschädigt werden dürfen, der Einsatz von Arbeitsgeräten einer Prüfung und Freigabe durch die DB Energie GmbH anhand geeigneter Unterlagen des Vorhabenträgers bedürfen,*
- *die freie Zufahrt zu den Maststandorten sowie die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Leitung jederzeit gewährleistet bleiben muss,*
- *das Anbringen von Antennen, Blitzableitern u. a. genauso wie Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen im Benehmen mit der DB Energie vorzunehmen sind.*
- *Darüber hinaus verweist die DB Energie auf Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder, die von der 110 kV-Leitung ausgehen und teilt eine Ansprechperson für diesbezügliche Fragen mit.*

Die Vorhabenträgerin sagt zu (s. Zusage 12 unter Ziffer 1.6), im Hinblick auf die 110kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH zw. Bau-km 0+000 bis 0+300 die geforderten Abstandshöhen in Lage und Höhe zur bestehenden Leitung im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten.

Aufschüttungen bzw. Abtragungen werden im Abstand zu den Fundamenten der Maste 6371, 6372 u. 6373 nicht erforderlich.

Die Zufahrt zu den Maststandorten und die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten werden – bis auf baubedingt unumgängliche Einschränkungen – gewährleistet.

Es wird zugesagt, alle weiteren Auflagen aus der Stellungnahme der DB Energie GmbH (vgl. Schriftst.Nr. 2018/017077 d. eSGV-Vorgangs) zu berücksichtigen und die Hinweise des Merkblatts für Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Leitungen zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Den Forderungen der DB Immobilien GmbH / DB Energie GmbH wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

3.3.7.15 Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS)

Als Rechtsnachfolger der im Rahmen der Anhörung beteiligten Verkehrsmanagementgesellschaft Saar mbH teilt der ZPS mit, dass von seiner Seite keine Einwendungen bestehen, fordert aber, sollte es im Zuge der Bauarbeiten zu Störungen des Personennahverkehrs mit Bussen kommen - insbesondere durch die Bauarbeiten auf der L 114. – frühzeitig die Verkehrsunternehmen zu informieren, die den Bereich bedienen (derzeit: Neunkircher Verkehrs mbH (NVG) und evtl. die Saar-Mobil GmbH in Püttlingen), und ggf. das Aufstellen von Baustellenfahrplänen zu unterstützen.

Den Forderungen des ZPS wird durch Zusage 13 unter Ziffer 1.6 und Nebenbestimmung 121 unter Ziffer 1.7.4 vollumfänglich Rechnung getragen.

3.3.7.16 Kommunale Belange

Keine der beiden Kommunen (Kreisstadt Neunkirchen, Gemeinde Kirkel), deren Gebiet von der Planung berührt wird, haben Einwendungen gegen die Maßnahme erhoben.

Der Saarpfalzkreis bittet darum, dass für die Autobahnbrücke A 8 in Höhe der AS NK-Oberstadt die Sanierung der Teilstücke so erfolgt, dass die Umleitungsstrecke für Schwerlastverkehr stets befahrbar bleibt. Weiterhin sollte aus Sicht der Kreisverwaltung Saarpfalz berücksichtigt werden, dass die Mehrbelastung der L 113, L 114 und L 287 nicht über Gebühr steigt. Letztendlich wird um frühzeitige Ankündigung der jeweiligen Baumaßnahmen gebeten.

Die Vorhabenträgerin bestätigt mit ihrer Gegenäußerung, dass der Straßenverkehrsbehörde jeweils frühzeitige Ankündigungen der jeweiligen Baumaßnahmen (Bauabschnitte) zugehen werden (vgl. Zusage 07 unter Ziffer 1.6). Zum Anliegen des Saarpfalzkreises hinsichtlich der Umleitungsstrecke für Schwerlastverkehr hat die Vorhabenträgerin in ihrer diesbezüglichen Rückäußerung nach vorheriger Abstimmung mit der Kreisverwaltung dargelegt, dass das Bauwerk im Zuge der Umleitungsstrecke, deren bauzeitliche Befahrbarkeit gewährleistet bleiben sollte (BW 471 / Unterführung L.I.O 113 / außerhalb des Planfeststellungsbereichs gelegen), zwischenzeitlich ertüchtigt worden ist. Die zuvor notwendige Ablastung des BW habe aufgehoben werden können (vgl. Schriftst. Nr. 2021/020757 d. eSGV-Vorgangs).

Den vom Saarpfalz-Kreis vorgebrachten kommunalen Belangen wird durch die Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

3.3.8 Private Belange, private Einwendungen

Für das beantragte Vorhaben und die damit verbundenen Folgemaßnahmen werden neben öffentlichem Eigentum auch geringe Flächen privaten Eigentums benötigt.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken kann in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums wurde dabei im Interesse der Belange betroffener Grundstückseigentümer so gering wie möglich gehalten.

Als Eigentumsbeeinträchtigungen gelten an erster Stelle Planfestsetzungen, die unmittelbar und final auf die Inanspruchnahme fremden Eigentums gerichtet sind. Solche enteignend wirkenden Festsetzungen können wiederum danach unterschieden werden, ob sie den Sachentzug des Eigentums, insbesondere den Wechsel des Grundeigentums vom bisherigen Eigentümer auf den Vorhabenträger zur Folge haben sollen oder ob sie „nur“ auf eine partielle Belastung des Eigentums abzielen, z. B. in Form von Grunddienstbarkeiten. Auch Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb fallen hierunter. Über die Höhe der für den Eigentumsverlust zu leistenden Entschädigungen ist dabei (erst) in einem separaten Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Falls eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher erreicht werden sollte, ist durch das dann folgende obligatorische Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Die verbleibenden, finanziell nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen erreichen angesichts der die privaten Interessen überragenden Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl kein Gewicht, welches der Realisierung des Projektes entgegenstehen würde.

Während der Bauzeit der planfestgestellten Vorhaben werden auch vorübergehend Grundstücke in Anspruch genommen für u. a. für Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht reicht bei einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer eine vertragliche Regelung aus.⁵⁹

Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist festzustellen, dass zur Ausführung des Planvorhabens generell die Enteignung zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Grunddienstbarkeiten. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen. Der festgestellte Plan ist nach § 19 Abs. 2 FStrG den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Dieser Beschluss eröffnet damit dem Vorhabenträger zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

⁵⁹ Falls eine Einigung nicht zustande kommt, muss die Festlegung der genauen Modalitäten der vorübergehenden Inanspruchnahme nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen, sondern kann dem Enteignungsverfahren vorbehalten werden.

Soweit Grundeigentum ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist über Entschädigungsfragen dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Dadurch, dass die Betroffenen den dem Plan entsprechenden Rechtsverlust erst erleiden, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger abschließen bzw. wenn gemäß § 19 FStrG i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt ist, sind deren Entschädigungsansprüche gesichert. Im Enteignungsverfahren und nicht schon im Planfeststellungsverfahren ist sowohl bei vollständiger als auch bei teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Dasselbe gilt u. a. für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Über alle Vermögenseinbußen bis hin zu einem etwaigen Existenzverlust als Folge der Enteignung ist im Enteignungsverfahren zu entscheiden. Soweit das Landesenteignungsgesetz für einzelne enteignungsbedingte Folgeschäden keine Entschädigung vorsieht, kann daran auch die Planfeststellung nichts ändern. Was das Gesetz als Folge einer Planung dem Enteignungsverfahren zuweist, kann nicht in anderem Gewand Gegenstand einer Schutzanordnung im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw. einer Entschädigungsregelung im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sein.

3.3.8.1 **Begründung der Entscheidung über private Einwendungen:**

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits durch die vorliegende Planung, durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, durch Zusagen des Vorhabenträgers in diesem Beschluss oder sich im Laufe dieses Verfahren auf sonstige Weise erledigt haben.

Hinweis: Die Namen der Einwender*innen wurden mit Schlüsselnummern versehen. Die Einwender werden mit gesondertem Schreiben bei Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses über die ihnen zugeordnete Schlüsselnummer informiert.

3.3.8.2 **Einwender*in Schlüsselnummern EW001 und EW002**

Die Einwender EW001 und EW002 sind Eigentümer bzw. Pächter von Flächen, die sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zur Heugewinnung und als Weidefläche für Pferde nutzen. Sie befürchten durch die vorübergehende Beanspruchung der Flächen durch die Vorhabenträgerin Nutzungs- bzw. Ertragsausfälle und fordern Ausgleich für die gesamte Bauzeit. Ebenso fordern sie einen Ausgleich für die Flächen, die durch die geplante Verlegung des Bachlaufes zukünftig nicht mehr nutzbar seien.

Während der gesamten Bauphase sei zudem ein Durchgang zum Wald sicherzustellen. Die vorübergehend genutzten Flächen und Weidezäune seien nach Ende der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Dem Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin wurde die Einwendung zugeleitet mit der Bitte um Stellungnahme. Dieser hat erklärt, dass die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen zwingend für das Aufstellen der Baugeräte für den Rückbau der Brücke benötigt wird und hat angekündigt, mit den Einwendern und betroffenen Eigentümern eine Einigung erzielen zu wollen.

Der Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung der Einwendungsargumente eine Vereinbarung mit den Einwendern abgeschlossen (s. Schriftst.Nr. 2021/015429 d. eSGV-Vorgangs), u.a. mit der vertraglichen Zusage, die vorübergehenden Inanspruchnahmen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und den geforderten Zugang zum Wald zu gewährleisten. Des Weiteren wurde zugesagt, dass die bezeichneten Flächen durch einen Bauzaun gesichert werden und dahinter ein Weg angelegt wird. Mit den übrigen Eigentümern wurden ebenfalls Vereinbarungen getroffen. Darin ist festgehalten, dass bei Verpachtung die Nutzungsentschädigung an die Pächter gezahlt werden.

Darüber hinaus hat die jetzige Vorhabenträgerin auch gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals auf die Verträge verwiesen und hinsichtlich der Einwender EW001 und EW002 bekräftigt, dass diese für die Bewirtschaftungsausfälle aus der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme der betr. Flächen entschädigt werden (s. Schriftst.Nr. 2021/021909 d. eSGV-Vorgangs).

Für die Festsetzung der Entschädigung wird auf das nachfolgende Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verwiesen.

Den Forderungen / Belangen der EW001 und EW002 wurde damit Rechnung getragen.

3.3.8.3 Einwender*in Schlüsselnummer EW003

EW003 ist Miteigentümerin eines von der Planung betroffenen Flurstücks. Die Einwendung richtet sich gegen die Errichtung des im Bereich des AK Neunkirchen geplanten neuen Regenrückhaltebeckens, da sie die Existenz ihres (verpachteten) Familienbetriebes durch die Baumaßnahme gefährdet sieht.

Dem Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin wurde die Einwendung zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser hat darauf verwiesen, dass er eine Umplanung geprüft habe, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Fließrichtung des Gewässers) eine Verlegung des Regenrückhaltebeckens nicht möglich sei. Bei der Planung habe man darauf geachtet, dass das Grundstück möglichst nur im Randbereich in Anspruch genommen werde. Eine weitere Verschiebung sei wegen der örtlichen Gegebenheiten aber nicht möglich. Die Einwenderin sei mit Schreiben vom 22.07.2019 darüber informiert worden, dass mündlich geäußerte Bedenken der Pächterin des betr. Flurstücks bei einem Ortstermin ausgeräumt werden konnten (Schriftst.Nr. 2020/002325 d. eSGV-Vorgangs). Die Planfeststellungsbehörde hat der Einwenderin mit Schreiben vom 27.02.2020 (per PZU, Schriftst. Nrn. 2020/003994 und 2020/005147 d. eSGV-Vorgangs) außerdem eine Einzelerörterung angeboten. Diese hat keinen Bedarf mitgeteilt (vgl. Ziffer 2.2.2-Erörterungstermin, S. 53 ff.).

Da die Vorhabenträgerin glaubhaft dargelegt hat, dass das Regenrückhaltebecken räumlich nicht an anderer Stelle angelegt werden kann, ohne dessen Funktion einzuschränken, das Minimierungsgebot beachtet wurde und von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen ist, überwiegt das öffentliche Interesse an der Anlage des geplanten Regenrückhaltebeckens. Da das Regenrückhaltebecken für eine funktionierende Straßenentwässerung erforderlich ist und diese wiederum der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer dient, muss das private Interesse an der betroffenen Fläche zurück-

treten, zumal eventuell entstehende finanzielle Nachteile im anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden können. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.3.8.4 Einwender*in Schlüsselnummer EW004

EW004 ist Miteigentümerin des von EW003 gepachteten Flurstücks, auf dem die Planung die Neuerrichtung eines Regenrückhaltebeckens vorsieht. Das unter Ziffer 3.3.8.3 genannte Informationsschreiben des Rechtsvorgängers der Vorhabenträgerin, das auch an die Einwenderin EW004 versandt wurde, ist unter Schriftst.Nr. 2020/002323 Bestandteil d. eSGV-Vorgangs. Der Einwenderin wurde eine Einzelerörterung angeboten (per PZU, Schriftst.Nrn. 2020/003994 und 2020/005146). Sie hat keinen Bedarf mitgeteilt.

Die Einwendung ist nach Ablauf der Einwendungsfrist am 08.10.2018 auf dem Postweg bei der Gemeinde Kirkel eingegangen.

Unabhängig davon kann auf die vorgenannten Ausführungen zu EW003 verwiesen werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme „BAB A 8, AS Neunkirchen Oberstadt bis Autobahnkreuz Neunkirchen – Grundhafte Erneuerung“ mit den zugehörigen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz nicht unerheblicher insbesondere naturschutzrechtlicher Eingriffe zulässig ist.

Die Planung wurde unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs überprüft.

Die ausgewählte Variante ist die am ehesten umweltverträgliche. Unvermeidbare Eingriffe werden durch die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen unter Beachtung der naturschutz- und wasserrechtlichen Nebenbestimmungen kompensiert. Diesbezüglich schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Stellungnahmen der Fachbehörden an.

Der durch die Maßnahme entstehende Verlust an Waldfläche wird durch eine Erstaufforstung an anderer Stelle im Saarland ausgeglichen, den Anforderungen des Wasserhaushaltes und Gewässer- und Bodenschutz an die Planung und Durchführung wird durch diesbezügliche Nebenbestimmungen gerecht.

Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten und geeignet, die Ziele des FStrG in puncto Herstellung, Verbesserung und Erhalt eines zusammenhängenden, weiträumigen öffentlichen Verkehrsnetzes von Bundesfernstraßen (§ 1 FStrG) unter den hervorzuhebenden Aspekten der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Bezugsbereich zu erfüllen.

Im Rahmen der Abwägung wurden die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt.

Berechtigte Einwendungen Privater wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt.

Es konnten nicht alle angemeldeten Forderungen, Anregungen und Hinweise durch Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses mit der Planung in Einklang gebracht werden. So bleibt die Lage des Regenrückhaltebeckens RRB6, dessen Errichtung die vorliegende Planung auf Gemarkung Limbach, Flur 17, Flurstück 4044/1

vorsieht, und der geplante Anschluss des RRB an den Vorfluter Mutterbach aufgrund der topographischen Verhältnisse (topographischer Tiefpunkt am Ende der Baumaßnahme, höhenmäßiger Geländeverlauf und Lage zum Vorfluter) und der daraus resultierenden planerischen Zwänge unverändert.

Auch von der Verlegung / Offenlegung / Umgestaltung des Speckenbaches am Durchlass BW 585 kann nicht abgesehen werden, da dies als Teil der Ersatzmaßnahme E5 einen gewichtigen Anteil am Ausgleich für den nicht unerheblichen Eingriff durch die

Baumaßnahme in Natur und Landschaft und als Artenschutzmaßnahme wegen der gesteigerten Zerschneidungswirkung des zur Erneuerung vorgesehenen Autobahnabschnitts darstellt (s. U 9.5, S. 33a / U 11 lfd. Nr. 683; vgl. Ziffer 3.2.6-Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), S. 73 und Ziffer 3.3.5 - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 86 ff.).

Gemessen an der Bedeutung der Maßnahme für die Herstellung bzw. den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines zusammenhängenden, weiträumigen öffentlichen Verkehrsnetzes von Bundesfernstraßen und für den Erhalt und die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 3 FStrG), auf die mit den Ziffern 2.1 (Vorhabenbeschreibung) und 3.3.1 (Planrechtfertigung) dieses Beschlusses ausführlich eingegangen wurde, müssen die angemeldeten Belange, die nicht oder nicht in vollem Umfang Berücksichtigung finden konnten, hinter das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme zurücktreten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten –das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Planfeststellungsbehörde- und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tagsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

5 Hinweis auf die Veröffentlichung, Auslegung und öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Plans

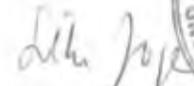
Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei der Kreisstadt Neunkirchen und der Gemeinde Kirkel zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden gem. § 27 UVPG im Amtsblatt des Saarlandes, in der Tageszeitung und den Bekanntmachungsblättern der Auslegungskommunen öffentlich bekanntgemacht. Zeitgleich wird der Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG veröffentlicht im UVP-Verbund-Portal der

Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF&plugid=/ingrid-group.ige-iplug-sl&docid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF>.

Die festgestellten Unterlagen können den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend auch beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eingesehen werden. Verbindlich ist die ausgelegte Papierform.

Diese Auslegung hat keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Im Auftrag



Silke Jäger

Planfeststellungsbehörde



Anlage 1



Absender: (Name, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Don-Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken

BAUBEGINNSANZEIGE
gemäß § 85 SWG

Ich/Wir zeige(n) hiermit an, dass in der _____ Kalenderwoche 20
mit der Ausführung, der mit Bescheid vom
AZ _____, genehmigten Baumaßnahme:

begonnen wird.

Für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortlicher Bauoberleiter:

Ein Wechsel des verantwortlichen Bauoberleiters ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, unverzüglich anzuzeigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



Absender: (Name, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Don- Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken

ANTRAG AUF ABNAHME
gemäß § 86 SWG

Az.:

Ich/Wir zeige(n) an, dass die mit Bescheid vom
genehmigte Baumaßnahme:

Az.:

durchgeführt ist.

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Abnahme.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Telefon: (0681) 8500-0 Fax: (0681) 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

www.lua.saarland.de
Stand 08/2008
ABW_JG01- Seite 1/1